

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

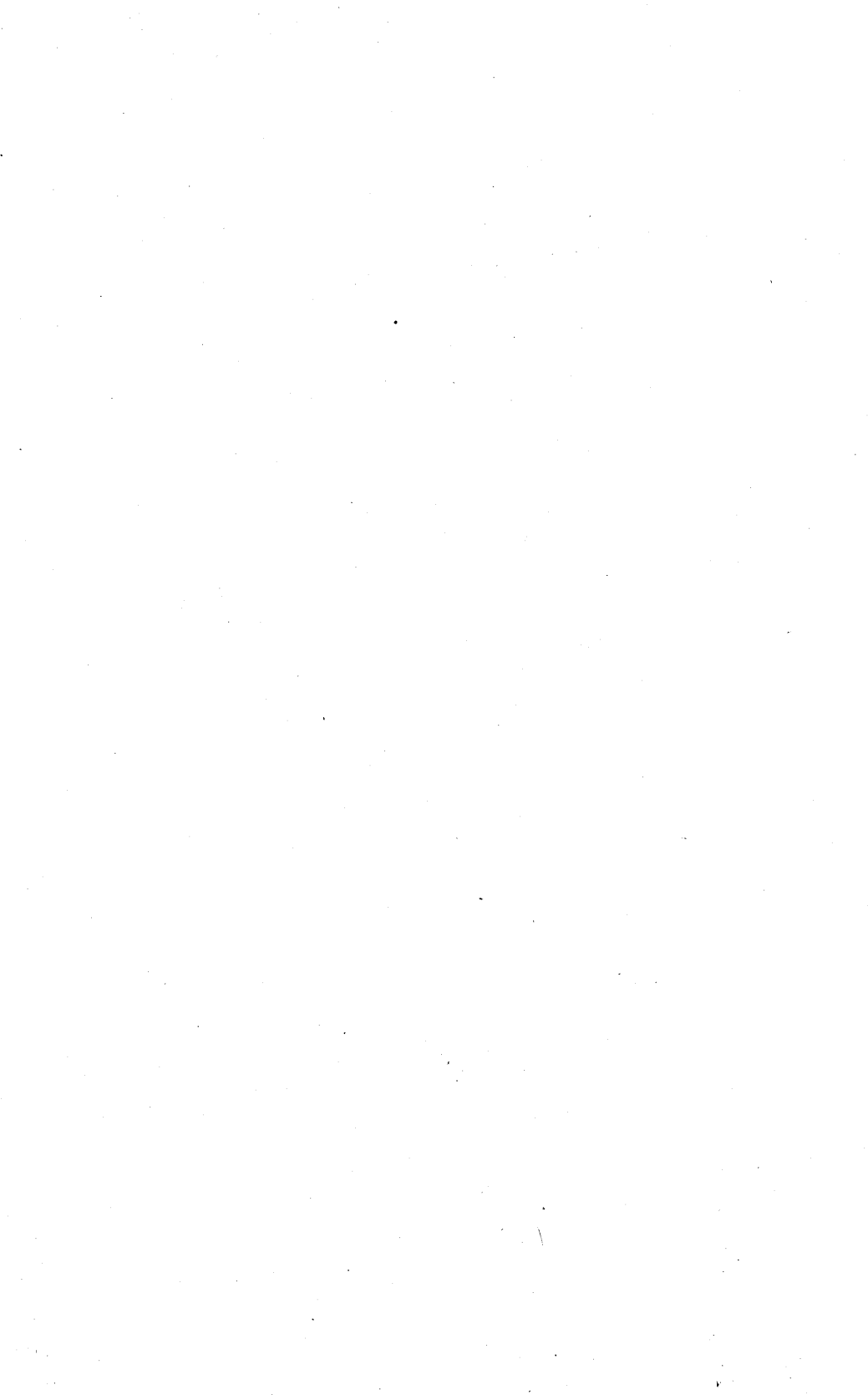
HEFT IV.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON JH. BERTLING.

1881.



Vorwort.

Der westpreussische Geschichtsverein beschliesst in diesem Monate das zweite Jahr seines Bestehens und seiner Thätigkeit. Eine wesentliche Förderung ist ihm durch den westpreussischen Provinzial-Landtag und Provinzial-Ausschuss zu Theil geworden, welche ihm in hochherziger Liberalität bedeutende Mittel zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten gewährt haben. Wir unterlassen es nicht, hier unserem Danke dafür öffentlich Ausdruck zu geben.

Zur Zeit zählt unser Verein 621 Mitglieder, darunter 5 Corporationen. Seit dem im zweiten Hefte der Zeitschrift abgestatteten Berichte sind 15 Mitglieder durch Fortzug oder Tod unserem Vereine verloren gegangen. Unter den Verstorbenen haben wir auch ein Mitglied unseres Vorstandes, Sanitätsrath Dr. Marschall, und das erste Ehrenmitglied unseres Vereins, Professor Dr. Theodor Hirsch, zu beklagen. Dem Andenken des letzteren wird das jetzt in der ersten Abtheilung ausgegebene Pommersche Urkundenbuch dienen, welches ihm zu seinem fünfzigjährigen Doctorjubiläum gewidmet worden war.

Die Gemeinschaft unseres Vereines mit andern Geschichtsvereinen hat in dem Austausch der beiderseitigen Publicationen sich bethätigt. Es haben uns zugehen lassen:

1. Der historische Verein für Ermland: Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands, Jahrg. 1879 und 1880. 8°.
2. Der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift Band IV, Heft 3. Lübeck 1831. 8°.
3. Der Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht, Jahrg. 45. Schwerin 1880. 8°.
4. Der historische Verein für Niedersachsen: Zeitschrift Jahrg. 1880 und 42. Nachricht. Hannover 1880. 8°.
5. Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Baltische Studien, Jahrg. 31. Heft 1 u. 2. Stettin 1881. 8°.
6. Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens: Zeitschrift, Band XV, Heft 1. Breslau 1880. 8°.

An anderweitigen Gaben gingen uns zu:

1. Vom Königl. Provinzial-Schulcollegium der Provinz Westpreussen eine Sammlung der in Schulprogrammen edirten, unserer Provinzialgeschichte dienenden Abhandlungen.

2. Vom Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge, Jahrg. 27. Nürnberg 1880. 4°.
3. Von Dr. Rud. Kuhnke. Delphica. Pars prima. Gryphisw. 1865. 8°.
4. Von Professor Dr. Reusch: Wilh. Grapheus, der erste Rector des Elbinger Gymnasiums. II. Thl. Elbing 1878. 4°.

Die I. Abtheilung des Pommerellischen Urkundenbuchs ist jetzt fertig geworden und gelangt nach Pfingsten zur Ausgabe. Sie als Vereinsgabe zuzustellen verbieten die grossen Herstellungskosten. Doch wird sie je dem Mitgliede gegen Zahlung der Herstellungskosten (9 Mark) abgelassen werden.

Dem Zwecke unseres Vereins, die Kenntniss der Geschichte unserer Provinz zu fördern, haben auch Vorträge gedient. Folgende sind im Winter 1880/81 gehalten worden:

1. Ein Process Danzig's vor der Kurie und dem Basler Concil (Herr Oberlehrer Dr. Damus);
2. Vier Jahre aus Copernicus's Leben (Herr Professor Dr. Prowe-Thorn);
3. Ueber die Einführung des ständigen Rathes in Polen durch den Reichstag zu Warschau 1773/74 (Herr Gymnasiallehrer Dr. Preuss-Culm);
4. Die Absetzung König August's II. von Polen im Jahre 1704 (Herr Oberlehrer Dr. Martens);
5. Die ältesten Reiseberichte über unsere Gegend (Herr Archidiakon Bertling);
6. Die Belagerung und Einnahme der Marienburg 1457 (Herr Oberlehrer Dr. Hoffmann).

Die finanzielle Lage unseres Vereins ist eine günstige.

Der Kassenbestand am Ende des ersten Jahres betrug	2492,17 Mk.,
es kamen dazu an Mitgliederbeiträgen und Subvention	3617,92 „
	<hr/>
	also in Summa 6110,09 Mk.
Die Ausgabe betrug	2762,39 „
	<hr/>
so dass ein Kassenbestand von	3347,70 Mk.
vorhanden ist.	

Danzig, den 25. Mai 1881.

Der Vorstand des Westpreussischen Geschichtsvereins.

4. Mitglieder-Verzeichniss
des
Westpreussischen Geschichtsvereins.

Neu beigetretene Mitglieder:

Danzig.

642. *A. L. Biber*, Kaufmann.
643. *H. Böhm*, Kaufmann.
644. *H. Ehlers*, Secret. d. Kaufmannschaft.
645. *Ad. Feldtmeyer*, Rentier.
646. *Alb. Feldtmeyer*, Rentier.
647. *Hinze*, Stadtrath.
648. *Arch. Jorck*, Kaufmann.
649. *W. Mannhardt jun.*, Prediger.
650. *Thesing*, Stadtrath.
651. *Trampe*, Stadtrath.

Elbing.

652. *Meissner*, Buchhändler.

Heidelberg.

653. *Leidig*, Stud. jur.

Königsberg.

654. *Dr. Güterbok*, Professor.
655. *Philippi*, Archivrath.

Schwetz.

656. *Braun*, Gymnasiallehrer.
657. *Meissner*, Gymnasiallehrer.

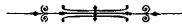
Verschiedene Orte.

658. *Ph. Abegg*, Gutsbes. auf Liebsee
bei Marienburg.



Inhalts-Verzeichniss

	Seite.
1. Vorwort	III—IV
2. Mitgliederverzeichniss	V
3. Dr. G. v. Buchwald, Die Wachstafeln der Grossen Königlich- lichen Bibliothek zu Kopenhagen	1—33
4. A. Bertling, Erläuterungen und Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln	34—82
5. M. Töppen, Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs- Schlösser in Preussen	83—127



Die

Wachstafeln der Grossen Königlichen Bibliothek
zu Kopenhagen.

Herausgegeben

von

Dr. G. v. Buchwald.



Der Jahresbericht des dritten Bandes der Nordalbingischen Studien bemerkt pag. XIII.: „ein auf alten Wachstafeln geschriebenes Stadtbuch (von Lauenburg) bewahrt die Kopenhagener Bibliothek, wo es sich unter die orientalischen Handschriften verirrt hatte.“

Als die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte den Herrn Dr. P. Hasse, jetzigen Professor der Geschichte zu Kiel, und mich für den Winter 1878/79 nach Kopenhagen gesandt hatte, um den Urkundenvorrath des Geheimarchives für unser Urkunden- und Regestenwerk zu bearbeiten, folgten wir der gegebenen Spur und gedachten einen werthvollen Fund zu machen.

Nach kurzem Warten brachte man uns einen mürben Codex mit wurmzerfressenen Holztafeln, welche je zwei Spalten schwarzen Wachses enthielten. Die Würmer erleichterten uns das Entziffern der ersten Worte, denn das feine Holzmehl hatte die Griffelspuren im Wachs ausgefüllt und liess sie hell auf dem dunklen Grunde erscheinen. Eine Viertelstunde hatte genügt, um uns die Illusion, welche durch die Nordalbingischen Studien wachgerufen war, zu benehmen.

Einmal mit dem Ausschreiben begonnen, reizte mich die grosse Schwierigkeit des Entzifferns und ich beschloss einmal die Probe zu machen, eine wie grosse Anstrengung ich meinen Augen wohl zumuthen könnte, was mir für die ferner bevorstehende Urkundenreise, die sich bis in den Dezember 1879 fortsetzen sollte, für einen Plan bestimmte graphische Beobachtungen durch consequentes Facsimiliren in ein System zu bringen, von Werth schien.

Demnach erbat ich mir von der Direction der Königl. Bibliothek die Erlaubniss, bis zum Eintreten der Dunkelheit, also manchmal bis nach 4 Uhr Nachmittags in dem Bureau bleiben zu dürfen. Obwohl das einigen der Herren Bibliothekare eine nicht geringe Gêne auferlegte, ward mir meine Bitte mit jener echt dänischen Liebenswürdigkeit erfüllt, die wohl jeder deutsche Historiker Kopenhagen nachzurühmen weiss.

Nachdem ich manchmal die volle Archivzeit hindurch Reinfelder Urkunden durchgezeichnet hatte, blieben mir täglich zwei bis zwei einhalb Stunden um die schwarze Schrift zu entziffern, die sehr schlecht erhalten und theils absichtlich theils durch Nachlässigkeit verwischt war. Der Leser mag gütigst entschuldigen, wenn mir namentlich bei den slawischen Eigennamen hie und da eine Thräne den Blick getrübt hat.

Als graphisches Resultat der Untersuchung glaube ich mit Sicherheit sagen zu können, dass jene steile spitze Schrift, die sich in sichtlich schnell geschriebenen Diplomen des vierzehnten Jahrhunderts findet, lediglich aus der Gewohnheit des Griffels und der Wachstafel zu erklären ist. Eine Beobachtung die mir wesentlich dazu gedient hat, über die Identität anfänglich recht verschieden aussehender Handschrift in Reinfelder Diplomen des Schweriner Staatsarchives Gewissheit zu erlangen, von denen fast alle im Mecklenburgischen Urkunden-Buch abgedruckten formell unecht und *Authenticata per imitationem* sind (Ficker: unechte Originale).

Die vorliegende Abschrift schliesst sich dem Codex so getreu an, als ein moderner Druck es vermag.

Laufende Striche bezeichnen ausgebröckeltes Wachs und Punkte die Unlesbarkeit der Buchstaben.

In der Orthographie ist nach Sickel'scher Methode verfahren und dieselbe auch bei Eigennamen in Bezug auf grosse oder kleine Anfangsbuchstaben consequent nach der Vorlage angewandt.

Was selbstständig für den Benutzer zur Erleichterung der Uebersicht hinzugesetzt ist, wie z. B. die eingeschobene Umrechnung der Zeitbestimmungen, erklärt sich von selber.

Die Methodik der Abschrift macht somit eine lange Beschreibung des schwarzen schmutzigen Codex überflüssig.

Spalte 1.

Seite I.

Spalte 2.

1) _____ hlat.
 _____ lewinburg in
 _____ dy gebuer
 _____ te en nicht
 _____ haben mogen
 _____ bin zeien sy
 _____ haben in
 _____ ocht.

2) 1383) _____ et vnser echter
 _____ uchrow vnd Ba-
 _____ in der acht vm
 _____ ter plagen sarpusch von
 chyn. lxxxiii

3) 1419) _____ kauekow tripl —
 _____ Jan Jelico von
 _____ von das her pa —
 _____ hat vffer friegh
 _____ hot in angev —
 _____ mit bosen worten
 _____ hot in geheysen . . . f
 _____ halk vnd dip vnd
 _____ eynen roiber do spricht Jan
 _____ czu das ist vff gescho —
 _____ Ins land ding —

4) _____ ok louffen hyr vff
 _____ kirchoue vnd hot in
 _____ eyn pot . . . vnd
 _____ huwen vff dem
 _____ sine haut vnd
 _____ genomen im vj m̄r
 _____ Sachen gelt vnd
 _____ her habe in des
 geldes beroubit do spricht
 Jan neyn czu vnd sal is
 entgeyn selb sebenden
 in gezugent zcum nehesten
 bericht thong . gezcug sint
 _____ von damerow vnges
 von solchow adamibidemlonike
 von damerow mattias von preslin
 Jochim von erstebelig.

5) Item andrevis roerp* von
 Jczow clait obir barthe
 von Saczli . . nt komen yn ir
 iijj pfele vnd hot ir geslagen
 V blo . . do spricht si . . . y
 vnd die fruwe sal is beyn
 _____ mit rechte of den drit-
 _____ tage

[Raum für ca. 17 Zeilen.]

6) Wyssentlich sie das clage vor
 vnskomen synt von den vorsten
 dern des heiligen geistes tzu
 dankz obir dy paure von . . .
 Saulin das sie eylyff czoge
 gezcogen han In dem See
 saulyn freuelich ane recht.
 Des han sie sich dor in gege-
 bin das si in di vissche be
 zalen wollen vnd dy nette
 vf richten vnd sullen in gelden
 ij mark eyne vf sente iohannis
 tag dy andir vf donnerstag
 by mynes heren buze Ouch
 han si gelobit mynen heren
 vf den zee nymmer zu sach-
 chen jan jerograff vnd
 pawel vnd walygot vnd Jan
 tzu ewigen tagen vor sich.
 vor jesken han dy vor
 genannten gelobet dy vor
 genannte berichtunge tzu hal-
 den vnd we dy berichtunge
 nicht enhalde der sal my-
 nen heren xxx m̄r sien
 bestanden.

[Raum für ca. 11 delirte Zeilen.]

* Wahrscheinlich: wip Ann. d. Red.

Spalte 1.

Seite II.

Spalte 2.

7) 1400. April 24.]

wissentlich sy das priske h
 beczalet xxx mark
 Bartken vnde drechua . . sif . . .
 fruwen ————— gut pirlin
 als de ————— ige wissetlic
 . . . hir ————— we de Burgen
 di ptas ————— werden
 gelt ges ————— sollen fry vnd
 ledig syn ————— daz letzte
 gelt nam die frowe do ir
 man entronnen was
 Georgii CCCC Jn dem
 lant dinge.

[Delirte Inscription von ca. 10 Zeilen.]

- 8) Wissentlich sy das bartke von
 kozelow setzet pawel von pa-
 rusewicz dese nochgeschreben
 burgen vor dy hantveste vber
 dy guter parusewiz . . . kocze
 low das sy selben burgen sul-
 len den egenannten pawel
 schadelos halten was her
 schaden enpfinge von der
 hantfeste vp bartke von
 koczelow des briues . . nich
 mochte gehabin. fideiussit Jesk
 von kuskow Item ztesslaf
 adam Item woyzek von ku-
 row Item woyzech von Rerps
 k Item Jacob von kurow

Chmellnicz[darunter delirte Inscription von ca.
9 Zeilen.]

9) 1404]

[Lücke von ca. 2 Zeilen.]

. . io ren peter clait
 andreas von bangensin das
 her in tzu s ————— esche gelt
 en hot vnd ————— em kew
 het eyn pa ————— guth
 als x mr R ————— noch
 hot her in ni s ————— sin
 brudir vam lebende czum
 tode gebracht. excessit von
 deme tot slage xv mark
 von deme roube v mark
 vpp der strosse ij mark
 Actum . . ti xiiij fideiussit bogh
 skaw von bargonsin staske
 wolbiczepol Jacop von parsch-
 now pauel von laigum in

[3 Zeilen delirt.]

- 10) Item prsisnikur von borga ^(?)
 stin ist gewest eyn folleister
 des tot slages excessit ij
 mr.fideiussit peter sech von ho-
 lesnow, bartke von jeszow
 vizlaff von damprow.

[ca. 5 Zeilen delirt.]

- 11) . . . cherir von Serpsk der
 drowete Jeger vor vnd
 des lese wir jn legin
 In den tormen do bur-
 gin jn vs dese nach ge-
 schrebin Jan von Chy-
 morn N. an ————— si von
 Niawfeze ————— olei . . ide
 Jacob von Gantkowicz
 Joriypke von Rybau
 peter Sofa
- 12) ————— p si icht an Jedir —————
 ————— rs tere den ————— rech —————
 ————— do sint beser —————

[ca. 6 Zeilen delirt.]

Spalte 1.

Seite III.

Spalte 2.

13) 1414 Juni 24]

Mertzen von _____
 obir paul von _____
 her in sienen bruder erslag-
 g—hot vnd ist czu dreymol
 ge—vnd ist nicht gestanden
 dar—ist her geachtet
 —an van lantow vnd
 hans van kosiczschow sullen
 frede halden bei C mark
 is an meyme heren. actum
 Johannis xiiij^o.

Slauekow

- 14) Michal ame barkke vnd
 woiczzech paruczewiz quomodo-
 libet . . .
 vi . . non composuerunt . . xiiijmo
 net . . .

[ca. 7 Zeilen delirt.]

Slauekow

- 15) —sentlich sey das pawel
 —chel vnd die andern von
 —uekow sint vor vns ge
 —vnd haben eyne bericht-
 —e gemacht vnd sich vor
 —lkert bey lx mark alzo
 —r Techwicz etzwan voith
 —zur lewinburg ouch dy be-
 richtunge alzo ouch gemacht
 hot das nyment vnder jn
 hawen sal klapperholz jn
 enme walde vnd ouch zo
 —ner vnder jn vor
 —gen ad vormitten klap-
 perholz czu hawen sunder
 boweholz vnd berneholz
 jelich czu siner notdorfft
 dese sache hot jeskow vnd
 ian—von chowotzin . . .

bokschow
 wislich

[Rest delirt.]

Dobrogust

- 16) prsipke von jesow donna
 mir von piliwicz domislo
 w steffan her bartke von
 jesow michal von paluwicz
 dese sint burgen worden
 vor woiitzech dobrogust
 von pobölotz das her im
 solle losen genugen dorane
 was jm dy lantscheppen vp
 sprechen vom recht.

[ca. 2 Zeilen delirt.]

17) 1414 Juni 24]

Bosk wap von solchow
 excessit j marcam quod bis non
 composuit
 ex parte adam von prussow
 actum Johannis xiiij^o.

[1 Zeile delirt.]

18) 1414 Juni 24]

Markus von swichow hot
 setzken von Ossek uffer strosse
 gepfant so gut so gilt als iij mark
 Idem marcus excessit j mark
 quod non composuit ex parte
 setzken
 actum Johannis xiiij^o.

Serssebelin

- 19) Schessemer hot geclait
 Wy daz tho Slusow jeske
 vnd stephan vnd den
 dritten des weys ich
 nicht wy der heysset dy
 haben bartke gewunt jn
 der lant strose.
- 20) Item Stephan der Molner
 van Slusow der hot geclait
 wy hartus vnd mascey sin
 bruder vnd pawel von
 Cersebelin dy haben jn
 gewunt jn sinem eynen
 huse vnd haben in sine
 spis berowit daz schach
 als dy sunne vnder was.
- 21) Biguchwal tenetur j marc das her
 sich pfandes werte
- 22) 1411 November 11]
 stenslaprsipken son tenetur j mark
 das her sich pfandes werte
 actum martini CCCC primo.

Spalte 1.

Seite IV.

Spalte 2.

23) 1405 November 11]

[ca. 4 Zeilen delirt, dann Lücke
von ungefähr gleichem Raum.]

der mut (?) der gut nawofcz vnd
albes wiicz der czu gehort nv ho
— fride darmit vnd tochter vs
gegeben mit vnser gausen mit
. . . gute czwen brudir die
selben cwene brudir solle von
die gute die jungste swester
vs gan mit xx mark prusch
vnd gewonlich cleydunge vnd
koste, vnd sollen si by in hab
bin also lange biis daz sie
nach frunde rate wirt vsge
geben actum martini cccc.

24) Pirschno

die sache zwisschen Matzken vnd
her Jocusch von des sehes wegen
ist bericht also daz Matzke sal vis
chen von wynachten czu lenzismond
vff Johannis Baptiste eyn halb

Jar so sal da denne
her Jocusch vordan vischen vnd
. . bis uf wynachten donach
soll her Jenisch dasselbe Jar vnd
dar vordan vischen von wynacht
bis zu Sommer Johannistage vnd
Maczke soll denne den letzte
halbe Jar visschen.

25) 1415 Borkow

Nitsche von borkow
excessit $\frac{1}{2}$ mark quod non
composit
. actum . . . xv°

26) 1401 November 11]

Boguchwal vnd lantusch sin
son globen das stewssla sal
vorbrisen daz er nicht mee sal
drowen bartusch vnd przib
ken sundir mit recht sollen
sie ere sache vstan actum
cccc primo martini

27) Slauekow

—a von slavecow der clai—
—wevf vlod zewy da—
—t gelowin vf der fryer—
—voslaer—
—drystund zu —
—me yst nich —
—dor vm — ist her . . . —
landes ocht geton

28) 1414 Juni 24]

Cwyschen den pfarrer von
wslasin vnd sienen brudir
sachen eyn fride czu halten
ist eyn gewette gesetzt
bei . . . C mark actum Johannis
XIII°.

[2 Zeilen delirt.]

29) Woizech von gantkowicz
excessit ij mark quod non com-
posuit
ex parte philipi von slaue
kow

30)

[4 Zeilen delirt.]

bey leybe vnd gute fride zu
halten

31) Gatke spors peter von schono
re bartholomeus von swartaw
peter von schonore filip von
slaveschow jeske von schynaw
wedeg von schoceschow dy
geloben vor prsipeken den
floder vnd vor steyken synen
vetter vor bogoschow von
swichow vnd vor lantus sinen
son vnd vor alle yr frunt vm
der sache willen daz zy sych berich
tet mit pawel von slafekow vnd
myt alle den synen vnd fride
czu halten by lyf vnd gut

[4 Zeilen delirt.]

32) woizech is komen vf der—ien
lantstrosen mit gewupe—er
hant vnd hot derslagen steffen
des ist her geladen vf dri ta
ge alzo recht ist vnd ist nicht
gestanden daz ist her geton in
dez landez ocht

Spalte 1.

Seite VI.

Spalte 2.

42) 1414 November 11]

Actum martini xiiij
 Darisch von pulin Jan
 von sterbeilin vnd bo
 risslaff von kuskow dy
 sullen frede halden von
 des tot slages wegen bey
 1^e mark.

[16 Zeilen delirt.]

42) 1401 im Landding
 Schonor

Woizech von Jazkow Bartke
 von Rodestow Rupke vnd
 peter von schonor sint burgen
 worden vor jeske von schonor
 by ij^e mark jn zcu gestellen
 wen jn der compthur ver-
 bottet vnd sal frede halden
 mit jeger by demselben gelde
 bis daz jr sache mit rechte
 wirt geendet actum ccccj^o
 geven yn lantding.

43) ch
 . . vutzke von kop
 . . . hatt geladen Jeczken
 von nesmiechow vnd ist
 nicht gestanden her
 hot vorbust

[Rest delirt.]

Garkowicz

[ca. 11 Zeilen delirt.]

44) Dobygneff der clait vbir
 solmyr daz her ym synen
 son irslagin hat vff vryer
 lantstrose by nacht sloffen
 czyt Och so clayte derselbe
 vor genannte dobygneff
 Obir Johannen von bresen daz
 her dez todis ist eyn
 volleyster vff vryer lantstros
 by nacht sloffener dyet
 daz sint sy czu richte
 geladin vnd sint nicht
 gestandin dar umme sint
 sy gethon in dez landes
 ocht.

[2 Zeilen delirt.]

45) **Vrsetz**
 Steffan clait obir woizech
 pywek

[Rest delirt.]

Spalte 1.

Seite VII.

Spalte 2.

46)

Oclistenen

Jencher hot irslagen
woiczeche sinen brudir
her hot verbust . . .
hir xv mark vom totslag

[ca. 12 Zeilen delirt.]

47) Na—————clagh ouer
myc—————aredysow

das her gheweghelaghet
hat vnd hat se ghe-
slagen vnde ghesmet
vf er vrien lantstra-
se dos claghet de
vrowe des wart he
czu richte geloden
do gestunt her nicht
dar vm ys her ghe-
dan yn des landes
acht.

48)

Bosepol

Matzke snedemolner der clait
obir wanersuicz von crampe
chouicz das her im geslagen
hot eyne wunde vffe frien lant-
strossen

[Rest, theils delirt, theils ausgebrochen.]

49) 1411]

Lantohow

steffen clagit obir jacob
von Cuczow vnd Johannes
von jerbiñ das sy sint . . .
. . . nachtslofender czeit
mit gewapender hant vnd
haben im frevelich sin weer
zcu brochen davon haben sy
vorbussset meyme heren iekli-
ch 1 mark von deme frevel vnd
ieklich v mark von der na-
chtslofen czeit d . . . ij mark
cum equo dom . . . ccccxi.

50) 1409 Februar 2]

Der kreczem zcu bozepol
staske ibidem staske ibidem matzken
vom cheuelliucz gusken von bozepol
bartke von Jezow vyztke von
damerow bronike von Gart-
kowicz paul von slauekow
reddizlaff von bozepol andrew
von bargasin des vorgeschreben
sint burge worden vnd globen
vor konisch vnd Elias das
sie den kreczem mit dem krecz-
mer sullen lossen bey all dem
rechte alzo hers von anbe-
ginne gehot hot vnd . . . sie
keyne schelunge oder gebrech-
en vff den kreczmer letten
des sullen sie vns vorlegen
vnd nicht jn selber richten
actum pwrificationis ccccix^o.

51)

Pogrisschow

Jeskow tenetur 2 mark

[Rest delirt.]

Spalte 1.

Seite VIII.

Spalte 2.

- 52) **1392 Juli 13]**
 wissentlichin sie daz
 brudir Johan von Beffard
 kompthur czu danczk hat
 gekoivfit von pawel von
 parusewicz sine helfte der
 guter parusewicz vmbe
 lxx mr des habe wir
 Jm gegeben xx $\overline{\text{mr}}$ do
 sint gewest erbar lute
 Johan Techwicz voith
 czur lewinburg wypre
 cht von welczow vnser
 kompan Claicko von
 Imiechow vnser lantrit
 ter. presdma von Sw
 artow prsipke der floder
 actum xcij^o Marga
 rethe.

[ca. 25 Zeilen ganz kleiner Schrift
delirt.]

- 53) Wissentlich sie daz die zwetracht
 czwischen woezech von po-
 grisschow
 vnd den scholzen vnd der ge-
 meyne
 von nuwendorff wol bericht
 js also das sie frunde sullen syn
 vnd wer der berichtunge nicht
 enhelt der sal xxx mark
 bestanden

[Rest delirt.]

- 54) **Gartkowiez**
 dopke tenetur $\frac{1}{2}$ mark non
 composit

- 55) **1401 Juli 8]**
Saulyneke
 Jan van damprow prsipke von
 Jeszow, prsipke von Cemyn
 Jordan von prsebando Staske
 von Garkkowitz, anchal von
 Slauekow Michal von Sche
 lesno Nascze krskow
 Bartke von Rodistow,
 trsetzke von nesnachow, vnd
 dargomir von kosiczschow
 sint burgen mirgesamirs vor
 hundert mark bis an vnszen
 Compthur vor Pawel von
 slauekow von der sache wegen
 das her den frede hatte vor
 worcht der czwischen jme
 vnd den pfarrer czu Saulin
 wart gemacht/ vordan
 so geloben dese vorgeschrieben
 das pawel von Slawekow
 solle entfuren dem pfarrer
 von Sawlin nach erbar lute
 irkentnisse vnd auch so han
 sie globet vor pawel. Is
 das der kirchoff von siner
 wegen sy an erer friheit
 vorseeret das sollen obir
 sich nemen, vnd das ent
 scheiden, vnd sal eynen steten
 fride halden mit den pfarrer
 vnd der sache nymer ge
 denken, by leibe vnde gute
 do vor globen auch die vorge
 schrieben burgen actum In octaua
 visitacionis marie cccc primo

- 56) **Schonor**
 petir von Schonor hat vorbusset

[Rest delirt.]

Spalte 1.

Seite IX.

Spalte 2.

57) Wissetlich sy das prsedma von Swartow mit beraten mute hat geschaczt daz teil des gutis
 ————— wnetow alz is prsedma
 —————syn Brudir woicech von alters hat gehat / vnd mit den Grenzen alz sy von alters gewest syn das ist geschen vor vnser kompthur dorvp voithe Schagewicz lartke lantrichter Jacob vlodir woltir Grelle vnd vor . . . l . . dist we . . digen des solde prsipke von Swartow des egenanten woizech derdes gutes rechter erbe . .

vnd haben em gekoren gekoren /*) zcum erbe alz als prsedma hatte geschaczt vor II^e mark l mark vff martinitag lxxxvij . l. mark (1387. martinitag. lxxxvij Jtem l. (1388. markmartinitaglxxxix Jtem (1389. l mark xc. . der des nicht cu helde der were I^e mark bestanden vnd haben sich des vorwillekort zcu beyder vnd . . . dy hende zcu samene gegeben das stete zu halden.

[Leer.]

[Rest delirt.]

*) So wie oben angegeben lautet die Inscription.

Spalte 1.

Seite X.

Spalte 2.

58)

Lanczicz

Staski von bozepole der
clait obir andris lanczicz
dos her syn bruder der
slagen hot vf ter lant
strose ovch clait genanter
Staski obir kersten von
lancziz doz her der zach
vollista gewest dor um
sint sy dernt mol vor
gericht geloden sint nicht
standen dor um
synt geton in lantocht.

59)

Wissentlich sy wi das die sache
czwusschen herrn prsipken
vnd stasken vnd gosken
wol entrichtet ist vnd solle
gute frund syn vnd eynen
steten freden halden des han
si beider seit globet stet czu
halden by 1° \overline{mr} der herschoft
vor hern prsipke hat mertin
mynes heren Camerer globet
vor stasken vnd gosken
hat globet Bertram
vnd Mathej von gartkouicz

60)

1400 Juni 24]
ztessomir von Tysebelin Matzke
von zelow Jerk von zelowe
Jan mars von Tyssebelin sint
burgen vor pael helle das
her sal eyne frede halden mit
rzaucken vnd dem molner mit sy
nen bruder vnd sal gericht
werden rede di er uff di
landscheppen geredt hat by
xl. \overline{mrk} cccc / Joh.

**1409 April 24, November 11 —
1411 Juni 24 und November 11]**

61)

Jan Jelico hot gewunt
Paul von slawekow vff
fryen strosse her hot vorbust
heren ⁽¹⁾
meyme iii \overline{mr} von der
lemde vnd ij \overline{mr} von der
strosse Jtem ij \overline{mr} nympst
her ouch vff sich die paul
vorbust hatte vnd eyn
gewette ist dor vff gesaczt
.l. \overline{mr} meyme heren vnd
den berichterren 1 vas weynes
wer die berichtunge nicht
enhelt das is alzo bericht
is alzo hir geschreben steit
Jan Jelico sal geben paul
ix \overline{mr} vff iij tage vff
dominici iij \overline{mr} vff mich
ahelis iij \overline{mr} actum georgii
ccccix⁰ Ouch sal paul
gebin der kirchin zcu
saulyn 4 steyn wachs
dedit iij \overline{mr} martini cccc ix⁰
Jtem dedit $\frac{1}{2}$ \overline{mr} Johannis
cccc xi Jtem
ij \overline{mr} martini xi⁰

Strasow

62)

Prsipke von strosall
Jacob syn son van prselyn
dow woycech schulich
o dy sint burgen geworden
vor ij^e \overline{mr} alz vmbe den
Rith di stulpener jn dat
land getan habin vor dat
gemyr Weret sache das
Jn keynen obirz man
mochte das her das Rithis
scheldig were adder rot
adder tot davon hette so sal
dibgamir(?) des geldes bestanden
syn vnd syn gut.

Spalte 1.

Seite XI.

Spalte 2.

- 63) **1413 Februar 2]**
Vlbrecht von luzow tenetur 1 \overline{m} r
das her sich pfandis hot
geweret
- 64) **1413 Februar]**
stujtke von masschow clait
ober reddow van der l
das her jm sinen son vom
lebent czu tode hot gebro
cht vffer strossen vnd ist czu
iij molen geloden vnd ist
nicht gestanden dor vmb ist
her jn di ocht gethon purificationis
cccxiij (sic!).
- 65) **1404 März 13]**
Die czweitracht ist berichtet
zwischen Jordan vnd peter
boyken sones wegen als vor
der czweyer todslage wegen so
das si beyderseit einen steten
friden halden sollen by C \overline{m} r
vnd Jordan gelobit vor den
alden kostrse vnd vor dy
synen si sin hi im lande zcu
Stolpe eynen friden czu halden
des globet dargumir Bartusch
von lissow Jan damprewk vnd
paul von slauekow das
Johan sal gestellen den alden
kostrse tzwuschen hie vnd
Sente Jorgen tage vor dem
Rechte zur Lewinburg geschege
des nicht so sollen sie Jordan
gestellen abir die burgen sollen
C mark bestanden seyn Jtem ouch
si globet prsipke von Jeszow
Runtke von Reddestow steffan
von Lakesow vor Rupken vnd
woycech boyken son vnd vor
die ere eynen steten freden cu
halden by C \overline{m} r acta sunt
quinto post letare cccc quarto

- 66) vnd schalk daz dar
ein volleyster gewest ist dez
mordez vf eyner frien lant
strasin Dez ist her . zu . drey
en maln gelaten zu lant
rechte des hat her nicht
gestanden dar vmme ist her
jn dy acht gethan
- 67) Kossake klagt obir pawel
vnd gipt im scholt daz her
eyn volleyster gewest ist dez
mordes vf eyner fryen
lantstrasin dez ist her zu dren
maln geladen zu lantrechte
des hat her nicht gestanden
dar vmme isther nicht gestanden
dar vmme ist her yn dy achte
gethan

Bozepol

- 68) **1416 Februar 2]**
Gasko von bozepol
tzeslaw von strsebelin
adam von slauyko woy ———
czech von strsebelin Bosche
von striellucz sulike von
bozepol Thomas von
bozepol/ di sint mit
gesampter hant burgen
geworden vor stasken von
bozepol vor .l. \overline{m} r prusch
dor vm daz her petern vnd
myrsymken sin fihe
dir stochin hat vnd jm
lemede gehaugen hat
vnd gedruwet czu
bernen / du“. vnd haben
gelobit d. l. \overline{m} r mynen
heren czu geben actum
purificationis xvi^o.
- 69) Jtem dy sachwalden kvn
den ander sullen frede
halden bey peter nidken
- 70) Jtem staske von bozepol sal
peter dem sachwalden geben
x \overline{m} r. v \overline{m} r uff Jacobi
v uff michaelis

Spalte 1.

Seite XII.

Spalte 2.

71)

Suline

[theilweise delirt]

nt
 sept. fe dar
 . . . sl Stes der Beburo
 eyne zu below
 myrsinke Slaue
 Jacob von Suleslaw Gartkowicz
 Clement vnd Steske Cuczcow
 Jeske von
 sedentes eus uersus
 alijs us satisfaciunt
 prelati virginibus ab amicis
 habebunt dampnum et
 quilibet illorum duorum tenetur x $\overline{\text{mr}}$
 denariorum
 abbet xxx $\overline{\text{mr}}$ po
 pe soluit tempore

Janowicz

72) 1398 Mai 1]

wissentlich sy das Jeske vnd
 bernhart/ vnd ir mutter stanisla
 we gekowfft haben nicolaus von
 swnich vnd siner wiben zeu
 Janowicz vnd cley n Janowicz
 was si do gehat haben vmb
 ij^c $\overline{\text{mr}}$ vnd v. $\overline{\text{mr}}$ alle jar
 zeu geben uff purificationis xxv $\overline{\text{mr}}$
 also lange bis si bezcalen
 vnd wer is das sie niclos nicht
 nicht (!) geben das geld uff di be
 schreben tage so sal sich
 niclos halden widdir an
 syn erbe. actum xcviij^{uo}
 an der mitwochen nach
 Georgii Jm lantdinge *) vs
 vser aller geuallen bis uf xxx
 $\overline{\text{mr}}$ actum georgii cccvj Jm
 lantdinge

*) Nachtrag von 1406 April 24 in kleinerer
 Schrift.

73) 1402 Februar 26]

Namsich von Crampechowicz vnd
 Namsich Omiracowicz han vor gnade
 vorbusset ij $\overline{\text{mr}}$ Omiracowicz sal
 geben daz d. der ander
 teil actum cccij^o Oculi —

(gleiche Hand)

74) 1406 Juni 24]

vnd was sie czu schaffen
 haben bericht sein vnd
 gute frund sein/ vnd wi dise
 berichtunge nicht heldet der
 sal C $\overline{\text{mr}}$. sein bestanden
 vnd sal glich wol di be
 richtunge halden actum Johannis
 cccvj^o

[Anfang delirt.]

75) 1416 December 8. — 1417
 Februar 2]

Petir von peraschin hat vor-
 busset
 viij $\overline{\text{mr}}$ das her wusken von
 pinusch
 hat ey n handt abgehowen s . .
 Peter von mileschow Thomas
 von

76) wissentlich sy das peter
 von schoner hat gekoufft
 von jeny schin des kompthur
 von elbing kamerer das
 gutchin schoner vmb j^c
 $\overline{\text{mr}}$ des so hat her jm gegeben
 l. $\overline{\text{mr}}$ am tage Conceptionis
 im xvj^o vnd her sal Jm
 geben l. $\overline{\text{mr}}$ uff purificationis
 Jm xvij^o vnuorczogin wo
 her des nicht en tete so sal
 sich Jenichin des ir haben
 an alle synen gutteren wy
 her das gehalten kan vnd
 ip her Jm die l. $\overline{\text{mr}}$
 nichten geben so salde petrus
 von schoner an den irsten
 l. $\overline{\text{mr}}$ schaden nemen
 vnd jeny chin das gut
 noch als uor gewyss —
 sal

[Rest ausgebrockelt.]

Spalte 1.

Seite XIII.

Spalte 2.

Kositzkow.

Slauekow

77) 1398 December 6]

Wissentlich sy daz alle sachen
sint
entrichtet zwischen kazmir vnd
wedige vnd sollen gute frunde
sein
^{hanus}
mid hannus globit by leib
vnd gute eynen steten freden zu
halden vnd der sachen nymmer
czcu denken mit worden noch
mit werken actum nicolai xcviij^o

78) 1413 Juni 24]

.
.
.
staske von solkowicz clait
obir Jocup schumuth von
Crokaw das her im sienen
brudir dirmort hot her ist
tzu rechte gelaiden vnd ist
nicht gestanden dor vmb ist
her geechtet

79) Jtem staske clait obir martin
schrober von staryn das her
eyn folleyster ist des todes
her ist tzu rechte geladen vnd
ist nicht gestanden dor vmb
ist her geechtet actum Johannis
cccc xiiij^o

80) Wedigen stiefmutter bat mynen
heren zcu kesen eynen vormund
der ir wort redte daz wart
gelowbit, do kes si Rostken
Do beclagete Rostke jn vor
munderschaft wedegen das her
nicht hette gehalten die
———di zwischen Jm
——— ner stiefmutter wart

[ausgebröckelt.]

81) 1392 Juli 13]

Michil den burgit dese nachge-
schrebin burgen vs vnszem torn
das si jn vns sullen wedir ge-
stellin czur lewinburg wen wir
jn heyschen ouch gelobin sy
vor jn^{ander} das keine keine (!)
gewalt sal tvn sundir sine
sache sal her usten mit synen
rechte vnd wo her des nich
entut vnd di burgen Jn
vns nicht wedir stellen
so sint di burgen vns xl
m̄r bestanden fideiussitprsedma
von Swartow Jtem Bartke
von Redeslow Jtem Mikusch
von Rosgars Jtem Jordan von
prsebando. Jtem pawel von
Namicz. Jtem peter von Slaue-
kow. pawel ibidem. Jtem
Mikusch von Stoichow
Jtem adam von slauekow Jtem
Peter kayn von prsebando
Jtem mykusch von Mirsinke
Petir von pantkowicz Jtem
Jerogneff von Mirsinke Jtem
Michil von Nauicz actum
xcu Margarete,
vnd do hatte wir willen
gnode zu thun

.
noch . . stin actum oculi ccccj
Comp. voith landrichter
Compthur

Prsebando.82) **December 4]**

Di zwetracht czwischen Rostke staske vnd petir mit Jordan vnd pawel von Slauico di ist also entrichtet das si beidir seit sollen gutir frund sin vnd der sache nymmer mer gedenken mit worten noch mit werken dor vor si myn here Jm torme hatte vnd sollen och noch sie noch ere frunde keyne samelinge me machen noch der sache nymmer me gedenken. wer dor wedir tut der sal mynen heren hundert mark bestanden sin do vor globit vor Rostken vnd sin brudir vnd stasken, przikke von Jeszow vnd przuzke Rosken brudir andus von bichow Otto von kantrsin vnd petir kottusch patke von budischin So globet vor Jordan vnd paul von Slawecow fi* staske von Bosepol Rupke von Ossek Goske von Bosepol ruzke von kerskow kazmir von kositzkow

Michel warschewicz. actum Jn die Barbare dese vorgeschreben globen einen steten freden zcu halden by 1^o marken vnd der sachen nymer gedenken.

Crampehowitz83) **1406 August 24]**

Wiszentlich sey das micusch vnd syne bruder von crampecho uitz geschätzt haben das erbe czu crampehowitz yo das sechste teil vor xxviiij mark vnd geben dopken die kore do kos dopke tzu erbe vnd sal geben uff wynacht neest czukomene lvj $\overline{m\bar{r}}$ vnd domete vs dem erbe wyse vnd die andir lvj

$\overline{m\bar{r}}$ aber vff wynacht tzu (!) vorburgen/ vnd wer dese yntrecht vnd koufft nicht enheldet der sal C mark mynen heren sin bestanden Actum Bartholomei Jn lewin burg anno ccccvj vnd sal glich wol desen kouff halden.

Fast völlig delirt; einzelne Worte lesbar, aber nicht genügend um Zusammenhang hinein zu bringen aufgenommen:

84) **Jordan tenetur j. $\overline{m\bar{r}}$**

und weiter unten:

geslagen wart.

*) fideiussit.

Spalte 1.

Seite XV.

Spalte 2.

85) 1377 nach Juni 24.

Wissentlich sy das woizech von
 Jeskow
 vnd Rupke von Dorlicze
 BapteJohanni hatten zcu sachen
 vorm rechte von Greuicz
 wegen des sprachen erbar l. . .
 le. t erbaren luten geben
 also dassiso (^¹) mechtiksolden
 syn zcu beydir sit czu vnd
 kamen zu beydir sit vor
 eyne landynge. disse er
 baren knechte dy hy nach
 gescreben steen mechtik tzu
 tunde vnd zcu lasen Jacob
 von willekow. weyrir von der
 Gans Sulken von kositzschow
 vnd Reczke von Bichow vnd
 den iiij saczte vnsir here
 der ————— mpthur vleming
 von der lebe zcu eyne obir
 — manne ab . . dise iiij nicht
 konden berichten wy petr
 obirman mochte de s. k . . .
 so by bliben vnde welche
 dy berichtunge nicht welden
 halden en sulde 1^c mr be
 standen syn actum lewinburg
 lxxvij post festum Johannis Bapte.

- 86) Wissentlich sy das Roske hat
 geschatzthat das dritten teil des
 gutes Sulschau vor xxx mr
 — sch des hat Bogusch vnd sin
 — adam gekoren czu dem gel
 — — Roscke sol das gut be
 — — vnd bezaln uf wynach
 — — hest czu komende xv
 — — id xv mr uf georij
 — xcv — are also vil myner
 — czu breczin als sy an dem
 — uteke myner h —————
 — — — — — nich.

[Rest zerbröckelt.]

Sluschow

- 87) Der vlodir vnd Rupke han
 globit vor Rostik so hat
 vor Bogusch vnd Adam glob
 han Jelico vnd Jordan by
 ./. mrken frede zcu halden
 das Adam sin korn jn
 fort.
 88) Peter von sterbenyn
 tenetur j marc das her nicht
 gestanden ist.

Prussow

- 89) Adam von sulechow
 tenetur ij mr das her nicht
 gestanden ist siechow

Oros lubelow

90) 1398 Juni 24.

Min here wolde geclait han
 uff daneken vnd uf matzken
 das sie sin brudir
 irslagin hatten vmb sin
 eigens gut des goben si
 sich jn myns heren genode
 vnd in des landes buze
 vnd myn here hot sie ge
 node gethan vnd hat vor
 busset x mr gr d^t v fuder
 dedit ij mr it. j mr Jtem v mr
 . . . tenetur 1^{1/2} mr dedit
 iiij se Johannis xcviij.

¹) Spuren eines verwischten übergeschriebenen
 Wortes.

Spalte 1.

Seite XVI.

Spalte 2.

91)

Wossow

Wissentlich sey das her ffridrich
 von Rustzin vnd Jacob
 Strakouitz globen vor Jesko
 petir vnd abir Jesken vor
 wolyn das si sich sollen lasen
 am rechte genugen v . . .
 Jn vnse h . . . meister zu . . .
 vnd das sy nymmer sollen
 uff daz gut
 synen scheidten . . . vff thun
 by 1^o mrk.

lebe92) **14 . . Sonntag Laetare.**

Jeske elementen son hatirslagen
 peter denaxsat bruder vff frier
 landstrosen on rowelicken sachen
 er sul des sin entgangen vnd ge
 stalt syn ng vnd jap sich
 Jnmynes herengnodeer hatmym
 heren vorbusset vij^{mr} vij^{mr} Jtem
 j^{mr} todslagen Jtem
 landstrosen Jtem
 row actum letare cccc

93)

. clait obir Jesken
 von schonor das er jm gewege
 gelaget hot zur¹⁾ uffir frien
 lantstrossen vnd hat geslagen
 vnd siner hant gele
 met des jes
 do sprach er waz
 Jch gedhan hab das hab ich
 gethan Jn einer entsgt(?)²⁾
 zuge vnd hab des guter
 lute tzu gezugen des .—

94)

Slussoch

Dobrav von Slusschow
 der clagit obir Matis
 von slusclitw Des
 her geslagen hot seyn
 brudir dot pawel
 peobin bey nacht
 sleffin
 zwyschen zweyn
 hoffin dorumme ist
 her drist mit zu
 dem rechte geladen
 vnd ist nicht ge
 standin vnd darum
 ist her geton yn
 des landes ocht

95) Wissentlich sy daz kunast sich vor

vns p . . . loutschuge jo vor wil
 woyzochs wiep von serpczk vnd
 ir soen haben jeger angeclagit
 vm die helfte des gutes das
 jeger mit sinem wiebe gege
 bin wurt des zuet sich jeger
 tzu dreen Rittermesigen das
 sines wibis bruder geteilit woren
 vor xvij jaren also das sien
 wiep blieben sulde bey dem jun
 gesten bruder Nicclos das sal
 jeger gestellen dilute amedritten
 tage wen der kompthur Jn
 von Richthoff komen ft¹⁾ woy
 cich sitlwicz vnd woyslaff fit¹⁾
 pawel woyzlauffs bruder
 Der . . habe wir eynen frede
 gesagt zwuschen jeger vnd peter
 von slauekow bey xx marc.

¹⁾ Spuren eines verwischten überschriebenen Wortes.

²⁾ Wohl zu lesen: entsage zuge. Anmerk. der Redakt.

¹⁾ = adelussit.

Spalte 1.

Seite XVII.

Spalte 2.

- 96) Erster Absatz fast ganz delirt, nur einzelne Worte erkennbar, darunter:
Cleyn mirsincke.
- 97) Prsedma van swartow rostike
uitz von kirkow Maczei wa
ligot sint vor Jesken vnd Jan
das sie keynen freuel thun noch
...drowen were das sie is nicht
lisen so lx mr bestandin

Gartkowitz

- 98) Peter Jo . . . usch clait vor|
wegin vnd vor sine brudir
wegin obir pael jerognieff
Jan pont . . Mirsinken vnd
sin komen obir eyne g
vnd han . . . gemeynet
das vnser das vns das sulbe
her gewesen tzeit . . .
ten tage . . . dritten tage
wen myn here do hir kummet.

Crampechowitz

99) 1400.

Mertusch von Sechlin vnd
petrasch von zechlin woiczsch
von crampechowitz pael von
Crampechowitz. Micusch von
Sechlin dese Egenanten sint
burgen vnd globen vor
Micusch von Crampechowitz
das her rumen den hoff der
mym heren ist angestorben vnd
das teil/ Ouch globen sie vor
di muter das si Jr sal las
sen genugen an deme alz ir
czu bericht ist wol czu
genügen / Ouch globen die E
genannten Burgen vor Micusch
das her nymand drowen sal
noch argen von des gutes
wegen weme wirs vor
kouffen/ ouch globen die ege-
nannten
Burgen vor Micusch den
Stolpener zu betzalen vnd
die sache zu halden by C \bar{m} r
ij mark cccc Jn lewinburg

Spalte 1.

Seite XVIII.

Spalte 2.

Clanyn

Labune

100) 1412 April 24.

Jesken bruder haben xxvij
 mr mit michel von vstubow
 vnd mit stask der kinder (?)
 bruder vnd mit steffan mich
 il hot x mark staske xvij mark
 vnd steffan j mark das gelt
 sullen sievfrichtengeorgii xn^o
 bey Jrme gute

101) 1416.

andrez von yvekoze
 kow ist in dy achte gethan
 von dir frowe tot slagen
 wegen Myt einen kynd.
 Anno xvi

102) 1416 April 24.

Jtem dargumir clayt obir
 Rupke obir hulffe vom
 tot slage des Rupke ent
 selbe dritte . . .
 Gezuge sint/ woyczech
 von kuskow paul von
 hartgin ein actum 8^o sul (?)
 syn sache enden her
 nehest . ich thun zu
 lewinbberg georgii
 xvi^o

103) 1413 April 24.

Dargumir clayt obir
 michel von pestze van hulff
 zum totslage das si di
 spricht michel nest czur
 vnd sal is entgwn jn
 vp dritte mit gezugen
 tzum nehesten richthant
 actum Georgii xiiij.

104) 1412 Juni 24.

walter ibidem tenetur viij mr
 kint slepkow tzu le
 winburg halb uf
 michaelis vnd halb
 uff fastnacht vnd borg
 gen tzu geben bey der wyl
 kore actum Johannis ccccxij

105) 1400.

Wissentlich sey
 Rostk hat gelobit vor sich vnd
 vor bride sym bruder vor aller
 hand bysprache des gutes
 Jocusch von Sliwte vinczentz
 sone vormunde hat v mr
 gegeben actum iiij^o dem hoff
 ztur lewinburgk.

Spalte 1.

Seite XIX.

Spalte 2.

(Oben ausgebröckelt.)

- 106) —————si das Petir
von smechow angelanget
hot Matk von kolkow als
von siens Vetteren wegin

Polchow

- 107) **1404 März 2.**
her gneomir von Cracaw vnd
prsipke von swartow vloder zur
lewinburg. Jocab von Giczow
domian von Meinkouitz habendese
sache also bericht das sie
petir adir sein erben haben
gewyst vs dem dorffe vnd
philipp sal petir gebin
eyn vitrifft tzweyer
ruten. breit / vnd peter vnd
sein erben sollen ztimen
obir diy stucke / vnd was da
obrig ist das soll philipp
ztimen wer dese berichtung
nichten helt der sal hundirt
mrc sein bestanden by deser
berichtunge ist gewest
Johan trchowitz alse her waz
wischmeister zu putzk vnd
was deser sachen ein obir
man Actum anno quarto oculi.
- 108) **Crampechuwitz.**
Michusch van Crampechuwitz
der clagit obir persoddema
van wargow vnd obir petir
van wargow vnd obir
mychel van wargow vnd
sy synt gekommen vff frede
lant vnd haben im synen
bruder derslan offe der
fryghen strosse vnde haben
im genommen syne Penny
ge dor vmme synt sy tzu
rechte geladen vnd syn
nicht gestanden dorvmme
synt si geton jn des lan
des achte.
- 109) Der Ergenante nyculaus der
clait obir peter botmyh
Ouch so clait der ergenante
nyculaus obir magirsich
vnd obir myrislow von myk
kerow daz sy komen sint
vs einen ander lande vnd
haben gewunt vff der
frighen strose vnd haben im

Spalte 1.

Seite XX.

Spalte 2.

109) were genomen dor vme
sint sy tzu richte geladen
vnd sint nicht gestanden
vnd sint geton in das
landes ochte.

Ostro

110) ytz doz aran ist (?)
frey lant strose daz yn . . .
dermort hot dorvmb ist drei
rechte
. . . . geladen vnd ist nicht
gestanden dor vmb ist . . .
. . . ocht deton (!)

[Delirte Inscription, nur einzelne
Worte erkennbar.]

111) **Polchow**

Clement vnd dominik
haben geclait obir ha
nus knuttel von prusk
wy das her gewege
laget hat vff der vri
en lantstrosse by nacht
sloffender tziet vnde
wol si gemurth han
vnde des ist her dristunt
tzu rechte geladin vnd
ist nicht gestandin
vnd dor vmb ist her
getunt Jn des landes och (!)
ochte.

112) Matzke ist gewesen in des
landes acht das her Swi . . —
son uf frier lasen
hatte irslagen sich jn
mynes heren gnade . . hat myn
k . . slagen Jtem . . . von der
landstrossen
sloffenn

113) . . . der here . . .
spruch . . . spricht
zu eyn recht ab her im
antworten zal adir nicht
der wort gesprochen eyn
recht das merow eyne
marc vorbuste vnd sulde
noch nitwopren sint der
zeyt das her vsdem lande
ge ginc/ Do quam her
weder vnd sprach zer teylit
myr myn gelt abir zis
vnrecht vnd zey mich das
zew leslow

114) Wer eyn orteyl scrifet der sal
zwene lantscheppen brengen
vs dem gebyte von der Swecz
vnd zwene von Slochow
zewene von dirsov zewene
vonn Tuchel vf syne kost
was dy vor eyn recht spre
chen do sal is by blyben
vnd wirt es schelder gerech—
so sal jm syn sachwalde
syne zcerunge wedir of
richten wil her zin nicht
gelouben das her also vil vf
gegeben hat zo sal her sin
recht dor zcu tun.

Und is das ymant in den
vgern vorgeschrebin gebyten
eyn orteyl schelden dy sullen
is alhy sechen in sogetaner
wys als hyr vorsteet ge
schrebin czu danczke sal
eyn vsgende recht sin.

Spalte 1.

Seite XXI.

Spalte 2.

[Oben ausgebröckelt.]

115) 1398.

_____ ist _____
 — iii \overline{mr} prutschs vff So —
 tagest neest czu komen . . bezalen
 an alle argelist vnd nulla fraude
 mit beretem gelde do vor globit
 Jacob von Riben vnd woyce von
 pellust vnd lanusch von warschaw
 vnd gregor sin bruder vnd soglobit
 granissow syne burgen schadeloz
 zu halden by zynen erbe
 ausprak an diusem
 Jm xcviij sie habent gelobet
 vf czu richten vff wynachten Jm xcix
 by xx \overline{mr}

Oslanyn

116) 1399 März 17.

Wissentlich sy das eyne ceweitrach
 ist gewest zwyschen hern
 nitszen von Oslanyn vnd
 Slaweke vnd niclos gebruder
 des haben si Jre sache beyderseyt
 vs der hant gegeben hern
 gneomir von Crakow vnd
 pantke von Sappoczin, wi Js
 di zweie entrichten do sol es
 by bliben vnd sollen fride
 halden dar nach ouch so solle
 die zwene slaweke und niclas
 sin bruder jn losen daran ge
 nugen wy Js her gneomir vnd
 pantke entrichted vnd uff
 das was si bey der berichtung
 bleiben vnd keinen schaden tun
 Js noch von Jiren frunde
 heren Nitszen zeu zeid
 sundir daz si eynen uwegen
 frede sollen halden/ dovor
 globet przedma von Chyn
 petir pantkowitz/ pael von
 pantkouitz/ andris Reynowicz/
 Symon schulte
 von Cossekow/ di selben
 globen by 1^c marken mym
 heren vnd heren nitzcken
 vor synen schaden gesthige
 von der sache wegen actum
 pucz k feria secunda post judica
 xcix

Namtz

117) 1401 September 20 und
November 11.

Die berichtung von eichornes
 wegen. Janeke vnder Namtze
 sol geben eichorn frunden vor
 den Todslag vnd vor den rouw
 dar vff xl \overline{mr} wort ge
 clait douor nuten ander
 sal Janeke geben xxx \overline{mr}
 vff dessen nachgeschriben Tage
 vj mark am neesten tage nach
 martini Jtem vj mark am neesten
 Tage nach purificacionis der noch
 Jtem vj mark am neesten Tage
 Johannis Baptisten ccccij Jtem
 vj mark auf neesten Tage nach
 martini obir ein Jaer vnd
 vj \overline{mr} am neesten Tage
 nach purificacionis obirein Jar
 fideiussit Jocab von der ponitz
 Etto von kontrsin/ wedige
 von kodsitzkow niclos vnd
 hans bruder von kissow
 Matzk von kolkow vnd
 hans von Sucziltz/ by
 Janeke erbe schadeloz die
 Burgen/ des vorgeschriben
 gelt vff die Tage sal vor
 dem husk^s zeu Dantzk
 gefallen vnd wer di
 berichtung nicht helt der
 sal ij^c \overline{mr} sin bestanden
 der hirschaft
 Jtem den czween echtern
 sollen sie ij \overline{mr} geben am
 neesten tage nach martini vnd
 alle sache soll sin geendt
 vnde geleekht vnd sollen
 gute frunt sin.
 actum Jn vigilia
 Matthei cccc p^o dedit ij \overline{mr}
 martini cccc p^o

Spalte 1.

Seite XXII.

Spalte 2

Drsefno.118) **1398 Juli 23.**

Wissentlich sy das weyger
 von der gans vnd syne E
 frowe anna gekoufft haben
 recht vnd redlichen di helfte
 des gutis Drsefno an allir
 ley ansproch von kunast
 vmb lxx m̄r dasselbe gelt
 hat eyns teiles weyger be
 zalet by lebendem leybe vnd
 nach synem tode so hat daz
 oberige sine Efrac anne
 bezzalet kunasten recht
 vnd redlichen zu voller ge
 nuge/ als kunast vor
 vns bekant hat das jm
 volkomelich sy betzalet nach
 syner genuge/ Ouch so
 sal kunast der frauwen
 anna vnd eren kinderen
 fryen wezen vnd
 greintzen. actum am dinstage
 nach Magdalene Jm xcvij^{tin}/

119) **Mireschin**

wandirsteg karsbelkowitz tenetur
 vij m̄r ane viij sct. das her
 hatte erslagen margriten vadir
 tzu lubitz Jtem ij m̄r von
 der lantstrossen fideiussit Jo-
 cub fr . . .

eius guete mann

120) Michel nichowitz tenetur jmrane
vij sct. vor121) her Heidenrich tenetur j m̄r
ex gratia

hat man jm dir lossen ij m̄r dar
 tzu

Fast gänzlich delirt, erkennbar sind
 Reste von Inscriptionen m. s. xiv.,
 lesbar sind einzelne Worte, z. B.:

122) bezaldt, ein lantding

Spalte 1.

Seite XXIII.

Spalte 2.

Putzker gebitt.**Oslanyn.**

[Erste Inscription ist delirt.]

Raben123) **1403 März 25. — 1404 Februar 2.**

Hans Swetzin vnd Hinrik sin
bruder
sint pflichtig myn heren zcu
bussen
eyn todslag das Abraham jr
slagen ist myn her hat sie be
gnadet tenentur obir all x mr
actum cccc z letare fideiussit
peter nickel/ hauk piritz Claus
lindenow von yechow peter
gar moler von Clany/ n/
herman zcepeler von Storyn
dedit ij mr viij sc. Jtem
dedit j mr contra purificacionem
marie ccciiij Jtem dedit j mr
purificacionis marie Jtem dedit
^{1/2} mrk.

124) **Meynkouitz.****1410.**

tenetur j mr cccc
Jtem dedit j mr cccc

125) **Clanyn.****1407.**

Jocub hat geslagen synen
bruder dar vmb hat er vor
busset x mr myn heren
. . . nobilem . . . actum . . .
ccccvij

126) **Warsinsow.**

Mycusch von Clany nemy
schowibidem dygloben vorkirstan
worde gebroch das her seynen
de . . . obel gehaubd hot
vnd mit frede zu halten
Jtem do kein setzet hans
ouch borgen frede czu halten
mit peter bey xv mr fideiussit
philipp von polchow Jacob
merkwitz

127) **Warsinsow.**

Bartke hot vorbust j mr
das her sich pfandes gewe
ret hot

[Anfang delirt.]

128) Jtem her droitz clait obir kr . . .
. der hat her sich
Jn mynes heren gnade
her hat jm gnade getan vnd
hat vorbusset

Sagors.129) **1407 Juni 24.**

Dobromir hatte Jrslagen hedwigen
son von Sagors ir waz Jn der achte
er hat sich gesworen vs der achte
vnd hat vorbusset vjij mrane vjij sl.
wegen des Todslages Jtem ij mr
von der 1 . . .

strossen von vstirchow dalke von
Prsetotzin Bartke Bakouitz von
polchow

Nicolaus von Nadol Michal kostrofa
von polchow Nicolaus knabor
woiczeh warip von Suppotzin
Dieselben glouben ouch diisetwegen
vor synen vspruch eyne freden czu
halden by xxx mr
dedit/ j mr Johannis ccccviij

130) Myn here der clagit obir kurze
heynrich daz her irslagen hat
röst in ditz is her zcu rechthe geladen
czu drey mol vnd gestunt nicht ditz
is her gethon in dez landes echthe

131) Jtem myn her clait obir einen volleister
des totslages

.
Jocub Strawitz vnd scho

.
. . . de tzuge nicht vnd
gab sich jn mynes heren

gnade vnd hat vorbusset von der
132) Jan jor . . govyn der clagit
bartus psanten son vor
sin das her by nachtsloffender
zyt vf der lantstrossen
stentzk wblesuge dyr hat . . .
de vorgeschriben Jan der
klagt vber psanten vor
syn son daz sy volleyster
syn gewest vf der frien lant
strossen by nachtsloffender
zyt des synt dese vorge
schriben drye trystunt zu Rech
te gelanden dorvmme synt
sy jn des landes och getan

Spalte 1.

Seite XXIV.

Spalte 2.

- 133) Wissentlich sy das di tziwetracht di bartke hat gehat mit fraw agatha von eyn teiles wegen des erbesdashaben sie verkouf woizcech von Jatzkow da hat di fraw mit erem sone petir seer Maloort/ ouchso hatas Jm bartke vnd sin wyp he gunst gekowft vmb xx mr alle mr v mr des geldis sal der frawe iij mr bis si tzu erem teile x1 mr hat vfgnommen das oberige sal bartke sich oben vnd wer di berichtung nicht heldet der ist xxx mr bestanden actum lewinburg feria quarta post Margareta Jn presentia domini de plawen
- 134) steffen van clayn der clagt obir obir (!) bartken von . . . pnisknow vor das her ist gegangen ober dy grenceze vnd hat jm synen vater ober der grenceze geslagen
 ——— der her ym het syn
 ——— vnd der husfrede
 ——— herczu drey mol geladen vnd ist nicht gestanden dor vmme ist her in dy acht geleg
- 135) der vorgenannte clagt obir pawel von . . . rasitz schulde yn der —olleyster des totstages des ist her czu dremolen geloden vnd ist nicht gestanden dor vmme ist her in dy ocht gelait
- 136) donete von wereschow clait obir witzleff von wreschow wy das her yn wunt of der lantstrosse yn nacht sloffender zit des ist hertzu dreyen molen czu rechte geloden vnd ist nicht gestanden dor vm ist her in dy ocht geleit

Putzk Donnaw xv^o

- 137) Der scholtez von gonynd clait obir steffan telkowicz wie das her komen ist ken istir bow vnd hat jm sinen brudir dirslagen uff dem felde/ her ist czu iij molen czu rechte geladen vnd ist nicht gestanden darvmb ist her Jn die achte gethon

Puczok donnuitz

- 138) Dalke von obir gon gipt micola kuczeuicz von slauisschin scholt ein folleyster eynes tot slages sines frundes ist czu iij molen czu rechte geladen vnd ist nicht gestanden dorvmb ist her geechtet
- 139) Tideke clait obir bartke von (!) das her jn hette ge wnt eyn wunden uffir frien lantstrose. vorbuset xvi scl. Jtem n mr von der lantstrose dedit 1 mr

Spalte 1.

Seite **XXV.**

Spalte .

140) ykusch der
clagt das her schuld ist . .
. . . (delirt; erkennbar Clanya
. . . Stask)

141) **Grosdorff**
Dopkeconquiritorsuper . . vil
lani Gosczino quod interfecerunt
Consangwineum suum wunsnicz
Dalgeke von prethin der
clayt obir gnesken das her
seyne brudir hette dir
slagin vff vreyer lantstrose
das ist her geladen czu rech
te vnd is nicht gestanden
dor vmme is her gethon in
detz landes acht.

142) **Polani.**
Elcebeth von polan clagt oberwoy
cech von belowycz daz her
iren man
von dem leben czu dem tode
gebroch
in nacht sloffender czyt vf der
frien
strose dar ist her dristunt czu rech
te vnd ist nicht gestanden dor vme
ist (!) in des landes ocht geton.

143) **Pantkowitz**
.
.
. recht
her gestanden
. . . . usyn

Der Schultes von usyn
hat vorbusset 1 mr daz
er pantken nicht wolde
antworten

144) **Pantkouitz bosepol**
DizweitrachtewzwischenGottken
vndstasken in Bozepol vnd den
von pantkouitz do wil myn her
Dassisollen frunt sin vnd sollen
eynen steten freden halden das hot
. . vorburget vff 1^c mark
fideiussit Goske vnd Staskē
niczsch von kuskow
michel von Slauekow Niclos
Ochbieluciz woizech von bozepol
Jordan przekando pawel von

[Rest delirt.]

145) Bartke von lissow vnd
Jeske von Reddischow globen
das Nemiss synen bruder
sal gestell—vnd darczu
twene—

Spalte 1.

Seite XXVI.

Spalte 2.

- 146) pawel van smechow
her vber merten kre
czen von barne
uicz daz yr syn bru
der hat irslagen
vff der frien lant
strose vnd syn swert
dor czu genomen
hot dor vmme ist her
czu dre molen ge
laden vnd daz hat
her nicht gestanden
hir dor vm is her ge
echt
- 147) michcus mars her
clot ober poch des von
gnewyn wy daz im
synen bruder tot ge
slagen hot of der fryen lantstrose
daz ist her czu dre
mol czu gerechte ge
laden dos ist her
nicht gestunden dar
vmb ist her in dy ocht gleit.

- 148)
. vor gericht
. wart geladen zcu
deme ersten zcum ander
. . . drytten mole do
gestunt her nicht vnd des
totslages willen czu
M . . s . . syn do wart her
. . . . in des landes
vmb geleget . . . achte

[Theilweise zwischen die vorige In-
scription geschrieben.]

- 149) Jtem Micusch wart ouch ge
. ersten czum ander
mole desgestunt her nicht dar
war her in dy achte gelegt
vmb einen vulleyst des
selbigen totslages willen
zu Myrsesyn.
- 150) Ellene dy clayt obir
mothes fraue das se eren
brudir erslan hat vnd hat
en gerouwet vnd hat jm ge
nomen viij sc. vnd 1 messer
als gvt alse eyn sl. ouch so
clagt dy vrowe obir peter
dez selbin matthes bruder
daz er dez tods ist gewest
eyn volleyster vnd hat yn ge
rawbit vnd hat ym ge
nomen syn gelt vnd waz
er hette dar vmme sint
sy zu dry malyn zu ge
richte geladin vnd se synt
nicht gestanden vnd sint
dan in landes achte.
- 151) **Der floder clate**

Wen myn herre wanne ober
dodke von golaubowo vnd
ober mertin von golaubowo
dos her mym her ie man
irslagen hot von mirdorf
von zagoztowo be nacht
slofen vnd zwieschen iiij fale
dor vmme sint vor gericht
geloden vnde nicht gestanden
sint dor vm sint si geton in landes
ocht.

Spalte 1.

Seite XXVII.

Spalte 2.

152) 1380.

Actum in presencia nostra expedi erunt Nizke et Ticze fratres . . . de sicsazcow in parte vnuat paulo filio Bucken de Trsebelin ita quod jdem paulus . . . iij mr in scriptis fratris
 . . . controversiam quam dominus lanzk dominus jesk de slauecow dominus paulus Thid . . . nec non dominus Gneomirus dirwait ?
 . . . Milites concorditer et amicab iliter disbrigarunt tali condicione quod contra predictam dis brigacionem asserit ?
 un¹/₂ (v) marcas emendarunt nobis v marcas et arbittoribus (!) v marcas . . . tricentesimo lxxx . . .

Selkowitz.

153) (1388) December 9 —
 1399 November 11—1403.

Vicemir clait obir bartke von suliczitz das her komen ist obir sine greintze vnd hat im sinen son irslagen do spricht bartke neyn zu vnd solde selb sehender entgegen da gestalt her die getzugen vnd gab sich in mynes heren gnade dor vmb so hat er vor busset von den zwen greinczen ij mr Jtem von den getzugen 1 mr Jtem totslag xv mr myne here fideiussit staske von pirlyn Rosztko von . . . Przedma von Clanyu Jocab von bulecicz des . . . brudir/ di selben burgen glauben ouch dem cleger vor xv mr by Jar vnd tag vszurichten di czu geet uff den obisten tag obir/ Jar actum feria 2^a post conceptionem fideiussit etiam staske Ehila Mutzey pelyn

dedit ¹/₂ mr martini xcix —
 Jtem dedit.

ij mr in equo de cccc 30

154) Jtem briczemir der clait obir hertwig von redescho detz her reyrt obir iij Jare netzyn vf dy flofte vnd half fen sin son von dem leben tzu dem tode brenge itz is her tzu rechte geladen tzu drei mol vnd gestunt nicht ditz is her gethon ouch in landis Ocht.

155) 1416 Februar 2.

kryzan philippouiz hat entpfangen mit synem brudire iij mr das letzte gelt vom todslag in vorscreben . . . actum purificacionis xvi⁰

156) 1406 März 21.

Jacob stransk tenetur 1 mr von der volleist alz pauels bruder irslagen wart Jtem ij mr von der lantstroz sin Domke von buschi
 Pauel Helle hat geclaget vff Jesschen das her jm synen brudir hat jrslagin uffer frien landstrossen en daz

 sich jn czu mynes heren gnade vnd hat vorbusset xv mr vnd dem cleger xv mr Jtem ij mr von der landstrossen

fideiussit hans surman Erik below Gutzow/ Sulemir scultes von lantow Marsian von gosatzin Jacob von Gosme — dedit j mr letare cccc vj Jtem 1 mr—

157) ist jm dirlossen do selbst — Dalke klait obir paul von slauekow vnd obir Jocab brudir (!) sinen das si komen sint obir sync greintzen / uff sin gut jn syn haus vnd hat Jn berowbit vnd hat jm genomen eyn kabel als iij mark vs syme huse actum feria quarta nach Judica

158) paul der clayt obir iessek — datz her im seynen brudir geslagen vf eyner vreyir strosse detz is her gela — czu rechte vnd is nicht gestunden daz is her gethon in dez landis ocht

.
 eyn folleyster sei vnd ist geladen czu rechte vnd is nicht gestanden darvmb is her gethan in des landes acht

Spalte 1.

Seite XXVIII.

[Anfang ausgebröckelt. Reste einer delirten lateinischen Inscription; lesbar die letzten Worte:]

159) vni

ciui in Danczk

160) 1340—1393.

Wissentlich sy wie das dy
herrschaft

hatten vorgeben das teyl des
gutes

Rebakem dasStephansibidem tho
gehört hinrich/ wvian des visch-
meister

waltknecht als der herrschaft an
gestorben was vnd puszin war

des/ wolde des Egenanten Eli
che vrowe den vorbedachten

hinrich
nicht in das gut lasen vnd

? ^{sc ?}
hette geseen Etik vnd clage dorvmb
vor dem meyster vnd der herrschaft
vmb das si hatte lipgetuge in das
gut gebracht als gut als xxx mark
nach velen tedingen vnd krygis
vnd ir namys Clayko von Junechow
vnd kuntze von Slausshyn mit der
herrschaft wissen vnd willen zeu
einer berichtunge zwisschen der ee
bedachten vrowe vnd hinrik des
vischmeisters dyner vnd wurde be-
richtit/ den berichtisluten alzo
das hinrick woyan sul der vrowen
geben xv \overline{mr} prusch vff diesen
martinstage v \overline{mr} uff martin
xcj v \overline{mr} xcij v \overline{mr}

vff Martini xcij vnd sal keyne
anspro

che mee haben vnd lyden von
der eegenanten adir van iren
rechten erben vnd were des
vndir des hinrik sterbe vnd dy

vrowe
nicht ful wurde bezalt so sulle

sich
ye de vrowe sich des jren . . .

derheben oder hinrik noch komelyck

.

ausgebröckelt.

Spalte 2.

Go — — —

161) 1406.

Wrazlaff vnd staneslaff . . .
chouitz brudir vongolin Johannes

zucouitz von Smechow
. . . . vischmeisterschult ximr

. do uor globit
paske von Smechow vitzke von

pantkouitz
gesich ofnoch

gebo mit samener haut czu
bezzalen uff Sente martini

tage ane widdir rede . . .
. . . . geldes vnd noch

gestanden bey solchen bericht
do sie

gebroschen hetten actum ccccv

.
.
.

Des haben sy burgen gesaczt
by iren hoygsten richtir sich

zeu verantworten/ wen man jn
schult gipt mit disen nach

geschriben burgen Ratke von Red
destow/ Matthes von lubbelow

Nizsche von kirkow Nicola
von Damerowke/ ob wir jre

houptlute gehischen vnd
nicht gestanden so sulden sy

eres hogisten . . . syn bestan
den ouch . . . vndir in

vnd iren zu berich-
tigt frede sun by erem

hogisten rechte

[ca. 6 Zeilen glatt.]

sie zu einer vulkomelichkeyt
adir

genuge zu entrichten
noch sol hinrik woyan manende

mit rechte alleschult adir varende
habe dy stefphan hot gehort

wo her dy dyfuren kan

Spalte 1.

Seite XXIX.

Spalte 2.

[Oben das Wachs ausgebröckelt.]

162) 1394 Juni 28.

_____ xi m̄ viii β
 vnd 1 sc. ouch gelt er jm nicht dar
 gelte uff die vorgeschreiben taghe
 alle czeringh vnd schaden di.
 willem do von emphet die
 sal sin goslaff vnd sin son
 vnd syneerben wider vffrichten
 ouch hot goslaff vnd syn
 son ir erbe willam in di hant
 gesatzt dy wyle sy leben
 Sunderlich bliben funfte
 halfhundert hir vsz steende
 guter gedelt. di sal vor
 petir meltzer manen mit rech
 te Mag er si von Jm nicht
 gemanen so sal gozlaf vullen
 ouch dy x^c houtcz bezcalen
 geschen am Sontag nach Jo
 hannis baptiste Jn xciiij

163) 1395.

Jtem di sache is berichtet
 tzwischen peter melzer—
 vnd goslaf das er Jm ge
 ben sal iij mr mitw—
 Jtem iij mr don—Jtem iij mr—
 xcv fideiussit Jerke von
 bolischow vor das gelt—
 bi . x m̄ ezu halden—

164) Jtem peter von Schonor ouch
 vmb dy sache fideiussit jan von
 prsebando Jtem Mattes von pars
 no Jtem Mattes von Burguschin
 das gelike teil des gutes ist
 vns—sal dy vrowe yn
 —wyle das sy lebit

165) Redischow

Petir hot geclait obir hart
 wig von redischow das er quam
 In syn gut vnd slug Jm eyne
 blutege wunde—
 von der lantstrose Jtem — mr
 von den . . . gute dedit . . .

[ausgebröckelt.]

[Oben ausgebröckelt.]

166) hotschitz von Boze
 pol vnd swian von
 robakow her ist geladen
 vnd nicht gestanden dorvm
 ist her geechtet
 Jtem hinrik kausi von roba
 low and olryk slaus
 kowitz vnd folleyster
 vnd sind ouch geechtet
 167) Blasey excessit ij 1/2
 m̄ vor eyne lemde fideiussit
 Da . . . ewud von der
 krumpen stut Jacup sryanlowitz

168) Gokow

[nach Rechts hin und unten aus-
gebröckelt.]

138? Juli 22.

Herr Gneomir von Gebusin
 hat eine berichtung geton
 vor den totslag michals von
 slweschin das her j steyn—
 vnd iij elen gewant dy—
 geben sall vf das licht—
 vnd das wachs zu lychten—
 vnd sechs selemessen vnd/—
 von ix letten vnd sychrynge
 xxx mmev vf den nesten t—
 nach martini Jtem sal her m—
 ben lantow geben 1 kelch—
 x marken werth xiiij Jtem
 eynen och vart margareten tage
 lxxxiiij (1384) Wer di nicht—
 ofbeydirst der zalder h—ch—
 1^c m̄ sin bestanden—den
 berichtisleuten iij ton—
 birs Gegeben Magdalene
 lxx—

Erläuterungen und Ergebnisse
der
Kopenhagener Wachstafeln
von
A. Bertling.

Dem vorstehend gedruckten Texte der Wachstafeln lasse ich hier einige Erläuterungen und eine Zusammenstellung der daraus gewonnenen Ergebnisse folgen. Beides kann die obige Publikation nicht gut entbehren. Zwar hat der Herr Herausgeber in der Einleitung Mittheilungen über den Fundort und die äussere Beschaffenheit der Tafeln gemacht, allein es bedarf für die Mehrzahl unserer Leser doch noch einer orientirenden Auskunft über die Bedeutung der Tafeln und ihrer Eintragungen, sowie einer Darlegung der Resultate, die sich daraus für die Geschichte unserer Provinz ergeben. Wenn ich nun mich daran wage, diese Erfordernisse hier in Folgendem zu erfüllen, so bin ich dazu durch einen besonderen Umstand in Stand gesetzt. Vor einigen Jahren nämlich habe ich auf der Danziger Stadtbibliothek ebenfalls Wachstafeln von gleicher Beschaffenheit und ähnlichem Inhalte, gleichem Ursprung und Alter aufgefunden, ihren Inhalt entziffert und ihre Publikation vorbereitet.

Die Kopenhagener Wachstafeln gehören zu der Art von Aufzeichnungsmitteln, die schon das griechische und römische Alterthum gebrauchte, das Mittelalter in ausgedehnterer Weise und erweiterter Form anwandte. *)

*) Ueber die Wachstafeln, ihr Alter und ihre Verwendung, sowie über ihre auf un- gekommenen Exemplare ist zu vergleichen: Hesse, Wachstafeln bei den Alten, Serapeum 1860, S. 353 ff. und Altpreussische Monatsschrift 1867, S. 189. Dem an letzterer Stelle gegebenen Verzeichnisse ist zur Berichtigung wie zur Vervollständigung noch einiges hinzuzufügen.

Zunächst ist das dort unter Nro. 3 Bemerkte zu berichtigen. Der erwähnte Staniolabdruck ist von Wachstafeln ganz anderer Art genommen als die sind, welche man gewöhnlich so benennt und im Sinne hat. Es befinden sich nämlich auf der Danziger Stadtbibliothek ganz eigenthümlich behandelte hölzerne Tafeln. Zwar sind sie wie die gewöhnlichen Wachstafeln auf ihren beiden Flächen ausgehöhlt, allein diese ausgehöhlten Räume sind nicht mit Wachs ausgegossen und darauf mit Eintragungen beschrieben, sondern es sind mit flüssigem Wachs Schriftzeichen aufgegossen und mit dem Finger

Diese Tafeln wurden folgendermassen hergestellt. In der Zeit des klassischen Alterthums höhle man kleine hölzerne Brettchen bis auf eine schmale Leiste aus, die an den vier Seiten stehen blieb, und goss den Innenraum mit dunkelgefärbtem Wachs aus. Sobald das Wachs gehärtet war, wurde darauf mit hartem Griffel das eingeritzt, was man aufzeichnen wollte. Gewöhnlich war nur die eine Seite des hölzernen Täfelchens so hergerichtet, die andere Seite blieb eine feste Holzfläche. Nun befestigte man zwei solcher Täfelchen durch lederne Bänder an einander und hatte, sobald man sie zusammenlegte, die beiden Wachsseiten gegen einander, eine völlige Sicherung gegen Beschädigungen der beschriebenen Seiten. Diese ursprüngliche Einrichtung erweiterte man, indem man ein auf beiden Seiten mit Wachs ausgefülltes Täfelchen zwischen zwei der ersten Art einfügte. So hatte man vier Wachsflächen, die nach aussen durch zwei Holzflächen geschützt waren. Wie begreiflich sind nur wenige Exemplare der griechischen und römischen Wachstafeln auf uns gekommen. Zu den von Hesse a. a. Orte angeführten sind noch die hinzugekommen, welche bei der Aufdeckung Pompeji's in dem Hause des J. Caecilius Jucundus aufgefunden wurden.*)

festgedrückt worden. Diese Schriftzeichen laufen in untereinander liegenden Zeilen fort und treten mitunter zu einer Gruppierung zusammen, die vermuthen lässt, es sei hier eine Rechnung aufgestellt. Ihre Deutung ist bisher nicht gelungen; sie gehören offenbar einer Geheimschrift an. Keine Notiz irgend welcher Art giebt uns Aufschluss, woher sie stammen. Uebrigens bemerke ich noch, dass Wachstafeln von gleicher Beschaffenheit und mit gleichen Charakteren bedeckt sich in meinem Besitze befinden. Sie sollen nach Aussage des früheren Besitzers, von dem ich sie erstand, einst bei der Auktion des literarischen Nachlasses des Professors Trendelenburg zum Verkauf gekommen sein.

Das in der Altpreuss. Monatsschrift a. a. O. gegebene Verzeichniss ist aber auch zu vervollständigen. Auf dem Danziger Stadtarchiv werden nämlich noch 2 vollständige Bände und 2 Stücke der gewöhnlichen Wachstafeln aufbewahrt. Einer der beiden Bände, 31 Centim. hoch und 15 Centim. breit, enthält mit Einschluss des Ober- und Unterdeckels 11 Tafeln. Die Flächen sind bereits zum Neugebrauch geglättet worden und nur hie und da lassen sich Zahlen erkennen, z. B. 1405, 1418. Ein auf den Oberdeckel gehefteter Zettel aus späterer Zeit „Zinsbuch von Langgarten und Mattenbuden“ giebt den früheren Inhalt an. Der andere Band, 29½ Centim. hoch und 15 Centimeter breit, 13 Tafeln stark, in seinem Einbände noch fest und mit allen einstigen Eintragungen erhalten, ist wie ein ebenfalls auf dem Oberdeckel befestigter Zettel anzeigt und wie der Inhalt des in den Jahren 1407 u. ff. Eingeschriebenen darthut, ein „Zinsbuch für die Speicher, die Grundstücke des englischen Damms und die Mattenbuden.“ Die beiden Tafeln, die noch vorhanden und 36 Centim. hoch und 16 Centim. breit sind, Stücke eines einstigen Bandes, enthalten Theile eines Zinsregisters für die innere Stadt Danzig aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

*) Presuhn, „Neueste Ausgrabungen in Pompeji.“ S. 5. Das Facsimile eines derselben, eines Triptychon (13 Centim. breit und 13½ Centim. hoch) ist dem Berichte beigegeben.

Während des Mittelalters wurde dieses Aufzeichnungsmittel noch weiter ausgebildet. Zunächst wurden Holzplatten grösseren Formats dazu verwandt. Die Folioform war die gewöhnliche. So sind die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek $30\frac{1}{4}$ Centim. hoch und $14\frac{1}{2}$ Centim. breit. Um die Wachsmasse zu befestigen, die bei der so vergrösserten Fläche den Halt verlor und leicht herausfallen konnte, liess man bei der Aushöhlung der Platten ausser den Randleisten noch eine Leiste in der Mitté der Tafel stehen, entweder so dass sie sich quer über die Platte oder so dass sie sich von oben nach unten hinzog.

Unser Druck sucht die eine Einrichtung dem Auge darzustellen. Jede Druckseite giebt das wieder und nur das, was auf jeder Seite der Kopenhagener Wachstafeln eingeschrieben steht. Auch jede Zeile unseres Druckes enthält nur soviel, wie die betreffende Zeile des Originals enthält. Um dieses genaue Correspondiren durchzuführen, war freilich an einigen Stellen und für einige Spalten nothwendig, Lettern verschiedener Grösse zu verwenden oder auch die Zeilen abzusetzen. Immerhin bietet jede Seite ein verkleinertes Bild der betreffenden Seite des Originals. Dazu gehört auch die in den Text eingedruckte Linie, die von oben nach unten geht. Sie stellt die schmale Leiste dar, welche bei den Tafeln auf jeder Seite die Wachflächen in zwei schmale Spalten trennt.

Um die Wachsmasse noch mehr zu befestigen, ritzte man der ausgehöhlten Holzfläche mit einem Messer hin und herüber einige Striche ein. Die Ränder derselben standen leicht hervor, drangen in das flüssige Wachs und hielten es fest.

Eine fernere Erweiterung, die das Mittelalter diesen Wachstafeln gab, bestand darin, dass man nicht eine sondern eine ganze Anzahl zweiseitig mit Wachs ausgefüllter Tafeln zwischen die beiden nur auf einer Seite zum Schreiben hergerichteter Platten zusammenlegte. Die so an einander gefügten Tafeln wurden auf der Rückseite mit einem Pergamentstreifen beklebt, wie es auf der Rückseite eines Buches geschieht. Auf der Holzfläche des untern Deckels war auch wohl ein lederner Riemen angebracht, den man um die Vorderseite legte und mittelst eines metallenen Charniers an einem auf der Holzfläche des Oberdeckels befindlichen Stifte befestigte. Einen solchen Wachstafelband von mindestens 14 zweiseitigen und 2 einseitigen Wachstafeln hat das Kopenhagener Exemplar gebildet. Heute scheint es nicht mehr vollständig zu sein; eine der einseitigen Wachstafeln muss der Berechnung nach fehlen. Das Tafelbuch der Danziger Stadtbibliothek ist von ähnlicher Stärke; es hat auch 14 zweiseitig beschriebene Stücke zwischen den beiden schützenden Deckeln.

Auf die Wachfläche wurden die Eintragungen wie im Alterthum durch einen Griffel eingeritzt. Man kann noch heute an der grösseren

oder geringeren Tiefe der Einritzung erkennen, ob der Griffel scharf oder stumpf, die ihn führende Hand stark oder schwach gewesen ist.

Dieses Aufzeichnungsmittel war während des Mittelalters sehr beliebt. Denn die Tafeln liessen sich immer wieder und wieder zu Eintragungen gebrauchen. Waren die Seiten nämlich vollständig beschrieben, das darin Aufgezeichnete und der Erinnerung Empfohlene erledigt, so wurden die ganzen Wachflächen oder einzelne Theile derselben mit einem heissen Eisen wieder geglättet. Die Spuren dieses Verfahrens sind an den Exemplaren der Danziger Stadtbibliothek und des Danziger Archivs noch zu bemerken. Auf den neu geebneten Flächen wurden weitere Eintragungen gemacht. Jahrzehnte hindurch blieben auf diese Weise ein und dieselben Tafeln in Gebrauch und verwendbar. Deshalb stehen auch auf den Kopenhagener Tafeln Aufzeichnungen aus 46 Jahren, nämlich aus dem Zeitraum von 1373 bis 1419.

Freilich waren damit einige Uebelstände verbunden. Eintragungen die zu ganz verschiedenen, oft weit aus einander liegenden Zeiten gemacht waren, hatten ihren Platz unmittelbar neben einander. Dadurch entstand der Schein, als seien sie zeitlich auf einander gefolgt, wie es hinsichtlich des Raumes der Fall war. Oder es kam auch vor, dass die Ueberschriften älterer Inscriptionen beim Abglätten stehen blieben und unter ihnen die neuen Vermerke gemacht wurden. So ist es bei der No. 62 der hier veröffentlichten Tafeln geschehen. Ging das Abglätten sehr eilig vor sich, so blieben auch wohl gar einige Zeilen der alten Inscription verschont und wurden unvermittelt von einer neuen Eintragung gefolgt. In unsern Tafeln ist das bei folgenden Eintragungen der Fall gewesen, bei No. 13, wo mit „— an von lantow“, bei No. 95, wo mit „woycechs wiep“, bei No. 141, wo mit „Dalgecke“, bei No. 156 wo mit „Pauel Helle“, und bei No. 162. wo mit „Des haben sie“ eine neue Eintragung beginnt. Für diejenigen, welche sie in Verwendung hatten, machten sich diese Uebelstände weniger fühlbar, weil das Gedächtniss etwaige irrthümliche Folgerungen verhinderte, aber für diejenigen, welche heutzutage die Inscriptionen zu verwerthen suchen, sind sie schwer, in Betreff der Zeitbestimmung garnicht zu überwinden. Die Schriftzüge der Eintragungen gleichen einander in Folge des Materials fast vollständig und geben daher nicht wie die auf anderm Schreibmaterial gemachten Schriftzüge die Unterscheidungszeichen ab, an denen sich die verschiedene Zeit der einstigen Eintragungen erkennen liesse. Die Entzifferung des Eingetragenen ist überaus schwierig, wie das der Herr Herausgeber in der Einleitung angedeutet hat und ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann. So gross ist die Schwierigkeit dabei und soviel Mühwaltung dazu erforderlich, dass

dem Herrn Herausgeber ganz besonders für diese Veröffentlichung zu danken ist und wir unsere Bewunderung über die richtige Wiedergabe des grössten Theils der Eintragungen aussprechen müssen. Denn um die eingeritzten Schriftzüge zu erkennen, muss man von den verschiedensten Seiten her das Licht auf die Flächen fallen lassen. Dazu ähnen sich noch verschiedene Buchstaben, so w und m. Ausserdem sind noch die Wachflächen unter der Jahrhunderte langen Einwirkung der Witterung aufgeplatzt, so dass Risse durch die Buchstabenreihen gehen und ihre Striche verwirren oder verwischen. Endlich haben auch Ausbröckelungen nicht kleiner Flächenräume stattgefunden, wie auf den veröffentlichten Tafeln angegeben ist. Wo solche Ausbröckelungen eingetreten sind, ist natürlich nur hie und da eine Ergänzung des Textes möglich.

Nach dem eben hier Erörterten ist es erklärlich und völlig zu entschuldigen, dass eine Anzahl von Wörtern in obiger Veröffentlichung nicht richtig wiedergegeben ist, mancher Passus unverständlich bleibt. Dem Herrn Herausgeber wurde aber auch die Entzifferung, ganz abgesehen von der Beschaffenheit der Tafeln, noch durch einen besonderen Umstand erschwert. Ihm konnten nämlich nicht die Namen der Güter noch der Persönlichkeiten bekannt sein, von denen in den Eintragungen gehandelt wird, noch die Gerichtsformen, in denen die Inscriptionen einst gemacht wurden. Solche Kenntniss lässt aber bei der Entzifferung sehr bald die richtige Lesart finden. Indem ich nun diese Kenntniss durch das Studium des Danziger Komthureibuches und durch Bearbeitung des Inhalts der Danziger Wachstafeln habe gewinnen können, bin ich in Stand gesetzt, bei einigen Nummern für dieses oder jenes Wort, für diesen oder jenen Namen anzugeben, wie wahrscheinlich der Wortlaut auf den Tafeln selbst sein möchte. Die Vermuthungen und Vorschläge zur Richtigestellung des Textes werde ich hier sogleich in einer Zusammenstellung folgen lassen und damit eine Verbesserung der Druckfehler verbinden, die trotz öfterer, sorgsamster Correctur bei einem Druck der Art nicht haben vermieden werden können. Die hier mit einem Sterne versehenen Correcturbemerkungen sind meine Vermuthungen, wie wohl zu lesen sein möchte.

- | | | | |
|------|----------------------|------------------------------------|---|
| 1.* | In No. 5, Zeile 1 | ist statt <i>roerp</i> | zu lesen <i>wiep</i> ; |
| 2.* | „ „ 9, „ 2, | Uebers. ist statt <i>bangensin</i> | „ „ <i>bargasin</i> (D. Komthureibuch.) |
| 3.* | „ „ 9, „ 15 | ist statt <i>wolbiczepol</i> | „ „ <i>von boczepol</i> . |
| 4. | „ „ 9, Uebersch. „ „ | <i>1404</i> | „ „ <i>1414</i> . |
| 5.* | „ „ 10, Zl. 1 u. 2 | „ „ <i>borgastin</i> | „ „ <i>bargasin</i> . |
| 6.* | „ „ 11, Zeile 9 | „ „ <i>gantkowitz</i> | „ „ <i>Gartkowiez</i> (D. Kb.) |
| 7.* | „ „ 16, „ 2 | „ „ <i>pliwicz</i> | „ „ <i>paluwicz</i> (Vgl. dieselbe Nr.) |
| 8.* | „ „ 23, „ 2 | „ „ <i>albes wicz</i> | „ „ <i>alles wasz</i> . |
| 9.* | „ „ 26, „ 3 | „ „ <i>vorbrisen</i> | „ „ <i>von brisen</i> . |
| 10.* | „ „ 37, „ 7 | „ „ <i>vstirkow</i> | „ „ <i>vstirbow</i> (D. Kb.) |

11.*	In No. 38,	Zeile 5	ist statt	<i>Ricssitz</i>	zu lesen	<i>Rossitz</i> (D. Kb.)	
12.*	" "	43, "	4 "	" "	<i>nesmiechow</i>	" "	<i>nesnachow</i> (D. Kb.)
13.*	" "	50, "	3 "	" "	<i>vom cheuelluicz</i>	" "	<i>von chmellnicz</i> (Vgl. No. 8.)
14.*	" "	55, "	4 "	" "	<i>Garkkowitz</i>	" "	<i>Garkkowitz.</i>
15.*	" "	55, letz. Zl.	" "	" "	<i>visitacioris</i>	" "	<i>visitacionis.</i>
16.*	" "	57, Zeile 4	" "	" "	<i>wnotow</i>	" "	<i>swartow.</i>
17.*	" "	57, "	17 "	" "	<i>lartke</i>	" "	<i>bartke.</i>
18.*	" "	58, "	8 "	" "	<i>vollista</i>	" "	<i>volleister.</i>
19.*	" "	62, Uebersch.	" "	" "	<i>Strasow</i>	" "	<i>Stresow</i> (D. Kb.)
20.*	" "	62, Zeile 1	" "	" "	<i>strosall</i>	" "	<i>Stresow.</i>
21.*	" "	62, "	2 "	" "	<i>prselyndow</i>	" "	<i>prsebyndow</i> (D. Kb.)
22.*	" "	62, Zl. 7 u. 8	" "	" "	<i>dat gemyr</i>	" "	<i>dargemyr.</i>
23.*	" "	62, Zeile 13	" "	" "	<i>dibgamir</i>	" "	<i>dirgamir</i> (Name cfr. No. 103.)
24.*	" "	63, Zeile 1	" "	" "	<i>luczow</i>	" "	<i>lissow.</i>
25.*	" "	65, "	14 "	" "	<i>Johan</i>	" "	<i>Jordan.</i>
26.*	" "	77, "	4 "	" "	<i>mid</i>	" "	<i>vnd.</i>
27.*	" "	81, "	15 "	" "	<i>Redeslow</i>	" "	<i>Redestow.</i>
28.*	" "	81, "	18 "	" "	<i>Namicz</i>	" "	<i>Nawitz.</i> (D. Komthureib.)
29.*	" "	82, "	23 "	" "	<i>Kerskow</i>	" "	<i>Katschow</i> (ebend.)
30.*	" "	86, "	3 "	" "	<i>Sulschau</i>	" "	<i>Sluschow</i> (Vgl. No. 87.)
31.*	" "	90, Uebersch.	" "	" "	<i>Oros lubelow</i>	" "	<i>Gros lubelow</i> (D. Komthb.)
32.*	" "	93, Zeile 9	" "	" "	<i>entsgt (?)</i>	" "	<i>entsage.</i>
33.*	" "	94, "	3 "	" "	<i>sluslitw</i>	" "	<i>sluschow.</i>
34.*	" "	94, "	6 "	" "	<i>peobin</i>	" "	<i>perlin.</i>
35.*	" "	103, "	4 "	" "	<i>nest</i>	" "	<i>nein.</i>
36.*	" "	113, "	4 "	" "	<i>nicht</i>	" "	<i>nicht.</i> (mit e. schliessend. Punktum.)
37.*	" "	113, "	5 "	" "	<i>der wort</i>	" "	<i>dar wort.</i>
38.*	" "	114, "	1 "	" "	<i>scrifet</i>	" "	<i>strafet.</i>
39.*	" "	114, "	13 "	" "	<i>of</i>	" "	<i>vs.</i>
40.*	" "	116, "	8 "	" "	<i>Sappoczin</i>	" "	<i>Suppoczin</i> (D. K.-B)
41.*	" "	117, Uebersch.	" "	" "	<i>Namtz</i>	" "	<i>Nawfz.</i>
42.*	" "	117, Zeile 2	" "	" "	<i>Namtze</i>	" "	<i>Nawfze.</i>
43.*	" "	120, Uebersch.	" "	" "	<i>Raben</i>	" "	<i>Riben.</i>
44.*	" "	133, Zeile 9	" "	" "	<i>mr</i>	" "	<i>iar.</i>
45.*	" "	138, "	1 "	" "	<i>obir gon</i>	" "	<i>odirgau.</i>
46.*	" "	144, "	1 "	" "	<i>przekando</i>	" "	<i>przebando.</i>
47.*	" "	152, "	3 "	" "	<i>unuat</i>	" "	<i>una et.</i>
48.*	" "	153, "	14 "	" "	<i>buleczicz</i>	" "	<i>Suleczicz.</i>
49.*	" "	160, Uebersch.	" "	" "	<i>1340</i>	" "	<i>1390.</i>
50.*	" "	160, Zeile 3	" "	" "	<i>Rebakem</i>	" "	<i>Rebakau.</i>
51.*	" "	168, Uebersch.	" "	" "	<i>Gokow</i>	" "	<i>Crokow.</i>
52.*	" "	168, Zeile 3	" "	" "	<i>Gebusin</i>	" "	<i>Goscsin.</i>

Das Verfahren die Wachflächen immer wieder zu glätten und zu beschreiben lässt darauf schliessen, dass sie in den meisten Fällen nur zu Aufzeichnungen von vorübergehender Bedeutung benutzt worden sein können. In der That, alle die auf uns gekommenen Exemplare von Wachstafeln sind mit einer einzigen Ausnahme meist zum Aufschreiben von Steuerrollen, Bürgerregistern und Rechnungen verwendet worden. Solchem

Zwecke dienten die Wachstafeln des Danziger Archivs. Sobald die vor-notirten Steuerbeträge eingegangen waren, strich man die einzelnen Posten durch, trug am Ende des Jahres die Gesamtsumme der bezahlten Steuern in das Kämmererbuch ein und glättete die Flächen, um die Steuerrolle des nächsten Jahres einzuritzen. Oder man machte es sich noch bequemer, indem man die Namen der noch weiter steuernden Bürger stehen liess und nur die Jahreszahl durch Einritzung eines Striches änderte. Auf den Tafeln des Danziger Stadtarchivs ist dies Verfahren zu bemerken. Die erhaltenen Exemplare, auf welchen eine Rechnung steht, sind, wie Hesse a. a. O. angiebt, während einer Reise gebraucht worden. Für diesen Fall gaben sie allerdings das beste Aufzeichnungsmittel ab, da sie leicht zu beschreiben und ihre Eintragungen nicht zu verlöschen waren.

Wie oben erwähnt, giebt es unter den bis jetzt aufgenannten und verzeichneten Wachstafeln ein Exemplar, welches einen andern Inhalt als Steuerverzeichnisse und Rechnung hat. Es ist das Exemplar, welches in Jauer aufbewahrt wird. Nach Hesse's Angabe sollen darauf Rechts-sachen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts verzeichnet stehen. Ich vermute, es sind Protokolle gerichtlicher Verhandlungen. Solchen Inhalt haben nämlich die Tafeln der Danziger Stadtbibliothek und der Kopenhagener Königl. Bibliothek.

Ein Bedenken möchte sich gegen diese Auffassung des Inhalts erheben. Man könnte nämlich fragen, ob denn wohl zu so wichtigen Verhandlungen so leicht vertilgbare Aufzeichnungen wirklich gewählt worden seien. Allein abgesehen von der Thatsache, die bei den Danziger und Kopenhagener Tafeln constatirt ist, muss der Umstand in Erwägung gezogen werden, dass die gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Regel nur mündlich geschahen. Eine schriftliche Klage ist eine Ausnahme. Ferner sehen wir bei unsern Tafeln, dass nur wichtige Entscheidnngen, die Jahre lang Berücksichtigung und Kenntniss forderten, eingetragen sind. Und solche Entscheidungen, denen die Parteien sogleich durch Erlegung der Straf- oder Kaufsumme nachkamen, wurden garnicht eingetragen. Rechtssätze aber, die festgestellt wurden, z. B. der in Nro. 114 der Kop. Tafeln angegebene, wurden bei der Neuglättung der Wachflächen sorgfältig geschont, bis sie in den Anhang des im Lande geltenden Rechtsbuches oder in eine Schöffenspruchsammlung aufgenommen worden waren.

Was nun den Inhalt der Kopenhagener Wachstafeln betrifft, so befinden sich auf ihnen Eintragungen, die während der Jahre 1373—1419 in den Gerichtshöfen des Lauenburger und Putziger Gebiets, zweier Verwaltungsbezirke der Ordens-Commande Danzig, gemacht wurden.

Diese Eintragungen fixirten theils Entscheidungen, die von den genannten Gerichtshöfen getroffen wurden, theils Verlautbarungen und Erklärungen, die vor denselben Gerichtshöfen abgegeben wurden. Die Protokolle dieser gerichtlichen Akte liegen uns hier vor, nicht etwa nachträglich gemachte Aufzeichnungen. Denn diese Eintragungen tragen die Spuren eines in Eile geschehenen Einzeichnens an sich. Auslassungen und Wiederholungen von Wörtern wie Sätzen kommen vor. Hie und da ist etwas Ausgelassenes den Zeilen überschrieben worden; sogar nach dem Schluss und seiner Formel „actum“ ist zwei Mal eine wichtige aber in der oben stehenden Inscription vergessene Einzelheit der Erklärung nachgeholt worden. In No. 82 nämlich folgt auf die Schlussformel „actum in die Barbare“ erst die wichtige Bestimmung, welche Strafe auf den Friedensbruch gesetzt ist. Aehnlich steht in No. 83 hinter dem Actum und der Jahreszahl „vnd sal gleichwol desen kouff halden.“ Dieses Nachholen ist hier noch die Ursache gewesen, dass der Schreiber die Jahreszahl einzutragen vergessen hat. Ausserdem werden diese Inscriptionen durch einen andern Umstand deutlich als Protokolle gekennzeichnet. Es erscheint in ihnen nämlich zu mehreren Malen die directe Rede. So heisst es No. 4 und 153 vom Bekagten er „spricht neyn zu“. In No. 19 ist die Anklage wegen eines Todtschlages aufgenommen. Nachdem der Ankläger die Namen zweier Mörder zu Protokoll gegeben hat, fährt der Text fort: „den dritten weys ich nicht wy der heiset.“ Eine andere Aufnahme, No. 93; hat den Satz „do sprach er waz ich gedhan hab das hab ich gethan in einem entlage Zuge“. No. 113 endlich enthält den Passus: „do sprach her Zerteylit myr myn gelt, abir ez is vnrecht vnd (ich) zey mich zw leslow.“ Auf eine Eigenthümlichkeit dieser Protokolle ist hier noch hinzuweisen. Eine Anzahl derselben (68) trägt einen Ortsnamen als Ueberschrift. In den meisten Fällen ist damit der Ort bezeichnet, in welchem die Persönlichkeiten ansässig sind, über deren Angelegenheiten, Anklagen oder Verbüßungen in der darunter stehenden Eintragung das Verhandelte fixirt ist. Die Angabe der Ortsangehörigkeit ersetzte damals den noch vielfach fehlenden Zunamen. Nur 42 Zunamen habe ich auf den Tafeln gefunden; die meisten derselben stehen in dem ersten der als Nachtrag gegebenen Verzeichnisse. Doch diese Beziehung der Ueberschrift auf die folgende Inscription darf man nicht überall annehmen. Bei der Neuglättung der Tafeln konnte die alte Eintragung gar zu leicht weggebracht, die alte Ueberschrift aber belassen werden. So steht über No. 19 die Ueberschrift „Serssebelin“ und die Eintragung handelt von einem Mord in Slusow. Ueber No. 14 steht „Slauekow“ und die Inscription bezeichnet anfänglich drei Leute aus Paruczewicz als solche, die einer Strafe verfallen seien. In einer Ueber-

schrift (No. 16) — es ist die einzige — erscheint ein Vorname, Dobrogast, ohne dass sein in der Eintragung erwähnter Wohnort Pabolotz angegeben ist.

Schon diese Eigenschaft der Inscriptionen, Protokolle gerichtlicher Verhandlungen des Mittelalters zu sein, macht sie interessant und werthvoll. Denn wie oben erwähnt wurden bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Verhandlungen der Gerichte durchgehends mündlich geführt. Anklage wie Vertheidigung, das „Recht finden“ wie das „Recht sprechen“ wurden in mündlichem Verfahren abgemacht. Selbst die Appellationen wurden den oberen Instanzen durch mündliche Botschaften angemeldet und auf gleiche Weise die Entscheidungen der oberen Instanzen zurückgebracht. Nachdem die Nachtheile dieses Verfahrens, namentlich bei den Appellationen, sich bemerkbar gemacht hatten, und man mehr und mehr der Schwierigkeit inne geworden, das vor dem Gericht Vereinbarte bei einer späteren Bestreitung durch Zeugen erhärten zu lassen, die einst der fraglichen Verhandlung beigewohnt, kamen die schriftlichen Eingaben, Aufnahmen und Bescheide, die im alten Kulm nur für voraussichtlich langwierige Prozesse gestattet waren, seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts in ständigen Gebrauch ¹⁾. Sonach haben Scripturen wie die Wachstafeln, an sich schon von höchster Seltenheit, auch bedeutenden Werth.

Werthvoll sind durch die Aufschlüsse, die sich aus ihnen in Betreff der Rechtspflege und Landeszustände während der Herrschaft des deutschen Ordens ergeben. Wenn ich nun in Folgendem diese durch die Tafeln uns gegebenen Aufschlüsse darzulegen und zusammenzustellen versuche, so ist es nicht meine Meinung als sei damit alles gesammelt, was aus dem Inhalte der Tafeln gewonnen werden kann. Manches wird nur der als Wichtiges herauserkennen, welcher der Rechtsgeschichte kundig ist. So habe ich nur auf manche Eintragung hingewiesen, andere gar nicht zu deuten oder zu einer Schlussfolgerung zu benutzen versucht. Sicherern und geschickteren Händen bleibt hier die Aehrensammlung überlassen.

Die Zeit, aus welcher diese Protokolle stammen, auch die der Danziger Tafeln, sind wie oben schon gesagt, die Jahre 1373 — 1419. Es ist die Zeit, da noch der deutsche Orden die Oberherrschaft über die westpreussischen Lande und auch Lauenburg's besass. Die Tannenberger Niederlage hatte ihm wohl eine tiefe Wunde beigebracht aber nicht das Scepter aus der Hand geschlagen. Seine Gebietiger erscheinen, auch in den Eintragungen unserer Tafeln, noch mit der Macht bekleidet, welche

¹⁾ Vergl. Planck, d. deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (Braunschweig 1879.) I, Seite 291, 627. II, Seite 194 ff.

ihnen die Verfassung zugewiesen hatte. Grade aus den Jahren nach der Tannenberger Schlacht stammt eine grosse Zahl der datirten Inscriptionen unserer Tafeln. Unter den 168, genauer 172 Eintragungen befinden sich 100, deren Entstehungszeit nicht angegeben ist und sich auch nicht sicher vermuthen lässt. Denn die Ueberschrift mit einer Datumangabe, welche über oder am Ende einer Aufzeichnung steht, berechtigt noch immer nicht zu dem Schlusse, die folgenden Eintragungen seien an demselben Datum wie jene gemacht worden. Das Verfahren des Abglättens der Tafeln verbietet eine Continuität anzunehmen.

Von den datirten Eintragungen rühren 16 aus dem vierzehnten Jahrhundert her, nämlich

aus dem Jahre	1377	:	1
„	„	„	1380 : 1
„	„	„	1383 : 1
„	„	„	1386 : 1
„	„	„	1390 : 1
„	„	„	1392 : 2
„	„	„	1394 : 1
„	„	„	1395 : 1
„	„	„	1398 : 5
„	„	„	1399 : 2

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen 56 Inscriptionen, wobei in der Reihe der Jahre 1400 — 1419 nur drei Jahre 1408, 1417, 1418 keine Eintragungen hinterlassen haben. Die Jahre 1400, 1401, 1413 und 1416 haben uns je 5, die Jahre 1404 und 1414 je 6 Aufzeichnungen geliefert.

Aus den Aufzeichnungen ersehen wir zunächst, in wieviel und in welche Gerichtsbezirke die Ordens-Commende Danzig zu der Zeit eingetheilt war. Behufs der Verwaltung war sie in sechs sogenannte Gebiete zerlegt, das Gebiet „umlang Danzig“, das Waldamt, und die Gebiete von Sulmyn, Dirschau, Putzig und Lauenburg. Nach den Kopenhagener Tafeln bildeten die beiden letztgenannten Gebiete einen Gerichtsbezirk, während die andern genannten Gebiete, wie die Danziger Tafeln darthun, mit Ausnahme von Dirschau einen zweiten ausmachten. Zum Putziger Gebiet gehörte aber nicht der ganze heutige Neustädter Kreis, sondern nur die nördliche Hälfte. Der Rhedafluss scheint seine Grenze nach Osten gebildet zu haben; seine südliche Grenze hat sich wahrscheinlich in der Linie Rheda-Schmechau-Strsebilino bis an die Grenze des Lauenburger Gebiets hingezogen. Wenigstens ist in den Tafeln kein Ort genannt, der südlicher als Schmechau und Strsebilino gelegen hat oder noch liegt. Das Lauenburger Gebiet aber fällt in seinem Umfange und Grenzen mit dem heu-

tigen Lauenburger Kreise ganz zusammen. Fast alle Ortschaften desselben von Stresau bis Roslasin kommen in den Aufzeichnungen vor. Innerhalb dieses so begrenzten Gerichtsbezirks haben die Gerichtshöfe, deren Protokolle uns vorliegen, ihre Funktionen geübt. Denn alle Gerichtsgewalten sind mit Ausnahme der des Königs räumlich begrenzt¹⁾. Nur „binnen sinem Gerichte“ kann der Richter „Recht stärken und Unrecht kränken“.

Nach No. 67 liegt das „lantrecht“ den Formen wie den Entscheidung der Jurisdiktion zu Grunde. Es ist das Culmische Recht darunter zu verstehen, welches, anfänglich den Städten verliehen und als das gewöhnliche Stadtrecht verblieben, später den Dörfern und dem Lande gegeben wurde und bei einer weiten Verbreitung den Namen Landrecht führte. Natürlich kamen nur die Bestimmungen des Kulmischen Rechtes zur Anwendung, welche mit den dörflichen und Territorialverhältnissen in Einklang standen. Die erbrechtlichen Bestimmungen des alten Culm aber waren, wie Voigt auf Grund von Handfesten nachgewiesen hat²⁾, in Beziehung auf die Lehnsgüter grade in Pommerellen durch ein anderes, vom Orden eingeführtes Recht aufgehoben worden. Dies Recht war das Magdeburger Lehnrecht schlechthin (simplex) und seit dem fünfzehnten Jahrhunderte das Magdeburger Lehnrecht „zu beiden Kunnen“. Während das Culmische Recht das flämische Erbrecht, wonach auch die Töchter und Seitenverwandten zur Erbfolge berechtigt waren, aufgenommen hatte und zur Ausführung brachte, liess das Magdeburgische Recht schlechthin nur die Söhne zur Erbnahme zu und die zweite, mildere Form desselben auch die Töchter. Waren weder Söhne noch Töchter vorhanden, so fiel das Gut an den Lehnsherrn, d. i. in unserm Gebiete an den Orden zurück. Es ist klar, welchen Vortheil die Einführung dieses Rechtes dem Orden bot. Häufiger als nach der gewöhnlichen Erbfolge mussten die Güter in seine Hand zurückkommen. Daher hat der Orden nach der Niederlage von Tannenberg das gemilderte Magdeburger Lehnrecht den pommerellischen Gütern gegeben. Der praktischen Ansführung nahm er aber die Härte durch einige Bestimmungen, welche die Wittve und Töchter des verstorbenen Lehnsmanne berücksichtigten.

Diese Deduktionen Voigt's werden durch einige Verhandlungen bestätigt, die auf unsere Tafeln einst eingetragen worden sind. Nach der Verhandlung No. 160 ist ein Theil des Gutes Rebakau während der Jahre 1390—1393 durch Tod des Besitzers und in Folge des Fehlens directer Erben an den Orden zurückgefallen („angestorben“) und von ihm an Heinrich Woian,

1) Sachsen Landrecht I, 59 § 1.

2) J. Voigt, übersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preussens während der Zeit der Ordensherrschaft, Marienwerd. 1834, S. 22 ff.

den Waldknecht des Fischmeisters von Putzig, verliehen worden. Der Wittve sind dann auf ihre Forderung, ihr Mitgebrachtes im Werthe von 30 M. zurück zu erhalten, in einem Vergleiche unter Zustimmung der Herrschaft 15 Mark bewilligt worden. In ähnlicher Weise ist nach No. 164 für eine Wittve eines Lehnsmanne gesorgt worden; sie erhielt für ihre Lebenszeit einige Einkünfte des betreffenden Gutes.

Die Verhandlung No. 23, vom 22. November 1405, zeigt die Berücksichtigung der Töchter. Die Erben des Gutes Nawofcz erhalten nämlich die Entscheidung, ihre Schwester mit Kleidung und Kost zu versehen, bei sich wohnen zu lassen, bis sie sich verheirathet, und in diesem Falle ihr auch 20 Mark mitzugeben.

Bei Verleihung und Aufrechterhaltung des Magdeburger Lehnrechtes leitete den Orden die Absicht, das Besitztum nicht in zuviel Theile parcelliren zu lassen, was die Rücksicht auf den Kriegsdienst gebot. Drei der hier unter No. 57, 83 und 86 veröffentlichten Verhandlungen lassen uns diese Praxis erkennen. — Nach No. 57 kam 1386 ein Theil des Gutes Swartow zur Vererbung. Zwei Brüder Prsipke und Woiczech waren die Erbberechtigten. Auf Grund einer Abschätzung, die ein Besitzer eines andern Gutstheiles, Prsedma von Swartow, abgegeben hatte, wurde ein Vergleich abgeschlossen und vor feierlicher Landdingsverhandlung unter Vorsitz des Komthurs bestätigt. Es wurde Prsipke zum Erben eingesetzt und dafür zur Zahlung von 200 Mark an seinen Bruder verpflichtet. — Bei dem Gute Sluschow fanden 1394 für den dritten Theil desselben, der zur Erbschaft kam, gleiche Verhandlungen und Stipulationen statt (No. 86). Nach einer Abschätzung, die den Werth des fraglichen Gutsantheils auf 30 Mark festsetzte, übernahm der eine von drei Brüdern Rostke, das Gut und zahlte den beiden andern, Bogusch und Adam, die Ihnen zukommende Geldabfindung in zwei Terminen aus.

1406 am 24. August ward No. 83 zufolge einer Erbtheilung in Crampechowitz, dem heutigen Krampkewitz, Lauenburger Kreises zu Ende geführt. Drei Brüder scheinen Erbberechtigte gewesen zu sein.¹⁾ Nach einer gemeinsam vorgenommenen Taxe wurde der einem jeden zukommende Gutstheil auf 28 Mark Werth festgesetzt und einem der Brüder, Dopke, vielleicht war es der älteste, zur Wahl gestellt, ob er das Geldantheil oder das Gut nehmen wolle. Er wählte das Letztere und übernahm die Verpflichtung das seinem Bruder zukommende Geld in

¹⁾ Der sechste Theil des Gutes ist auf 28 Mark geschätzt, also das ganze Gut 168 Mark. Die beiden Raten der Abzahlung à 56 Mk. machen zusammen zwei Drittheil dieser Summe aus und danach müssen dem Dopke ebenfalls 56 Mk. zugestanden haben. Weshalb aber die Abschätzung des Gutes gerade nach dem sechsten Theile geschehen ist kann ich mir nicht erklären.

zwei Terminen abzuzahlen. Von dem Landding erhielt diese „Berichtigung“ ihre Bestätigung.

Die Durchführung dieser Bestimmungen des Magdeburger Lehnrechtes machte sich nicht immer ganz leicht. Es zeigt wenigstens eine der hier veröffentlichten Verhandlungen (No. 99), dass dagegen auch Widerstand vorkam. Marcus von Crampechowitz, heute Crampkewitz, hat im J. 1400 den Hof nicht räumen wollen, der durch Tod des Belehnten an den Orden zurückgefallen war und auf den er Erbansprüche zu haben meinte. Bürgen müssen für ihn eintreten, dass er der Bestimmung des Lehnrechtes sich füge und gegen den, welchen der Orden mit dem Hofe neu zu belehnen gedenke, nicht Drohungen ausstosse noch Belästigungen unternahme. Auch die Mutter des Marcus (oder des Verstorbenen?) ist an diesem Widerstreben betheiligt gewesen. Für sie wird nämlich Bürgerschaft gegeben, dass sie mit der in einem Vergleich ihr zuerkannten Abfindungssumme zufrieden sein werde. Die Wichtigkeit dieser ganzen Abmachung geht aus der hohen Strafsumme hervor, die auf ihre Verletzung gesetzt ist, 100 Mark damaliger Währung, d. h. nach unserm Geld 1350 Mark und nach heutigem Geldwerthe 5400 Mark.

Nach den Verhandlungen zu schliessen, deren Inhalt durch die Bestimmungen des culmischen Rechtes verdeutlicht wie bestätigt wird, übten in unserm Gerichtsbezirke zwei Gerichtshöfe die Jurisdiktion. Der eine, Landding genannt, führte seine Verhandlungen unter dem Vorsitze des Komthurs von Danzig, der andere unter dem Präsidium des Vogts von Lauenburg als des Stellvertreters des Komthurs¹⁾. Darnach hiess er das Vogteiding. Das Landding war das eigentliche ordentliche Gericht, das nach der Meinung jener Zeit und wohl auch in Wirklichkeit für die damaligen Bedürfnisse der Rechtspflege ausreichte. Nur in diesem Gerichte können u. a. die Vergabung von Eigen und Klagen über Eigen verhandelt werden. Sachen, die wegen Ausbleibens der beklagten Partei oder wegen Mangels an Zeit nicht sogleich

1) Aus Folgendem bin ich zu dieser Auffassung gekommen. Es wird in zwei Verhandlungen (No. 42 und 72) ausdrücklich des „Landding“ als die Stelle erwähnt, wo sie stattgefunden haben. Zwei andere (No. 52 und 82) machen sich durch die Aufzählung der dabei gegenwärtig gewesenen Persönlichkeiten Komthur, Vogt, Landrichter ebenfalls als Landdingsakte kenntlich. Wenn es nun in No. 95 heisst: „wen der Komthur in den Richthof komen wird“, und in No. 98 „wen myn here do hir kumet“ so ergibt sich daraus, da unter „myn here“ wie No. 85 zeigt immer der Komthur zu verstehen ist, der Vorsitz des Komthurs bei einigen Gerichtstagen. Einen gleichen Schluss veranlasst No. 85. Noch anderes aber wird durch den Inhalt dieser Verhandlungen klargelegt. Zunächst steht danach fest, dass noch ein anderer Gerichtshof Jurisdiktion geübt haben muss und er sich nicht in allen Angelegenheiten zu einem abschliessenden Urtheil für competent erachtete. No. 3 bestätigt dies; der Ausdruck „in's landding“ kann eben nur die Verweisung an einen andern Gerichtshof bedeuten.

vorgenommen werden konnten, wurden bis zum nächsten Dingtage verschoben. Da aber dadurch den Rechtssuchenden bisweilen ein Nachtheil entstehen konnte, so wurden Nachgerichte abgehalten oder auch ausserordentliche Gerichte. Zu ausserordentlicher Sitzung wurde der Gerichtshof auch beim Auftreten ausserordentlicher Erfordernisse zusammenberufen, z. B. bei Friedensbruch oder nach einem Verbrechen, bei dessen Verübung der Thäter ergriffen worden war. Solche Nachgerichte, ausserordentliche Gerichte und Gerichte über geringwerthige Angelegenheiten wurden, soweit ich verstehen kann, unter dem Vorsitz des Vogtes von Lauenburg gehalten.

Die Gerichtshöfe hielten ihre Sitzungen an bestimmten Tagen in den beiden Hauptsitzen des Bezirkes Lauenburg und Putzig ab. Jenes ist in den Nummern 65, 81, 85, 99, 102 und 103 als Ort der Verhandlung geradezu genannt, und ebenso Putzig einmal, No. 116. Bei den Verhandlungen 137 und 138 ist wohl anzunehmen, dass Putzig ebenfalls der Ort ihrer Aufnahme gewesen ist, obgleich ich die dort vorkommenden Zusätze Donnow, Donnuitz nicht zu deuten noch die richtigere Lesart aufzufinden vermag.

Dass in Putzig Gerichtstage gehalten wurden, dafür spricht die ursprünglich beabsichtigte Eintheilung dieses Wachstafelbandes. Auf der Tafel XXIII (S. 27 unserer Veröffentlichung) steht die Ueberschrift: „Putziger Gebitt“. Offenbar sollte sie die allgemeine, alle anderen speciellen Ueberschriften zusammenfassende Ueberschrift sein. Von hier an sollten die Tafeln alle die Eintragungen erhalten, die sich auf Persönlichkeiten und Güter des Putziger Gebiets bezogen. Das trifft nun auch in der That auf die Mehrzahl der auf die Ueberschrift folgenden Eintragungen der Tafeln XXIV—XXIX zu. Später freilich ist diese Einrichtung nicht mehr festgehalten worden, wie das bei fast allen Verwaltungsbüchern des Mittelalters eingetreten ist. Als unser Wachstafelband mit Inscriptionen gefüllt war und man Raum für neue Eintragungen, vielleicht in der Eile, während die Verhandlungen eben geführt wurden, brauchte, da glättete man die Stellen erledigter Sachen aus, wo man solche grade fand, und schrieb ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Einrichtung das ein, was soeben entschieden oder vereinbart worden war. So kamen Orts- und Personennamen des Lauenburger Gebietes, in welchem als dem grösseren Theile des Gerichtsbezirks die Zahl der gerichtlichen Akte beträchtlicher sein musste, auf den für das Putziger Gebiet reservirten Tafeln zur Eintragung. Aber auch das Umgekehrte hat stattgefunden. Die anfängliche Anlage liess jedoch Spuren zurück und so erhalten wir den Nebenbeweis, dass auch in Putzig zu bestimmten Zeiten Gerichtstage gehalten wurden.

Da nur bei 6 Verhandlungen unserer Tafeln der Gerichtshof genannt ist, vor dem sie zum Abschluss kamen, so ist nicht zu ersehen, für welche Sachen das Landding und für welche das Vogteiding das zuständige Gericht war. Es ist das überhaupt eine Erscheinung bei der Jurisdiktion des Mittelalters, dass wie in ihrer Ausübung die eigentlichen Rechtssachen nicht von dem gesondert waren, was man heute Verwaltungsangelegenheiten nennt, so auch unter den Rechtssachen nicht die Rechtsstreitigkeiten von den übrigen Rechtsgeschäften, unter den Rechtsstreitigkeiten nicht die peinlichen von den bürgerlichen geschieden wurden. So finden wir in den Protokollen Verhandlungen über Vormundenschaftssachen (No. 100 u. 104), Lehns- und Erbschaftsverhältnisse (No. 7. 8. 23. 57. 83. 160. 164.), Erbtheilungen (No. 95. 107. 133. 162), Gutskäufe (No. 8. 52. 72. 76. 118), Gutsgrenzen und Gerechtsame (No. 6. 15. 24. 38. 50. 98), Schuldsachen (No. 40. 161), Zwietracht (No. 53), Injurien (No. 3 und 47), Drohungen (No. 26 und 97), Friedensbruch (No. 42. 55. 62. 65. 82. 99.), Vermögensbeschädigung (No. 68), Raub (No. 4. 157), 17 Verwundungen mit und ohne Beraubung, Wegelagerung (No. 27. 39. 93. 111), 39 Fälle des Todtschlages und 14 Fälle der Hilfeleistung dabei. Dazu kommen die Aufnahmen zur Sicherung der Rechtspflege; 3 Bürgschaften zur Gestellung von Zeugen, 4 zur Unterwerfung unter den Rechtsspruch (No. 16. 59. 81. 91), eine Verurtheilung wegen willkürlicher Pfändung (No. 18) und 4 wegen Widerstand bei der Pfändung (No. 21. 22. 63. 128.), endlich 10 Friedegebote. Ohne Frage werden, wie das gesammte deutsche Recht es bestimmte,¹⁾ die Verhandlungen wegen „Ungericht,“ Kapitalverbrechen, und über Eigenthum im Landding stattgefunden haben²⁾.

Ob aber der Komthur oder der Vogt den Vorsitz führte, die Entscheidungen der von ihnen präsidirten Gerichtsverhandlungen waren nur dann rechtskräftig, wenn sie an echter Dingstatt und unter Beobachtung

1) Planck, d. deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (Braunsch. 1879), I, 1. S. 6.

2) Ueber die Persönlichkeiten, welche zur Zeit der Abfassung unserer Protokolle die Aemter eines Komthurs und eines Vogtes bekleideten, stelle ich hier zusammen, was die Eintragungen in Bezug auf sie ergeben.

Nur ein Mal (No. 52), 1392 am 13. Juli, ist der Komthur mit Namen angeführt; es ist Johann von Beffard.

Mehr erfahren wir über den damaligen Vogt von Lauenburg. Johann von Techwitz ist es von 1386 bis 1392 den 13. Juli (No. 52 und 57). Nach No. 107 war er vordem Fischmeister von Putzig gewesen. Vielleicht bekleidete er noch 1404 die Vogtstelle, wofern nämlich das „Tompch“ der No. 36 eine Abkürzung seines Namens sein sollte, wie ich vermuthe. Die Verhandlung No. 15 erwähnt aber seiner schon als eines, der seine Stelle nicht mehr inne hat: „etzwan Voith zur Lewinburg.“

aller Vorschriften gepflogen worden waren. Zu diesen gehörte vornehmlich die richtige Besetzung des Gerichtshofes und die Anwesenheit des Richters.

Wie das gesammte deutsche und auch das Kulmische Recht bestimmte, wurde das Gerichtscollodium von Schöppen gebildet. So finden wir sie auch in unsern Verhandlungen erwähnt (No. 16 und 60); sie heissen die „lantscheppen.“ „Schöffenbarfreie“, Eingesessene des Gerichtsbezirkes, die Freie sind und Grundbesitz haben, drei zinsfreie Hufen mindestens (Sachsen Landrecht III, 81 § 1), waren berechtigt aber auch verpflichtet zu den „echten“ wie ausserordentlichen Dingtagen zu erscheinen und als Schöppen zu fungiren, sobald der Richter sie dazu aufrief. Haben die Parteien Rede und Gegenrede vorgebracht, so waren die Schöppen auf Forderung des Richters verpflichtet, das Urtheil für die vorgebrachten Rechtssachen zu finden. Ihnen allein und nicht dem Richter lag das ob; er hatte nur das bestehende Recht auszuüben und zu schützen. Das Ansehen der Schöppen wurde darum auch besonders gewahrt. Die Verletzung ihrer Autorität und Rechtssprüche führte über den, der sie begangen, eine hohe Strafe herbei. Paul Helle muss für die von ihm gegen die Landschöppen ausgestossenen Schmähworte 40 Mark (2096 Mark heutiger Währung und Werthes) als Busse erlegen (No. 60).

Ohne den Richter, hier in unserem Bezirk „Landrichter“ betitelt, gab es überhaupt keine Jurisdiktion; er ist der ausschliessliche Träger der Gerichtsgewalt. Um seine Aufgabe, Verwirklichung des bestehenden Rechtes, zu erfüllen, muss er wissen, was Recht im gegebenen Falle sei. Bei den einzelnen Fällen daher, wo das Recht von keiner Seite her bestritten wird, schritt er ohne weiteres mit seinem Gebot oder Verbot ein. So oft dagegen Zweifel oder Streit über das Recht war, so bedurfte er der Auskunft. Sie hatte er sich bei den Schöppen einzuholen. Er berief daher die Schöppen zu einem Gerichtstage, leitete die Verhandlungen, sah auf die Beobachtung der Rechtsformen und legte endlich den Schöppen die betreffende Frage zum Urtheilfinden vor. Nachher sorgte er für die Ausführung des Urtheils, worin ihn die Dingpflichtigen zu unterstützen hatten. Alles geschah in unserm Bezirke unter der Autorität des Komthurs, der als Burggraf dem Verfahren des Richters die nöthige Autorität verlieh. — In unserm Bezirk versah um die Jahre 1386—1387 ein gewisser Bartke die Stelle eines Landrichters (No. 57) und am 13. Juli 1392 Claike von Imiechow (No. 52) oder Innechow, wie No. 160 richtiger angiebt.

An ganz bestimmten Tagen wurden die Gerichtsverhandlungen abgehalten. Dahin lauteten die Festsetzungen der Rechtsbücher des Mittelalters und darauf lassen auch die Eintragungen unserer Tafeln schliessen.

Nach den mit Monatsdaten versehenen Eintragungen, nach den als Landding bezeichneten Verhandlungen und nach den Daten der in Lauenburg oder Putzig von den Komthuren ausgestellten Urkunden, scheint es als ob das Landding, welches nach Culmischem Rechte 3 Mal im Jahre abzuhalten war, in der Zeit des Festes Purificationis Mariae, des Johannistages und des Monats December sich versammelt hätte. Ein sicheres Herkommen in Betreff seiner Dingtage, wie es in andern Gegenden bestand, möchte für unsern Gerichtsbezirk wohl kaum anzunehmen sein¹⁾.

Nach den Formen des deutschen und Culmischen Rechtes wurden an den Gerichtshöfen die Verhandlungen geführt. Sobald der Richter unter den vorgeschriebenen Formen die Hegung des „echten dinges“ oder des ausserordentlichen Gerichtstages eingeleitet und rechtlich wirksam constituirte hatte, bot sich Raum für die Anklagen und Verträge dar. Jeder Schöffenbarfreie war befugt dieselben vorzubringen, aber nur durch den Mund eines Vertreters, des „Vorsprechers“. Frauen konnten nie ohne einen „Vormund“ vor Gericht eine Klage, auch nicht eine Ungerichtsklage erheben (Sachsen Landrecht II, 63 § 1). Die Verhandlung No. 80 zeigt uns das Bestehen dieser Bestimmung für unsern Bezirk. Wedige's Stiefmutter wählt nach einer vom Komthur erbetenen und erhaltenen Erlaubniss einen gewissen Rostke zu ihrem Vormunde in ihrer Klage gegen ihren Stiefsohn. Bei anderen Eintragungen (No. 95. 142. 133. 150), in denen Frauen als klagende Parteien erscheinen, ist dies nicht ausdrücklich gesagt, aber wohl als selbstverständlich angenommen. Die Klage erhob der mit

1) Von den 58 sicher datirten Inscriptionen sind 7 im Monat Februar, in der Zeit um das Fest Purific. Mariae gemacht (No. 50. 63. 64. 68. 73. 75. 155), 10 in der Zeit um die Sonntage Oculi, Laetare, Judica (No. 36. 65. 73. 82. 92. 107. 116. 123. 156. 157), 6 im April, um St. Georg (No. 7. 61. 72. 100. 102. 103), 15 im Juni (No. 13. 17. 18. 28. 40. 41. 60. 61. 73. 78. 85. 90. 104. 129. 162), 5 in der Mitte Juli, um St. Margareten (No. 55. 52. 118. 81. 168), eine im August (No. 83), eine im September (No. 117), 8 am Martinstage (No. 22. 23. 26. 42. 57. 61. 62. 160) und 4 im Monat Dezember am Barbaratage, am Nicolaustage (No. 75. 77. 82. 153). Leider sind die Landding- und Vogteidingstage nicht immer zu unterscheiden; nur bei 6 Inscriptionen ist angegeben, die Verhandlung habe auf einem Landding stattgefunden (No. 42. 52. 65. 72. 81. 85. 133). Wir finden in ihnen als Tag des Landdings angegeben, drei Mal den Margaretentag, und je ein Mal den Georgstag, „quinta“ post Laetare, den Johannistag. Die Urkunden der Komthure, welche in Lauenburg und Putzig ausgestellt sind und meistens an den Dingtagen, wie man wohl annehmen kann, zumal wenn einige aus verschiedenen Jahren doch dasselbe Monatsdatum tragen, rühren aus 4 Jahresabschnitten her, soviel ihrer das Danziger Komthureibuch enthält. Eine von 1362 ist am 12. Februar ausgestellt, 2 in der Mitte der Fasten (Sonnt. Invocavit, Sonnab. vor Judica), drei in der Zeit um den Johannistag, fünf aus den Jahren 1356, 1369, 1393, 1395, 1420 im Monat Juli, eine von der Vigilia Martini, eine vom 30. November, 8 in den Jahren 1360, 1363, 1374, 1376, 1377, 1379, 1382 und 1400 aus dem Monat December. Diese Zeitangaben mit denen der Tafeln combinirt dürften meine Annahme nicht ganz irrig erscheinen lassen.

Nachtheil Bedrohte oder bereits Geschädigte oder Verwandte und Freunde des Verwundeten oder Getödteten z. B. in No. 117 und 141. Zur Klage kann aber niemand gezwungen werden. Ist daher eine Rechtsverletzung geschehen, durch welche der öffentliche Friede gestört wird, und kein Kläger aufgetreten, so nahm wohl der Komthur oder einer seiner Beamten die Angelegenheit auf. Nach No. 130 und 131 erhob der Komthur eine Anklage wegen eines begangenen Todschlages, nach No. 151 der Floder in dem Auftrage des Komthurs. In letzterem Falle können aber die Getödteten unfreie Leute gewesen sein, für welche ihr Herr einzutreten hatte¹⁾. Aber wir finden auch (No. 19 und 128), dass Anklagen von Unbetheiligten ausgegangen sind. Vielleicht waren sie durch den Richter dazu veranlasst, welcher nicht gerne selbst gegen jemand einschritt, da für den Betroffenen dadurch die Vertheidigung sich leichter gestaltete.

War der Beklagte zugegen, so hatte er auf das Gebot des Richters zu „antworten“, d. h. einfach zuzugestehen oder zu bestreiten²⁾. Weigerte er sich dessen, indem er Schweigen beobachtete oder direkt ohne Gründe anzugeben es versagte, so verfiel er zunächst einer Gerichtsstrafe, einer „wedde“. Ein Beispiel hiefür ist die Notiz No. 143, nach welcher der Schulze von Usyn diese Rechtsverweigerung beging und dafür mit 1 Mark (54 Mark heutiger Währung und Werthes) Strafe belegt ward.

Gegen den abwesenden Beklagten oder Angesprochenen konnte weder die Verhandlung geführt noch ein Urtheil gesprochen werden. Daher kam es den die Jurisdiction übenden Gewalten darauf an, den Beklagten mit allen Mitteln vor den Gerichtshof zu bringen. Selbst die Strafe gegen den Nichterscheinenden, eine Strafe des Ungehorsams, ist eben nur solch ein Mittel. So geschah es denn öfters, dass das Erscheinen des Angeklagten durch eine Strafsumme und Bürgschaft anderer gesichert wurde. Einige Verhandlungen unserer Tafeln (No. 42. 65. 81. 145.) sind daraufhin gehalten worden. In der zuerst citirten Nummer ist eine ziemlich hohe Busse festgesetzt; Jeske von Schonor fällt in eine Strafe von 200 Mark (d. i. 10 800 Mark heutiger Währung und Kaufwerthes), wenn er sich auf die Ladung des Komthurs demselben nicht stellen sollte.

War der Angeklagte oder Angesprochene auf die Kunde dessen, was ihm bevorstand, erschienen, so begannen zwischen seinem Vorsprecher und dem der anklagenden Partei die Hin- und Widerrede. Die handelnden Parteien, beide gleichviel ob die klagende oder verklagte, hiessen im Gegensatz zu den Zeugen, Vorsprecher, Bürgen u. a. die „Sachweldigen“, „Sachwalden“, d. h. diejenigen, welche die Sache angeht³⁾.

1) Planck a. a. O. I., 1. S. 173.

2) Planck a. a. O. II., S. 314. § 144.

3) Planck a. a. O. I., 1 S. 167. Nach dieser Bedeutung von Sachwalden sind die Inscriptionen 69, 70 und 114 zu verstehen.

Bei den Verhandlungen, die unsere Tafeln enthalten, kam es zur siegreichen Durchführung eines Prozesses oder erfolgreichen Abwehr einer Anklage, eines Anspruchs auf den Zeugenbeweis an, den die eine oder die andere Partei führte. Keine unserer Verhandlungen zeigt den Fall, dass jemand auf „handhafter“ That ergriffen worden; die Fälle der Art gehörten vor das Gericht des Dorfes oder der Stadt, wo sie sich zugetragen hatten.

Von dem Zeugenbeweise enthalten unsere Tafeln einige Beispiele. Leugnete jemand das gethan zu haben, dessen man ihn beschuldigte, so brauchte er die Formel, welche ich oben angeführt „sage neyn zu“, und hatte nun die Zeugen dafür aus dem Kreise der Schöffenbarfreien anzuführen und am nächsten Dingtage zu stellen. Die Zahl der Zeugen ist wie überall während des Mittelalters entweder 6 oder 3¹⁾. Die Partei schwur selbsiebend oder selbviert. In der Verhandlung No. 95, in der es sich um eine Erbschaftssache, die Hälfte eines Gutes handelt, bezieht sich der Angesprochene, Jeger v. Slaikow, auf 3 rittermässige Zeugen für die schon vor 17 Jahren erfolgte Auszahlung des Erbtheils. Strenger ist mit Dibgamir von Strasow verfahren (No. 62). Er muss sich mit 3 Leuten und auf 200 Mark zur Lieferung des Beweises verbürgen, dass er an einem Fehderitt Stolpener Edelleute sich weder mit Rath noch That theiligt habe.

Im Falle, dass der Angeklagte entweder aus Unkenntniss oder Scheu nicht erschienen war, wurde er durch den Frohnboten im Auftrage des Richters geladen. Entsprechend den drei Dingtagen erfolgte eine dreimalige Ladung. Erschien er nicht, so verfiel er einer Geldstrafe (s. u.) und endlich nach dem dritten Mal der Acht, sofern er Ungericht angeklagt war. Weil er das Recht nicht geachtet, hatte er das Recht auch verloren.

Dasselbe Geschick traf den, der das Land verlassen und lange Zeit fortgeblieben. Dahin ist, soweit ich sehe, die Verhandlung No. 113 zu verstehen, wenn auch zwei Worte mir nicht klar geworden sind. Merow hat einen Erbprocess gegen jemand erhoben und ist dann aus dem Lande gegangen. Zurückgekehrt will er ihn wieder aufnehmen, aber der von ihm Angesprochene fordert eine richterliche Entscheidung, ob er nun mit ihm sich in einen Rechtsgang einzulassen habe oder nicht. Es wird die erbetene Entscheidung dahin gefällt, dass er davon entbunden sei und Merow einer Mark Strafe verfallen sei und seit der Zeit seines Fortganges seinen Anspruch verloren habe. Darüber ist natürlich Merow sehr erzürnt und droht mit einer Appellation nach Leslaw, d. h. an den Bischof, das geistliche Gericht. Meine Auffassung dieser Stelle habe ich durch Kenntniss einer Entscheidung des Landdings unseres Bezirkes gewonnen, die im

¹⁾ Planck a. a. O. II. S. 219. Unsere Tafeln haben die eine wie die andere Zahl in No. 95, 103, 153 angegeben.

Jahre 1406 in zweiter Instanz getroffen im D. Komthureibuche S. 144 verzeichnet steht. Sie weist einen gewissen Borislaw Bandzemirs mit seinen Erbensprüchen auf die Hälfte dreier Güter des Lauenburger Gebietes ab, weil er 28 Jahre aus dem Lande gewesen sei und spricht ihm als Entschädigung 100 Mark zu (5400 M. f. W. u. W.).

Nachdem von den Parteien und ihren Vorsprechern die Reden und Gegenreden vorgebracht, die Beweise geliefert, was oft durch einige Dingtage sich hinzog, forderte der Richter die Schöppen auf das Urtheil für den verhandelten Fall zu finden. Gewöhnlich beauftragte der Richter einen der Schöppen, damit derselbe, in späterer Zeit nach Berathung mit seinen Bankgenossen, aussprach was er für Rechtens hielt.

Dieses Urtheil hatte, so weit es sich nicht auf Schuldsachen, Erbberechtigungen, Gutsgrenzen, sondern auf Ungericht, peinliche Rechtssachen bezog, nicht bloß die Schuld auszusprechen, sondern auch festzustellen, ob erschwerende Umstände das Vergehen begleitet hätten. Zu solchen gehörte nach unsern Protokollen, dem Culmischen Rechte entsprechend, die Art der geschlagenen Wunden, ob sie blutig (No. 165) oder eine „lemd“ Verletzung der Knochen, Zeit, Ort und Weise einer Wegelagerung, einer Verwundung, eines Todschlages, ob sie „by nachtsloffender czyt“, „als dy sunne vnder was“, (No. 20) „vff fryger lantstrosse“ (No. 136. 146), „vff frede lant“, „binnen synen grenzen“ (No. 134), „binnen synen vier pfelen“, „in synem huse“, von einem oder mehreren zusammen (No. 39) geschehen sei. Für jeden dieser einzelnen Umstände der That gab es eine besondere Busse, wie unten gezeigt werden wird.

Das gefundene und ausgesprochene Urtheil konnte in jedem Gerichte jeder „schelten“, „strafen“ (reprehendere), nicht bloß die eine der handelnden Parteien, sondern jeder der Anwesenden, selbstverständlich sofern er ein Schöffensbarfreier war¹⁾. Dieses Urtheilschelten war nicht beschränkt; es konnte, abgesehen von den Städten, die dem durch besondere Gesetze zu steuern suchten, mehrere Male stattfinden. Nur war bei dem Schelten, sollte es Wirkung haben, rechte Zeit und Form einzuhalten. Auf ein richtiges Schelten stellte der untere Richter das Verfahren ein; nur in peinlichen Sachen war er befugt, von den nicht angesessenen Parteien Bürgschaft für ihr Wiedererscheinen zu erfordern, nöthigenfalls sie in Haft zu nehmen. Bis dahin, dass der durch das Schelten des Urtheils entstandene Streit zwischen Schelter und Finder des Urtheils erledigt war, ruhte der Rechtsstreit. Beide Partien hatten die Aufgabe, die Erledigung herbeizuführen, mit den Boten des Richters an das höhere Gericht zu ziehen und dort zu verhandeln. Bei dem höheren Richter der höheren

1) Planck a. a. O. I., 1 S. 268 ff.

Dingstatt ist die Entscheidung zu suchen, welches Urtheil das bessere sei, das zuerst oder das von dem Schelter darnach gefundene.

Eine Erörterung der Frage überhaupt, wer denn dieser höhere Richter sei, brauchen wir hier nicht anzustellen, da der Rechtssatz No. 114 unserer Tafeln uns in höchst interessanter Weise zeigt, wie die höhere Instanz für das Landding unseres Bezirks gebildet wurde. Sie bestand eben nicht dauernd sondern wurde für jeden Fall gebildet No. 114 lautet nämlich in unsere heutige Sprache übertragen:

Wer ein Urtheil strafet, der soll zwei Landschöppen aus dem Gebiete von Schwetz bringen und zwei aus (dem Gebiete) von Schlochau und zwei (aus dem Gebiete) von Dirschau und zwei (aus dem Gebiete) von Tuchel auf seine Kosten. Was diese als Recht aussprechen, dabei soll es bleiben. Wird es (das Urtheil) dem Schelter gerecht (gibt es dem Schelter Recht), so soll ihm sein Sachwalder (seine Gegenpartei) seine Kosten (für die Schöppen) wiedererstaten. Will er (der Gegner) ihm (dem Schelter) nicht glauben, dass er soviel ausgegeben hat, so soll er sein Recht darzu thun (darüber mit ihm vor Gericht verhandeln). Und geschieht es, dass jemand in unsern vorgenannten Gebieten ein Urtheil schelten sollte, der soll es allhier in solcher Weise, wie es oben geschrieben steht. Von Danzig soll das Recht ausgehen.

Der Uebersetzung ist nur wenig hinzuzufügen. Die Appellationsinstanz wird aus 8 Landschöppen von 4 verschiedenen Gebieten gebildet und tritt in Danzig zusammen¹⁾. Sie ist die höchste Instanz; eine Berufung von ihrem Urtheil giebt es nicht mehr. Doch noch auf zwei andere höhere Instanzen hat man unsern Tafeln zufolge in den Verhandlungen jener Zeit sich berufen.

Die eine ist das Gericht des Bischofs von Leslau d. i. Wloclawek, welches ein erzürnter abgewiesener Erbe anruft (No. 113). Es ist das ungewöhnlich, weil man geistliches und weltliches Gericht strenge scheid und deshalb einem Geistlichen vor Gericht nicht aufzutreten erlaubte, aber vielleicht erklärt sich diese Berufung daraus, dass der Berufung Einlegende ein Geistlicher war.

In einer andern Verhandlung (No. 162), die freilich im Originale unleserlich war, wird für einige Angeklagte Bürgschaft gegeben, dass sie sich in Betreff einer Fehde „by iren hoygesten richter“ verantworten sollen.

¹⁾ Den letzten Passus habe ich in dem oben ausgeführten Sinne verstehen zu müssen geglaubt, da die oben citirte Verhandlung des Danz. Komthureib. (S. 144) in Betreff des Verlustes der Erbsprüche eine solche Appellationsverhandlung zu sein scheint und aus „Dantzke auf der Aldenstat“ datirt ist. Sie ist unterschrieben vom Komthur v. Danzig, Landrichter Clauko v. Innechow, Richter, Scheppen und ein gehegt dink.

Nun war nach dem Culm (II, 17, ed. Lehmann S. 26) der höchste Richter der landvogt, der Burggraf, also der Komthur von Danzig, allein nach No. 91, wo es heisst, sie sollen sich am Rechte genügen lassen „was in vnse her meister zuspricht“, scheint es der Hochmeister zu sein. Denn nach dem deutschen Recht ist unter dem „hoyesten Richtere“ der Fürst zu verstehen, von dem der Graf seine Gerichtsgewalt hat, zuletzt der König ¹⁾).

Die Verhandlungen der gesetzmässigen Gerichtshöfe waren es, die uns bisher in ihren Formen und Entscheidungen beschäftigten. Es traten aber in der Jurisdiktion des Mittelalters und auch unseres Gerichtsbezirkes noch Surrogate gerichtlicher Verhandlungen auf ²⁾. Das waren die „Berichtunge“. Sie wurden von den bei einer Rechtssache Beteiligten dem ordentlichen Rechtsgange vorgezogen, weil sie grössere Freiheit gestatteten. Entweder kam es zu einer Berichtung auf die Weise, dass vor Gericht ein Betheiliger die Erlaubniss zu einer gütlichen Rede mit seinem Gegner erbat und nun die Sühne bestimmt, das Friedegelöbniss abgelegt wurde, oder so, dass eine vor Gericht bereits eingeleitete Sache von den Parteien mit Erlaubniss des Richters aus der Hand und an ehrbare Leute gegeben wurde, um sie zu berichten. Diese Leute hiessen danach „berichtetes lute“, oder „Korleute“, weil man sich „vorwillekort“ hat bei ihrem Ausspruche zu bleiben. Nahmen sie die Sache in die Hand, so konnten sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe innerhalb spätestens 6 Wochen gezwungen werden. Gelang es ihnen nicht, so verwiesen sie die Sache wieder ans Gericht. Für diese Art von Berichtigungen bieten die Tafeln zwei Beispiele (No. 133. 152). Diese beiden Fälle sind 1380 nach den Ueberschriften „in presencia domini de plauen“ (in No. 133) und „in presencia nostra“, den beiden alleinigen Fällen, wo die lateinische Sprache zum Protokoll gebraucht ist, von dem Komthur erledigt worden. — Eine dritte Art von Berichtung, welche am häufigsten vorkam, geschah so, dass die Betheiligten, ehe sie den Rechtsgang versuchten, ihren Streit oder Beschwerde Schiedsleuten in die Hand gaben, wozu sie Verwandte, Nachbarn oder angesehene Leute, wie z. B. in unserm Bezirke Herrn Gneomir von Crockow, Prsipke von Swartow (No. 107) erkoren. Wurden nun solche „Berichtunge“ besonders bei Verwundung und Todschatz eingeleitet oder bei Fehden und Zwietracht, wie denn unsere Tafeln 5 Berichtunge in Betreff der Sühne eines Todschatzes (No. 61. 65. 85. 117. 168) und 5 Berichtunge von Fehden enthalten (No. 53. 59. 74. 82. 116), so wurden sie doch auch, wie unsere Eintragungen zeigen, in Betreff von Schuldforderungen (No. 40. 162. 163),

1) Planck a. a. O. I, 1. S. 282.

2) Planck a. a. O. I, 1. S. 332.

von Besitzdifferenzen (No. 38. 40), von Grenzstreitigkeiten (No. 107), die in Polchow vorgefallen waren, Nutzung von Fischerei (No. 24) und eines Waldes (No. 15) geschlossen. Bei einem dieser Berichtungen (No. 85), die 1377 abgeschlossen wurde, griff der Komthur selber ein, indem er den 4 erwählten Schiedsrichtern einen „Obirmann“ in Vleming von der Lebe¹⁾ zuordnete, damit eine Entscheidung zu Stande gebracht würde für den Fall, dass die vier „ehrbaren“ Leute sich nicht einigen könnten.

Aus dieser Eintragung wie aus der in No. 107 ersehen wir die Zusammensetzung eines Schiedsrichtercollegiums. Es hatte einen leitenden „Obirmann“, sei es dass derselbe von den Parteien wie in No. 107 gewählt war oder dass er wie in No. 85 von der „Herrschaft“ bestimmt wurde.

Dem Ausspruche der „Berichteslute“ unterwerfen sich die Betheiligten (verwillkoret sich No. 15), oder überlassen ihnen wie in No. 85 die Streit-sache vor dem ordentlichen Gericht durchzuführen und dabei nach ihrem Gutdünken „zu thun und zu lassen.“

Der Ausspruch stand in Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung gleich, so dass einer später trotzdem von einer Partei vor Gericht erhobenen Klage die andere Partei zur Antwort nicht mehr verpflichtet war. Aber andererseits musste ebendarum dem Schiedsspruche unweigerlich nachgelebt werden. Er wurde daher von vorne herein durch Bürgenstellung, wie das in allen 19 Berichtungen unserer Tafeln geschehen ist, und bei ausgebrochenen oder bevorstehenden Fehden durch Friedensgelöbniss gesichert. Für den Bruch einer durch Schiedsspruch herbeigeführten Vereinbarung sind hohe Strafen festgesetzt:

in No. 117 in der Berichtung wegen Todschlages . . .	200 Mk.
in No. 65. 85. 168 in den Berichtungen wegen Todschlages	100 „
in den Fehdeberichtungen (No. 59. 74. 82. 116)	100 „
in der Erbstreitigkeit von Polchow (No. 107)	100 „
in der Berichtung wegen Waldnutzung (No. 15)	60 „
in der Berichtung wegen einer Schuldsache (No. 40) und einer Verwundung (No. 61)	50 „
in der Berichtung wegen Zwist (No. 53) und Erbtheilung (No. 133)	30 „
in einer Berichtung einer Schuldsache (No. 152)	10 „

Ausser diesen Geldstrafen, die der Herrschaft verfielen²⁾ wurde zuweilen für den Fall des Bruches noch eine Busse an die Schiedsrichter festgesetzt. So ist No. 40 eingetragen: „den Berichtsluten 1 vas wismers

¹⁾ Die Familie Fleming ist heute noch in Leba vertreten.

²⁾ No. 61 und 82 heisst es „mynem heren“ wird der Bruch gebüset, No. 152: V Mark „nobis“ und V Mark den Schiedsrichtern, und No. 117: 200 Mark sollen der Herrschaft bestanden sein.

beers“, No. 61: „den berichteren 1 vas weynes“, No. 168: „den berichtisleuten iij tonnen birs“, und in No. 152 5 Mark für die Berichtesleute.

Dass solche Berichtunge gebrochen wurden, zeigt No. 55, nach welcher Eintragung Paul v. Slaikow, allerdings ein wilder Geselle jener Zeit, 1407 den zwischen ihm und den Pfarrer v. Saulin vereinbarten Frieden nicht gehalten hatte. Eine neue Einigung wird befohlen; ihre Kraft wird nicht bloß durch die grosse Zahl von 11 Bürgen verschärft sondern auch durch den Zusatz: „bis an unszen Komthur“ und „bei Leibe und gute frieden zu halten.“

Die Strafen, die die Gerichtshöfe der verlierenden Partei oder dem überwiesenen Angeklagten zuerkannten, sind „Wetten“ und Bussen. Während jene für Verletzungen der Rechtsformen zuerkannt wurden und dem Landrichter zufielen, traten diese für das Vergehen selbst, für die Kränkung des Rechtes ein und kamen der Herrschaft ¹⁾ zu.

Zu den Wetten gehören die Strafen für Nichterscheinen vor Gericht und für das Nichterlegen der Busse. Zwei Verhandlungen theilen jene ersteren mit (No. 88. 89). Für das erste Mal Nichterscheinens erfolgte eine Strafe von 1 Mark (48—50 Mk. heutiger Währung und Werthes), für das zweite Mal eine solche von 2 Mark ²⁾. Eine solche Steigerung findet auch für fortgesetzte Nichterlegung der Busse statt. $\frac{1}{2}$ Mark war für das erste Mal zu zahlen (No. 25. 41), 1 Mark, wenn der wiederholten Anforderung nicht gefolgt war (No. 17. 18), 2 Mark, wenn auch zum dritten Mal der Betreffende die Busse schuldig blieb. — Um die zugesprochene Schuld konnte der Kläger eine Pfändung beantragen; sie auszuführen war der Richter allein befugt.

Auf Widersetzlichkeit gegen solche Pfändung folgte eine Strafe von einer Mark (No. 21. 22. 63. 128).

Die Straf gelder, die Bussen, wurden unsern Tafeln zufolge in nachstehend bezeichneter Höhe festgesetzt:

1. für unbefugtes
Fischen No. 6 . . 2 Mark = 108 Mark heutiger Währung u. Werthes³⁾.
2. für Tödtung von
Vieh mit Verwundung des Besitzers
i. J. 1416 (No. 68) 50 „ = 1100 „ „ „ „ „ „

¹⁾ No. 61. 125 „meyme heren“; No. 123 „mym heren zu bussen“; No. 117 „vor dem huskomthur czu Dantzk zu gefallen.

²⁾ Als Strafen für Nichterscheinen oder Säumigkeit in Erlegung der Busse sind wohl die Notizen No. 51 und 124 anzusehen: „tenetur j mre.“

³⁾ Die Berechnung des Werthes der alten Münzen in heutiger Währung und Kaufwerthe ist auf Grund des Aufsatzes von Horn „vom preussischen Gelde“ (Altpr. Monatschrift, Jahrg. 1868 S. 54 ff.) gemacht. Mit Horn's Münztabelle stimmt Hirsch's Be-

3. für eine „Lemde“
Wunde von bestimmter Grösse:
a. (No. 167) ohne
Jahr 2 $\frac{1}{2}$ Mark = 168 Mark heutiger Währung und Werthes,
b. (No. 61) 1409
bis 1410 . . . 3 „ = 124 „ „ „ „ „
4. für eine Wunde
o. J., (No. 139) . $\frac{3}{4}$ „ = 36 „ „ „ „ „
5. für das Abhauen
einer Hand 1416
bis 1417 8 „ = 176 „ „ „ „ „
6. für Raub mit Tod-
schlag (No. 9) 1414 5 „ = 170 „ „ „ „ „
7. für einen Tod-
schlag:
a. in einfacher
Form (No. 119.
129) Anfang d.
15. Jahrhundert. 6 $\frac{3}{4}$ „ = 364 „ „ „ „ „
- b. 1. unt. erschw.
Umständen
(Nr. 9. 92.
159) im Ganz. 15 „ = 720 „ „ „ „ „
2. an d. Kläger
u. die Herr-
schaft je 15
Mk. (No. 117.
156) 30 „ = 1440 „ „ „ „ „

rechnung (Danz. Handels- und Gewerbebesch. S. 241) im Ganzen überein; unbedeutend weicht sie von der Dr. Horn's ab und wesentlich nur für den Anfang des Jahres 1413, für welchen Hirsch die Mark gleich heutigen 10,90 Mark setzt. Ich bin der Berechnung Horn's gefolgt, da ihr noch spätere Forschungen gedient haben. Es galt die Mark des Ordens in den Jahren: 1382—1390: 14 Mark von heute,

1397—1407: 13,50 „ „ „

1407—1410: 12 „ „ „

1410—1413: 7,50 „ „ „

1413—1414: 8,50 „ „ „

1414—1422: 5,50 „ „ „

Der Kaufwerth der einzelnen Mark war nach Horn's Auseinandersetzung damals viermal grösser als heute. So habe ich, nachdem die angegebenen Mark der Inscriptionen in die heutigen Mark umgerechnet waren, die daraus sich ergebende Summe noch mit 4 multiplicirt.

8. für einzelne Umstände, die Verwundung od. Todschlag begleiteten:
- a. von der „fryen lantstrasze“
(No. 9. 92. 119. 129. 139. 156) 2 Mark = 108 Mark heutiger Währung und Werthes.
 - b. von der „nachtschlafenden czeit“ (No. 9),
v. Jahre 1414 5 „ = 150 „ „ „ „ „
 - c. von 2 Grenzen
(No. 153) 1388 2 „ = 152 „ „ „ „ „
 - d. von den Zeugen
(No. 153) . . 1 „ = 56 „ „ „ „ „

Solchen gewöhnlich auferlegten Strafen wurde aber noch in ausserordentlichen Fällen eine ausserordentliche Poen zugefügt. So muss Jan Jelico für die Verwundung des Paul v. Slaikow zwar eine Strafsumme zahlen (No. 61), aber sein Gegner muss ebenfalls 4 Pfd. Wachs an die Kirche zu Saulin geben. Ein Todschlag (No. 168) ist fast nur durch Abgaben an eine Kirche geahndet worden. Herr Gneomir von Crockow, der 1384 Michaël von Slawschin erschlagen hatte, musste dafür auf Grund eines Vergleiches 1 Stein Wachs und 4 Ellen Gewand, Tuch zum Altar, an eine Kirche geben, 6. Seelenmessen lesen und 9 Mal läuten lassen, wofür 30 Mark Pfand von ihm gesetzt werden. Ausserdem hat er Merten lantow einen Kelch zu geben, 10 Mark von damals oder 560 Mark von heute werth. — Wie der Gerichtshof zuweilen milder als die Ankläger beantragt hatten erkannte, zeigt die Verhandlung No. 117, wo statt der beantragten 40 Mark nur 30 Mark dem Todtschläger als Strafe auferlegt werden.

Noch milder wird die Strafe, sobald die Uebelthäter sich „in mynes heren gnade“ gegeben haben. Ist auch die Milderung in einigen Verhandlungen (No. 112. 128. 131.) nicht mehr zu ersehen, so ist sie in No. 90, 123, 125 daran bemerkbar, dass dort für einen Todschlag nur 10 Mark festgesetzt sind. Bei anderen Verhandlungen heisst es zwar auch, er gab sich in des Herrn Gnade, ohne dass dadurch die Strafsumme geringer geworden ist (No. 153—156), allein in diesen Fällen liegt die Gnade wahrscheinlich darin, dass die Bestraften Geächtete waren, d. h. völlig Rechtlose, wie die Eintragung No. 129 vermuthen lässt. Einige Gnadenerlasse (No. 73. 121) sind nur einfach zu vermerken; es ist nicht ersichtlich, in welcher Angelegenheit und in welchem Grade an den Betreffenden Gnade geübt worden ist.

Die schwerste Strafe, die es für Nichtachtung des Rechtes geben konnte, war die Acht. Sie trat ein, sobald der wegen Ungericht Angeklagte auf keine der drei Ladungen vor Gericht sich gestellt hatte. Die Folge der Acht war, dass der, welchen sie traf, vollständig rechtlos wurde; es ging ihm an Leib und Leben. Trotzdem scheint man sie der Strafe vorgezogen zu haben oder glaubte sie nicht besonders fürchten zu müssen. In unsern Eintragungen ist nämlich über 42 Personen die Acht ausgesprochen. Welche Folge das für sie gehabt, ist aus dem Aufgezeichneten nicht zu erschen. Ein in die Acht Gethaner, Dobromir, hat sich aber aus der Acht geschworen, wahrscheinlich durch den Eid, dass ihn die Ladung nicht erreicht hat, und hat danach für den von ihm begangenen Todtschlag die Strafe erlegt (No. 129).

Das gefällte Urtheil war in jener Zeit, die sich dem Rechte nur gezwungen fügte und in der die Staatsgewalt geringe Macht besass, von mancherlei Gefahren bedroht. Es waltete daher im Gesetze wie in seiner Handhabung das Bestreben ob, die Urtheile zu sichern¹⁾.

Diesem Zwecke dienten zunächst die Gelöbnisse, mittelst deren der oder die Betheiligten zur Erfüllung des ihnen nunmehr Obliegenden sich verpflichten; häufig unter Hinzufügung weiterer Sicherungsmittel, wie Bürgenstellung u. a. So heisst es in No. 91, dass Jeske und Petir von Wossow sich wollen am „Rechte“ genügen lassen, drei Bürgen für die Ausführung ihrer Erklärung eingetreten sind, oder andernfalls sie 100 Mark Strafe verfallen würden. Konisch und Elias werden unter Bürgschaft von 9 Männern 1409 verpflichtet (No. 50), dass sie den „Kretschmer“, d. i. den Wirth des Dorfkrugs, fernerhin ungestört lassen und alle Klagen dem Gerichte (vns) vorlegen aber sich nicht selbst richten wollen. Unter Stellung von 5 Bürgen verpflichtet sich Micusch von Crampehowitz den der Herrschaft durch Todesfall „angestorbenen“ Hof zu räumen, den neuen Lehnsman in seinem Besitz nicht zu stören; eine Strafe von 100 Mark ist für den Fall der Verletzung dieser Abmachung festgesetzt (No. 99). Mit Bürgschaften und Festsetzungen von Busse sind die Strafsentenzen No. 115 und 129, die Erbtheilungen No. 57, 83 und 86 und der Gutskauf No. 76 gesichert. Ein Mal (No. 97) wird Bürgschaft gegeben, dass Jeske und Jan nicht Frevel thun noch drohen sollen.

Beziehen sich die genannten Massregeln auf Befolgung des gefällten Urtheils, so gab es auch andere, welche den Zweck hatten, ein der gerichtlichen Feststellung entsprechendes Unterlassen herbeizuführen. Dahin gehören zum Theil die Friedensgelöbnisse vor Gericht, insbesondere die vor Gericht geschworene Urfehde. Auch das Friedegebieten des Richters hat diese

¹⁾ Planck a. a. O. I, 1. S. 325 ff.

Tendenz; es geht darauf aus die Rechtsordnung gegen eigenmächtige Störungen zu schützen. Bald geschieht es um einem erst zu vollziehenden Rechtsakt die ungestörte Ausführung zu sichern, bald um einem bereits vollzogenen Rechtsakt die ungestörte Wirkung zu sichern. Für Ersteres bieten unsere Eintragungen 8 Beispiele (No. 13. 28. 31. 37. 42. 51. 81. 126). Bei dreien (No. 11, 51 und 81) waren sogar die Betreffenden vorher in den „Thurm“ gelegt worden, um den rechtlichen Verlauf der Sache zu erlangen. In allen Fällen ist eine mehr oder minder erhebliche Strafsumme für Bruch des Friedegebotes stipulirt. Für ein Friedegebot nach dem Ausgang des Prozesses scheint No. 144 das einzige Beispiel zu sein.

Die ganze Rechtspflege wurde, wie es auch der Grundsatz des deutschen Rechtes war und unsere Tafeln zeigen, unentgeltlich geübt. Der Recht Suchende schuldete für die zugewährende Hilfe keine Gebühren, weder dem Richter noch den Schöppen noch den Frohboten ¹⁾. Allein abgesehen von den Kosten für Holen des Urtheils höherer Instanz (wissephennige) und von den mancherlei Emolumenten des Richters z. B. dem Anheimfall herrenlos gewordener Habe, flossen dem Inhaber der Gerichtsgewalt, hier bei uns dem Orden, die Lösegelder zu, durch welche sich der Verurtheilte von Hals oder Hand ledigte, und die Straf gelder für gebrochenen Vertrag, verletztes Friedegebot. Daneben fallen noch dem Richter die „gewedden“ zu, Straf gelder für Verletzung oder Versäumung der öffentlichen Rechtsordnung. Ihr Betrag war nach der niederen oder höheren Stellung des Richters normirt. Sie gaben nicht unbedeutende Beiträge zu den Gerichtskosten her. Auch der unterliegende klägerische Theil verfiel bei dem gewöhnlichen Landding keiner Strafe. Nur bei den Appellationen hatte, wie No. 114 (s. o.) zeigt, der unterliegende Theil die Kosten zu erstatten, die für Sendung der Boten, welche die Schöppen der verschiedenen Gebiete beriefen, und für Reise wie Aufenthalt der Schöppen aufgegangen waren.

Unsere Tafeln gewähren uns nicht nur einen Einblick in die Gerichtspflege eines Landbezirkes zur Zeit, da der Orden die Herrschaft hatte, sondern bieten uns auch ein Bild der Zustände Pommerellens während derselben Periode. Versuchen wir es wiederzugeben, so schlecht und recht, als es eben bei Mosaikarbeit möglich ist.

Was zunächst die Bevölkerung betrifft, so sind die in den Tafeln genannten 280 Personen zumeist kleine polnische Edelleute oder polnische Bauern. Persönlichkeiten, deren deutsche Nationalität ersichtlich oder sonst bekannt ist, werden in den Tafeln seltener erwähnt. Der vornehmste ist „Her“ Gneomir von der Wickerow, auf Crockow und Goschin

¹⁾ Planck a. a. O. I., 1 S. 137 ff.

erbgesessen. Er wird öfters als Schiedsrichter genannt, stets mit dem Titel „Her,“ während diese den Rittern zukommende Auszeichnung bei der Nennung anderer Personen adligen Standes zuweilen fortbleibt. Im Range nach ihm erscheinen dann Ordensbeamte. So ist der Kämmerer des Komthurs von Danzig, Martin, als Bürge eingetragen (No. 59), der Kämmerer des Komthurs von Elbing, Jenychyn, im Jahre 1416 als Verkäufer eines Gütchens in Schonor (No. 76), Heinrich Woian, der frühere Waldknecht des Fischmeisters 1390—1393 als neuer Lehnsman des Ordens in Robakau (No. 160), Walter Grelle als Zeuge 1386 (No. 57), Walter von Lebhune als Schuldner eines Unmündigen (No. 104). Einige andere, die nicht sogleich durch ihren Namen als deutsche gekennzeichnet sind, mögen noch unter den auf den Tafeln Genannten sich befinden. Der in No. 57 für das Jahr 1386 genannte Floder des Ordens, Jacob, könnte deutscher Nationalität sein, aber aus dem Namen ist nichts zu schliessen. Dass Deutsche selten auf den Gerichtstagen erscheinen, erklärt sich aus folgendem Umstande. Alle deutschen Dörfer und Städte hatten eigenes Gericht über alle Fälle des Ungerichts, nur die Fälle, die auf der Landstrasse vorgegangen waren oder Polen betrafen, kamen an das Landgericht. Es ist sonach aus der seltenen Erwähnung Deutscher noch nicht auf einen verschwindend kleinen Theil deutschen Elements in der Bevölkerung zu schliessen.

Die in den Tafeln erwähnten Persönlichkeiten deutscher Nationalität sind nicht gerade rühmlich erwähnt. Dass Paul Helle gegen die Landeschöppen Schmähworte ausstösst, das will nicht gerade viel sagen und trägt ihm auch bittere Früchte, wie oben S. 49 erzählt ist, aber schlimmer ist schon, dass zwei Männer, Jacob Schumuth aus Crocow und Martin Schroder aus Staryn 1416 eines Todtschlags angeklagt werden (No. 78), ja auch Herr Gneomir von Crockow für dasselbe Vergehen eine kostspielige Sühne eingehen muss.

Unter den Persönlichkeiten polnischer Abkunft ragte zu jener Zeit Prsipke v. Swartow hervor, der in den Jahren 1404—1407 das Amt eines Floders¹⁾, d. h. des Verwalters der Güter beim Vogt von Lauenburg, bekleidete (No. 31. 59. 107). Zwar ist auch er in einen Handel verwickelt, in welchem ihm ein Friedegebot auferlegt wird (No. 59), allein er scheint dabei im Rechte gewesen zu sein, da der Kämmerer des Vogtes für ihn Bürgschaft übernimmt. Neben ihm werden unter der Menge der Edelleute der „erbaren Knechte“ (No. 85), der Rittermässigen“ (No. 95), durch den Titel „Her“ hervorgehoben 1390 Nitscze von Oslanyn (No. 116), 1380 jeske und lanzk von Slaikow (No. 152).

1) Nach dem Danziger Komthureib. S. 162 ist 1382 ein Prsedma von Swartow Floder.

Das Verhalten dieser genannten Männer wie der übrigen, nicht hervorgehobenen Persönlichkeiten lassen den Charakter der Bevölkerung jener Zeit erkennen; sie ist gewalthätig, zur Selbsthilfe sogleich bereit, ohne Achtung des Gesetzes und des Lebens anderer. Wenig will es bedeuten, dass man sich der Pfändung wehrte oder sie eigenmächtig vornahm, das kommt auch heute noch vor, aber die in unsern Tafeln 11 Mal, also verhältnissmässig oft erscheinenden Bürgschaften, dass die Betreffenden den ordentlichen Rechtsweg aufsuchen, sich dem Ausspruche des Gerichts unterwerfen, die durch die Herrschaft Belehnten ungestört lassen und gegen die andere Partei, die im Rechtsgange obgesiegt, alles „Drohen“ aufgeben würden, diese Bürgschaften bekunden eine ziemlich grosse Missachtung von Gesetz und Ordnung. Die Friedegebote, die hier aufgezeichnet sind, bestätigen nur den Eindruck. Zwar sucht der Orden durch die Höhe der Bürgschaft bei den Friedegeboten dem Unwesen eigenmächtigen Rechtschaffens zu steuern, aber den geringen Erfolg dieser Massregel zeigt eine Verhandlung unserer Tafeln. Die Brüder Rostke, Bogusch und Adam von Schluschau sind behufs der Theilung ihres Erbes vor Gericht vereinbart worden, aber gleich unmittelbar ist ein Friedegebot an die erstgenannten Brüder erlassen, bei 50 Mark Strafe ihren Bruder Adam nicht anzufeinden, namentlich nicht an dem Einfahren seiner Ernte zu hindern (No. 87). Der Orden brauchte auch noch gegen drohende Fehden das Mittel, die Fehdelustigen oder doch einen derselben in den Thurm zu legen (No. 11. 26. 81), aber Bürgschaft löste die Betroffenen bald aus der Haft. Die Fehden vollends lassen die Eigenmächtigkeit und Gewalthätigkeit jener Zeit erkennen. Bald werden sie von der Familie und Freundschaft unternommen, wie z. B. die Brüder Michel und Paul von Slaikow gegen die Brüder Peter, Rostke und Staski von Przebando einen Kampfeszug unternehmen, bald von ganzen Gemeinschaften, die dazu aufgeboten werden, wofür No. 162 ein Beispiel ist. Nach dieser Verhandlung waren die Betreffenden angeklagt, „Hauptleute“ auf solchem Zuge gewesen zu sein. Fehlten dem Streitlustigen die Helfershelfer im eigenen Gebiete, so berief er die Genossen anderswoher. Solche liessen sich damals unter den unruhigen Adel Hinterpommerns leicht finden. So ist es in unserem Bezirke zwei Mal geschehen (No. 62 und 65). Beide Male waren die Genossen aus dem Stolpener Lande gekommen; sie hatten eben einen „Ritt“ gemacht. Zwar leugnet Dibgamir von Strasow bei diesem Ritte ein „Obirmann“, ein Führer gewesen zu sein, aber der „Ritt“ hat doch stattgefunden und seiner Leugnung wohnte wohl nicht viel Beweiskraft bei, wie auch die Verhandlung beweist. Von allen rauflustigen, „ehrbaren Knechten“ griffen die genannten Brüder von Przebando und Slaikow am raschesten zum Schwerte gegen einander wie gegen

andere. Paul von Slaikow ist aber der wildeste Gesell. Er ist am häufigsten auf den Tafeln erwähnt, nicht aber seiner Tugenden wegen. Verwundungen, Fehden, Friedensbrüche sind es, um derentwillen er genannt wird. Ihm ist gleichgiltig der Stand des Befehdeten wie der Ort, wo er die Fehde ausführt. Dem armen Pfarrer von Saulin hat er das Leben verbittert; er fährt trotz Berichtigung und Friedegebot fort ihn zu bekriegen und scheut auch dabei die Heiligkeit des Kirchhofs nicht; er entweicht ihn durch Kampf (No. 55). Wir wollen ihn aber nicht zu hart beurtheilen. Fehde galt damals als ein erlaubtes Mittel das Unrecht „zu kränken“. Jeske von Schonor, angeklagt einen Mann in einer Wege-lagerung angefallen und ihm eine „lemde“ geschlagen zu haben, sagt unverfroren vor Gericht: „waz ich gedhan hab, das hab ich gedhan in einem entsage zuge und hab des guter lute zu gezogen“ (No. 28). Und der Pfarrer von Roslasin macht es mit seinem leiblichen Bruder ebenso, wie Paul von Slaikow mit seinem Amtsbruder.

Die Sicherheit der Landstrassen, des Eigenthumes und des Lebens war in jenem Gebiete eine äusserst geringe. Das beweist die oben angegebene Zahl der gegen Leben, Besitz und öffentlichen Frieden begangenen Verbrechen. Beachten wir, dass die 2 Fälle des Raubes, die 17 Mal vorgekommenen Verwundungen mit und ohne Beraubung und die 39 Tödtungen sich in 16 Jahren des Zeitraums von 1400—1419 zugetragen haben, so muss sie bei der Düntheit der Bevölkerung als gar bedeutend erachtet werden. Die Rohheit der Handelnden tritt in einem Falle besonders hervor, da eine Frau und ihr Kind auf der Landstrasse erschlagen worden sind (No. 101). Um gar geringe Dinge wurde ein Mord, ein Ueberfall ausgeführt; einmal (No. 157) ist ein Kabel Salz im Werthe von 3 Mark (208 M. h. W. u. W.), ein ander Mal (No. 150) ist eine Summe von 8 scot (ungef. 19 M. h. W. u. W.) und ein Messer geraubt. In diesem letzten Falle hat die Frau eines gewissen Matthes in Gemeinschaft mit ihrem Schwager Peter Mord und Beraubung ausgeführt.

Die wirthschaftliche Lage und der Vermögensstand unseres Bezirkes lässt sich aus den Tafel-eintragen leider nicht erkennen. Nach einigen Daten scheint der Geldbesitz nicht gross gewesen zu sein. Man ersieht es aus der Art und Weise, wie die Strafen abgezahlt und die Erbmassen ausgezahlt worden sind. Sie ziehen sich durch Jahre hin, und die Buss-gelder werden durch Naturallieferungen erlegt, z. B. durch die Gestellung eines Pferdes (No. 153) oder durch Anfuhr von 5 Fuder Heu (No. 90). — Die einzige Erbin, von der wir erfahren, ein Edelfräulein von Nautitz, hat und bietet für ihre etwaige Verheirathung eine Aussteuer in Aussicht, die sich auf 20 Mark, d. i. 1080 Mark heutiger Währung und Werthes, be-

läuft. Aus No. 160 ersehen wir, was für eine Ausstattung eine Braut im vierzehnten Jahrhunderte erhalten hat. Die Wittve berechnet nämlich dem Belehnten ihr Leibgedinge auf 30 Mark = 1680 Mark von heute. Andere Unmündige (No. 100), Söhne glücklicherweise, sind nicht besser situirt; Michel von Ustirbow hat 10 Mark (72 Mark von heute), sein Bruder Staske 27 Mark (884 Mark von heute) und der dritte Bruder Steffen nur eine Mark (13,50 Mark von heute).

Ueber den Werth der Landgüter, worüber einiges zu erfahren von Interesse wäre, geben die Eintragungen trotz der protokollirten Gutskäufe keinen Anschluss. Es sind eben die verkauften Güter nicht speciell beschrieben und daher mit den heutigen nicht mehr zu vergleichen. Wir notiren sie nur unter Verweisung auf die oben S. 57. 58 mitgetheilte Berechnung des Geldwerthes.

1. Die Hälfte des Gutes Paruszewitz wird 1392 um 70 Mark (3920 Mark heutiger Währung und Werthes) bei 20 Mark (1120 M. h. W. u. W.) Anzahlung (No. 52) gekauft.
2. Ein Antheil von Gr. und Kl. Jannewitz wird 1398 um 205 Mark (11 480 h. W. u. W.) gekauft (No. 72) mit einer Abzahlung von 25 Mark (1400 M. h. W. u. W.) jährlich; 1406 restiren noch 30 Mark (1680 M. h. W. u. W.)
3. Die Hälfte des Gutes Drsefno ist 1398 gekauft um 70 Mark (3920 Mark h. W. u. W.) und die Abzahlung ist geschehen (No. 118).
4. Ein Gut in Crampehowitz wird 1406 bei einer Erbtheilung auf 168 Mark (9112 Mark h. W. u. W.) abgeschätzt (No. 83).
5. Ein Gütchen in Schonor wird 1416 um 100 Mark (2200 Mark h. W. u. W.) gekauft bei einer Anzahlung von 50 Mark (No. 76).

Mit dem, was ich aus den Tafeln bieten konnte und wollte, bin ich nun zu Ende.

Ich hoffe, dass die Ergebnisse den Lesern das darthun werden, was ich bei der Lektüre fand. Die Arbeit des deutschen Ordens ist eine mühselige gewesen und nur der Anfang zur Cultur. Noch viel deutsche Arbeit hat dazu gehört, um den in den Tafeln behandelten Bezirk zu dem Stande zu erheben, den er heute einnimmt.

II.

Verzeichniss der Orte und Persönlichkeiten der Tafeln.

Zum Schlusse der oben gegebenen Erörterungen füge ich noch ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss aller der Ortschaften und Persönlichkeiten an, welche in den Inscriptionen erwähnt werden. Bei jeder Ortschaft habe ich die Personen aufgeführt, welche nach der betr. Ortschaft benannt in den Verhandlungen der Gerichte vorkommen.

Bargasin, Bargansin, (No. 9. 50. 164) jetzt Bergensin, Lauenburger Gebiet. (D. Komthb. 260.)*

Andreas von B. ist 1404 wegen einer Gewaltthat angeklagt (No. 9) und 1409 Bürge in der Angelegenheit des Kretschmers von Boschpol (No. 50).

Boghskaw von B. (No. 9).

Mattes von B., Bürge (No. 164).

Prsismikur von B.

Bichow, (No. 82. 85), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 13. 255. 260 aus dem Jahre 1400.)

Andus von B., ist als Bürge für die Gebrüder Prsebando in einem Friedegebot genannt (No. 82).

Reczke von B. tritt als Schiedsmann in einem Streite 1377, 24. Juni auf (No. 85).

Bolicho, Bolschow (No. 163), jetzt Bohlschau, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 256 und 261.)

Jeske von B., erscheint als Bürge für Guslaff 1395.

Bozepol, Biczepol (No. 9. 48. 50. 58. 68. 70. 82. 144. 166), jetzt Bozepol Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 130. 255. 258.)

Matz, der Schneidemüller von B. (D. Kb. No. 138) klagt über die ihm geschlagene Wunde (No. 48).

Der Kreczmer von B. im Streite über seine Gerechtsame 1409 (No. 50).,

Elias, von B., 1409 (No. 50) im Streite mit dem Kretschmer.

Gasko, Guske, Gottke von B., Bürge 1409 (No. 50) in der Streitsache des Kretschmers, Bürge in einem Friedegebot (No. 82), Bürge 1416 am 2. Februar (No. 68), in Zwietracht mit den von Pantkewitz (No. 144).

Hotschitz von B. wird, da er zu Gerichte geladen und nicht erschienen ist in die Acht gethan (No. 166).

*) Unter der Abkürzung „D. Kb.“ ist das Danziger Komthureibuch des Stadtarchiv. zu verstehen.

- Konisch* von B. (No. 50), im Streite mit dem Kretschmer.
- Reddizlaf* von B. (No. 50), Bürge für Elias und Konisch von B.
- Staske* von B., Ankläger über den Todschatz seines Bruders (No. 58), Bürge 1404 (No. 9), Bürge 1409 (No. 50), Bürge in einem Friedegebot (No. 82), wird verurtheilt 50 Mark für Lähmung fremden Viehes und ausgestossene Drohungen zu zahlen (No. 68), in Zwietracht mit „den von Pantkewitz“ zum Frieden gewiesen (No. 144), verurtheilt dem Sachwalter 10 Mark zu zahlen (No. 70), Bürge 1416 den 2. Februar (No. 68).
- Sulicke* von B., Bürge 1416 den 2. Februar (No. 68).
- Thomas* von B., desgl. (No. 68).
- Woiczech* von B., Bürge bei einem Friedegebot (No. 144).
- Bresen, Bresin* (No. 39 und 44), jetzt Bresin, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 124 und 257.)
- Johann* von B. wird als Mithelfer bei einem Todschatze vor Gericht geladen und da er nicht erscheint in die Acht gethan (No. 44).
- Vyzek Bronurowicz* von B. klagt wegen Wegelagerung und Verwundung gegen Jacob Myrkowicz (No. 39).
- Borkow*, (No. 25), Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126. 148. 255. 258.)
- Nitsche* von B. erhält eine Strafe von $\frac{1}{2}$ Mark wegen nicht erledigter Busse.
- Budischin* (No. 82), vielleicht Undischin (D. Kb.), Lauenburger Gebiet.
- Patke* von B., Bürge in einem Friedegebot (No. 82).
- Cemyn* (No. 55), nicht im Danz. Komthb.
- Prsipke* von B., Bürge 1401 am 8. Juli (No. 55).
- Chyn* . . , wohl Chinow (No. 2), Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 131. 255. 258.)
- Sarpusch* von Ch., 1383 (No. 2).
- Chymorn*, (Chinow?) *Jan* von, Bürge (No. 11).
- Chyn* (Chinow?), *Przedma* von, Bürge 1399 den 17. März (No. 116).
- Chmellnicz*, (Ueberschrift vor No. 9 und No. 50), jetzt Chmelenz, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 113. 156.)
- Matzke* von Ch., Bürge in der Angelegenheit des Kretschmers von Bozopol (No. 50).
- Chowotzin* (?), . . . von, Bürge für eine Berichtigung (No. 15).
- Clamyn*, (No. 100. 123. 125. 126. 134. 153), jetzt Klanin, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 256.)
- Peter Gar*, Molner zu Cl., Bürge für eine Strafsumme 1403 (No. 132).
- Jacob* von Cl. hat seinen Bruder geschlagen und wird bestraft 1407 (No. 125).
- Micusch* von Cl. ist Bürge in einer Friedesache (No. 126).

- Nemyschow* von Cl., desgl. (No. 126).
- Przedma* von Cl., Bürge für eine Strafsumme 1388 (No. 153).
- Steffan* von Cl. klagt einen gewissen Bartke wegen Mord an (No. 134).
- Omirałowicz* (Schimirowitz?), *Namsich* von, verfällt einer Strafe (No. 73).
- Crampechowitz* (No. 47. 73. 83. 99. 108), jetzt Krampkewitz, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 138. 148. 255. 258.)
- Micusch* von Cr. verpflichtet sich 1400 den Hof zu räumen, welcher der Herrschaft angestorben ist, und keine Gewaltthat gegen den späteren Käufer vorzunehmen (No. 99), klagt drei Leute aus Wargow wegen Todschatz seines Bruders an (No. 108) und leitet 1406 den 24. August die Erbtheilung des Gutes (No. 83).
- Namsich* von Cr. verfällt 1402 am 26. Februar einer Strafe (No. 73).
- Paul* von Cr. ist 1400 Bürge für seinen Bruder Micusch, als der Hof an den Orden fällt (No. 99).
- Wanerswicz* von Cr. hat den Schneidemüller von Bozopol verwundet (No. 47).
- Woiczèch* von Cr., Bürge für seinen Bruder Micusch s. o. (No. 99).
- Dameraw* (No. 4. 37. 41. 50), jetzt Gr. Damerkow, Lauenburger Gebiet, (D. Kb. S. 164.)
- N. N.* von D., Bürge 1419 (No. 4).
- Lonike* von D., Bürge 1419 (No. 4).
- Loufzke* von D., Bürge (No. 37).
- Vitzke* von D., Bürge (No. 37) und ebenfalls 1409 (No. 50).
- Yeszik* von D. wird 1415 den 24. Juni bestraft, weil er die Busse nicht erlegt hat (No. 41).
- Damerowke* (Kl. Damerow?), Lauenburger Gebiet.
- Nicola* von D., Bürge in einer Fehdesache (No. 161 b).
- Damprek* (No. 65), wohl Damprow zu lesen, Lauenburger Gebiet.
- Jan* von D. ist 1404 den 13. März Bürge (No. 65).
- Damprow* (No. 10 und 55), jetzt?, Lauenburger Gebiet, im Lande zu Saulin (D. Kb. S. 146.)
- Jan* von D. ist 1401 den 8. Juli Bürge (No. 55).
- Vizlaff* von D., Bürge (No. 10).
- Dorlicze* (No. 85), jetzt?, Lauenburger Gebiet?, fehlt im D. Kb.
- Rupke* von D. ist 1377 bei einem Schiedsmannsspruch betheiligt (No. 85).
- Drsefno* (No. 118), jetzt?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255. 258. Ein polnisches Dorf.)
- Die Hälfte des Gutes D. ist vor 1398 den 23. Juli an Weyger v. d. Gans und seine Ehefrau um 70 Mark verkauft (No. 118).

Gans (No. 85 und 118), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet, (Gans Skarszow D. Kb. S. 136).

Weier von der G. ist 1377 den 24. Juni Schiedsmann in einem Streite (No. 85) und hat vor 1398 die Hälfte des Gutes Drsefno gekauft (No. 118).

Garthewitz, Garkowicz, Garkowitz (Ueberschrift No. 11. No. 29. 50. 55. 59. 98), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255.)

Bertram von G., Bürge in einer Friedesache (No. 59).

Bronike von G., Bürge 1409 in der Angelegenheit des Kretschmers von Bozopol (No. 50).

Jacop von G., Bürge (No. 11).

Matthey von G., Bürge in einer Friedesache (No. 59).

Peter Joh . . von G. klagt über Grenzverletzungen (No. 98).

Staske von G. ist 1401 den 8. Juli Bürge (No. 55).

Woiczsch v. G. wird mit einer Strafsumme belegt, weil er die Sühne nicht geleistet hat (No. 29).

Gebusin (?) ist nach No. 168 im Besitze des Herrn Gneomir, d. i. von Krockow, also im Putziger Gebiet. Sollte Goschin zu lesen sein, welches den Krockows geschenkt wurde? (Prutz, Geschichte des Kreises Neustadt S. 187).

Gnewyn (No. 147), Lauenburger Gebiet, jetzt noch desselben Namens, (D. Kb. S. 36).

Pochdes (?) von G. wird eines Todschlages wegen verklagt (No. 147).

Golanubovo (?) (No. 151), Lauenburger Gebiet?, fehlt im D. Kb.

Dodke und *Martin* von G. werden eines Todschlages wegen angeklagt und da sie nicht erschienen in die Acht gethan (No. 151).

Golin (No. 161), *Gofin*? oder *Gonyno*? im Putziger Gebiet.

Wrzslaff und *Stanislaw* geloben 1406 dem Fischmeister 11 Mark zu zahlen.

Gonyn (No. 137), Dorf im Putziger Gebiet, jetzt? (D. Kb. S. 122).

Der Schulz von G. klagt einen gewissen St. Telkowicz eines Todschlages wegen an.

Gosatzin (?) (No. 156), jetzt? vielleicht Gosczino im Putziger Gebiet? (D. Kb. S. 112).

Marsian von G. ist 1406 Bürge für eine Strafsumme.

Goszino (No. 141), polnisches Dorf im Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 251. 256.)

Die „*Villani*“ von G. werden eines Todschlages angeklagt.

Gosme (?) (No. 156), Putziger Gebiet?

Jacob von G. ist Bürge 1406 für eine Strafzahlung (No. 156).

Granissow (No. 115), Granslow im Putziger Gebiet?

N. N. von G. wird 1398 zu einem Strafgehd verurtheilt (No. 156).

Grossdorf (No. 141 Ueberschrift), Dorf im Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 107. 226. 257.)

Gutzow (No. 156), polnisches Dorf im Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126.)

Erik Below aus G. ist 1406 Bürge (No. 156).

Janowicz und *Kl. Janowicz* (No. 72), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 138. 150.)

1398 den 1. Mai wird von *Jeske* und *Bernhart* mit *Nic. v. Swnich* ein Kaufvertrag über einen Antheil des Gutes Gr. und *Kl. Janowicz* vor dem Landding abgeschlossen.

Jazkow (No. 42 und 85), *Jatzkow*, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 255. 258.)

Woiczeh von J. setzt 1377 am 24. Juni Bevollmächtigte zur Führung, seines Prozesses ein (No. 85).

Woiczeh von J. ist 1401 Bürge (No. 42).

Jerbin (?), *Johannes* von, hat 1411 eine Frevelthat am Eigenthum begangen (No. 49).

Jeezow, *Jeszow*, *Jezow* (No. 5. 10. 16. 40. 50. 55. 65. 82), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 163. 249.)

Wittwe des *Andreas* von J. klagt über die ihr widerfahrene Miss-handlung (No. 5).

Bartke, auch „her“ B. von J., ist zwei Mal Bürge (No. 10 und 16) und 1409 ein drittes Mal.

Prsipke von J. ist Bürge (No. 16), 1401 am 8. Juli ebenfalls (No. 55), 1404 den 13. März wiederum (No. 65) und noch später ein Mal (No. 82), wird 1406 den 24. Juni zur Zahlung in einer „Berichtung“ angewiesen.

Jechow (?), *Claus Lindenow* von J., ist 1403 Bürge für einen wegen Todschlags Bestraften (No. 123).

Yvekozekow (?), *Andrez* von Y., ist 1416 wegen Todschlages in die Acht gethan (No. 101).

Kerskow, *Kirskow* (No. 82. 97. 161), jetzt *Kirschkau*, Lauenburger Gebiet, polnisches Dorf. (D. Kb. S. 126. 255. 258.)

Nizsche von K. ist Bürge in einer Fehdesache (No. 161 b).

Rostike, *Ruzke* von K., ist zu zweien Malen Bürge (No. 82 und 97).

Kissow (No. 117), jetzt?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126. 255. 258.)

Die Brüder *Hans* und *Niclos* von K. sind 1401 am 20. September Bürgen in einer „Berichtung“ (No. 117).

- Kolkow* (No. 106 und 117), jetzt noch desselben Namens, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 112.)
- Matzke* von K. wird ein Mal (No. 106) wahrscheinlich wegen Todschlages angeklagt und tritt 1401 am 20. September als Bürge in einer Berichtung auf (No. 117).
- Kontrzin, Kantrzin* (No. 82 und 117.) jetzt noch desselben Namens, polnisches Dorf im Mirchauer Gebiet. (D. Kb. S. 210. 254. 258.)
- Otto* von K. ist zu zweien Malen, ein Mal 1401 am 20. September, Bürge bei Friedegeboten.
- Kosiczschow, Kositzschow, Kositzkow, Kodsitzkow* (No. 13. 55. 77. 82. 85. 117), jetzt Katschow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 138. 258.)
- Dargomir* von K. ist 1401 am 8. Juli Bürge (No. 55).
- Hans* von K. wird 1414 angewiesen Frieden zu halten (No. 13).
- Kazmir* von K. ist als Bürge bei einem Friedegebot genannt (No. 82).
- Sulke* von K. ist 1377 den 24. Juni Schiedsmann (No. 85).
- Wedige* von K. ist 1401 am 20. September Bürge in einer Berichtung (No. 117).
- Cossekow* (Kussow?), Symon Schulte von, ist 1399 Bürge in einer Schiedssache (No. 116).
- Kozelow* (No. 8), jetzt Chotzlow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 138. 258.)
- Krockow, Crockow* (No. 116. 152. 168), Lehnsgut im Putziger Gebiete, heute noch desselben Namens. (D. Kb. S. 28. 112. 122. 196. 284.)
- Her Gneomir* von Kr. ist 1380 Schiedsrichter (No. 152) und 1399 am 17. März ebenfalls (No. 116), muss 1382 wegen eines Todschlages bedeutende Sühne leisten (No. 168).
- Krockaw* (No. 55, 78), jetzt?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. 258.)
- Nascze* von Kr. ist Bürge 1401 den 8. Juli (No. 55).
- Joc. Schumuth* v. Kr. wird 1413 am 24. Juni in die Acht gethan, da er eines Todschlages angeklagt der Ladung nicht gefolgt war (No. 78).
- Kurow* (No. 8), jetzt Kürow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. 132. 137. 257.)
- Jacob* und *Woyzek* von K. sind als Bürgen genannt (No. 8).
- Kuskow, Cuczcow* (No. 8. 42. 49. 71. 102. 144), jetzt Chottschow?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. erwähnt es nicht.)
- Borislaff* von K. wird 1414 den 11. November angewiesen Frieden zu halten.
- Clement* von K. wird No. 71 erwähnt.
- Jacob* von K. wird 1411 mit einer Strafe wegen Eigenthumsbeschädigung belegt (No. 49).
- Jesk* von K. ist als Bürge genannt (No. 8).

Niczsch von K. ist Bürge bei einem Friedegebot (No. 44).

Steske von K. wird in No. 74 erwähnt.

Woyczech von K. ist 1416 Zeuge zur Ueberführung eines Todschlagers (No. 102).

Labune (No. 104), jetzt Labuhn, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 255. 258.)

Walter von L. wird 1412 am 24. Juni zu einer Zahlung an einen gewissen Sleprow in Lauenburg verpflichtet.

Lakesau (?), *Steffan* von, ist 1404 am 13. März Bürge in einer Friedesache (No. 65).

Lanczicz (No. 58), jetzt Lanz, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 131.)

Andres und *Kersten* v. L. werden wegen eines Todschlages angeklagt und da sie der Ladung zu Gerichte nicht gefolgt in die Acht gethan (No. 58).

Lantow, *Lantohow* (No. 13. 49. 156. 168), jetzt Lantow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 187. 255. 258.)

N. N. von L. wird 1414 den 24. Juni angewiesen Frieden zu halten (No. 13).

Merten von L. erhält 1383 von „hern Gneomir“ einen Kelch (No. 168).

Steffen von L. tritt 1411 als Kläger auf (No. 49).

Sulemir Scultes von L. ist 1406 als Bürge genannt (No. 156).

Lebe (No. 92), die Stadt, Lauenburger Gebiet.

Jeske von L. wird wegen Todschlages (14?) bestraft.

Lissow (No. 65), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. D. Kb. S. 138. 268.)

Dargumir Bartusch von L. wird 1404 den 13. März als Bürge genannt (No. 65).

Lissow (No. 145), jetzt Lissau, Putziger Gebiet. (D. Kb. 122, 156.)

Bartke von L. gelobt die Gestellung seines Bruders Nemiss (No. 145).

Gr. Lubelow (No. 90. 161 b), jetzt Lüblau, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126, 258).

Daneke und *Statzke* von L. werden 1398 den 24. Juni wegen eines Todschlages bestraft (No. 90).

Matthes von L. ist in einer Fehdesaché als Bürge genannt (No. 161 b).

Luczow (?), *Vlbrecht* von, wird 1413 am 2. Februar mit einer Geldstrafe belegt, weil er der Pfändung sich widersetzte (No. 63).

Masschow (No. 64), jetzt Massow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 176.)

Stuitke von M. klagt 1413 im Februar Reddow van der L. des an seinem Sohne begangenen Todschlages an (No. 64).

Meynkowitz (No. 39. 124. 126), jetzt Menkewitz, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 256. 258.)

N. N. von M. bezahlt 1410 eine Geldbusse (No. 124).

- Jacob* von M. wird wegen Wegelagerns in die Acht gethan (No. 39) und ist später Bürge in einer Friedesache (No. 126).
- Mileschow* (?), Peter von, ist 1416 den 8. Dezember als Bürge aufgeführt (No. 75).
- Mirdorf* (?) No. 151 erwähnt.
- Mireschin* (Ueberschrift der No. 119), jetzt Miruschin, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 37.)
- Mirsinke* (No. 81 und 96), heute noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126. 258.)
- Jerogneff* und *Mykusch* von M. sind 1392 den 13. Juli Bürgen für Mich. v. Slaekow (No. 81).
- Mykkerow* (No. 199, ist im D. Kb. nicht erwähnt), Lauenburger Gebiet, wie es scheint.
- Myrislow* von M. wird einer Gewaltthat und Raubes angeklagt und in die Acht gethan, als er der Ladung nicht folgt.
- Nadol* (No. 129), jetzt Nadolle, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 107. 257.)
- Nicolaus* von N. ist 1407 Bürge für eine Strafzahlung und Friedehalten.
- Nawofcz*, *Niawfcze* (No. 11. 23), jetzt?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 163. 255. 258.)
- N. N.* von N. ist Bürge (No. 11).
- Die Besitzer von N. gehen 1405 den 11. November eine Erbtheilung mit einer Schwester ein (No. 23).
- Nawitz*, *Nawitze* (No. 81 und 117), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet.
- Jancke* von N. wird 1401 den 20. September wegen Todschlages mit Strafen belegt (No. 117).
- Michel* und *Paul* von N. treten 1392 am 13. Juli als Bürgen auf (No. 81).
- Nesnachow* (No. 43, wo Nesnachow zu lesen sein wird und No. 55), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125, 258.)
- Jeczke* von N. hat einen Todschlag gesühnt (No. 43).
- Tretzke* von N. ist 1401 am 8. Juli als Bürge aufgeführt (No. 55).
- Nuwendorff* (No. 53), jetzt Neuendorf, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 133. 257.)
- Schulze und Gemeinde haben sich mit *Woiczsch* v. Pogrisschow geeint.
- Oclistenen*, Ueberschrift der No. 46, nicht nachweisbar.
- Ossek* (No. 18. 82), jetzt Osseken, nicht das südliche Osseck, Lauenburger Gebiet.
- Rupke* von O. Bürge bei einem Friedegebot (No. 82).
- Setzke* von O. ist auf der Strasse überfallen worden (No. 18).

Oslany (S. 27 und No. 116), jetzt noch desselben Namens, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 37. 258).

Seite 27 ist O. nur als Ueberschrift einer früheren Inscription stehen geblieben.

„*Her*“ *Nitsze* von O. nimmt 1399 den 17. März einen Schiedsrichterspruch an, der in seiner Streitsache mit zwei Brüdern gefällt worden war (No. 116).

Ostro, Ueberschrift der No. 110, vielleicht Ostrow, Putziger Gebiet.

Pantkowitz, (No. 81. 116. 143. 144. 161), jetzt Pentkowitz, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 156.)

Die von Pantkowitz erhalten ein Friedegebot mit denen von Bozepol (No. 144).

Paul von P. erscheint 1399 den 27. März als Bürge bei einem Schiedsmännerspruch (No. 116).

Petir von P. ist als Bürge 1392 den 13. Juli (No. 81) und 1399 den 17. März erwähnt (No. 116).

Vinzeke von P. ist 1406 als Bürge erwähnt (No. 161).

Paluwiz, (No. 16), Mirchauer Gebiet. (D. Kb. S. 260.)

Michal von P. erscheint als Bürge (No. 16).

Parsno, *Parschnow*, *Pirschno*, (No. 9. 23. 164), jetzt?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 255.)

Jacob von P. erscheint 1404 als Bürge (No. 9).

Matthes, *Matzke* von P. erhält einen Bescheid in einem Streit über Fischereigerechtigkeit (No. 24) und tritt als Bürge auf (No. 164).

Parusewicz (No. 8), jetzt?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 144).

Pawel von P., wird als Käufer des Gutes P. genannt (No. 8).

Peraschin (No. 75), jetzt Paraschin, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 255. 260).

Petir von P. wird 1416 am 8. December mit einer Strafe für Körperverletzung belegt (No. 75).

Perlin, *Pirlin*, *Pirlyn* (No. 7. 37. 94. 153. statt Pulin in No. 42 ist Perlin zu lesen), im D. Kb. Prlin bezeichnet, jetzt Perlin, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 235. 260.)

Darisch von P. wird 1414 den 11. Januar angewiesen Friede zu halten (No. 42).

Matzcy, *Matzke* von P. erscheint 1388 als Bürge (No. 153) und auch später (No. 37).

Pawel von P. ist von Matis von Schlusschow erschlagen worden (No. 94).

Staske von P. erscheint 1388 als Bürge (Nr. 153).

Piliwicz (?), Donnimir von, ist als Bürge erwähnt (No. 16).

- Pobolotz* (No. 16) jetzt Poblotsz im Neustädter Kreis, vordem Mirchauer Gebiet. (D. Kb. S. 254. 260.)
Woiczek Dobrogast von P. muss sich verbürgen dem Ausspruche der Landschöppen sich fügen zu wollen.
- Pogrisschow* (No. 51. 53), jetzt Puggerschow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 150. 156. 255. 260.)
Jeskow von P. wird als Schuldner von 2 Mark erwähnt (No. 51).
Woiczek von P. geht einen Vergleich mit der Gemeinde von Nuwendorf ein (No. 53).
- Polchow* (No. 107. 111. 126. 129), jetzt noch desselben Namens, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 243. 256. 260.)
Bartke Bakovit von P. erscheint 1407 als Bürge (No. 129).
Clement und *Dominik* von P. klagen gegen K. von Prusk wegen Wegelagerung (No. 111).
Michal Kostrofa von P. erscheint 1407 als Bürge (No. 129).
Petri und *Phillipp* von P. erhalten 1404 den 2. März den Ausspruch von Schiedsmännern über ihren Erbschaftsstreit (No. 107).
Philipp von P. tritt als Bürge auf (No. 126).
- Prethin* (No. 141), Prittin im D. Kb., jetzt ?, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 23.)
Dalgeke von P. reicht eine Anklage wegen des an seinem Bruder begangenen Todschlages ein (No 141).
- Prsebando, Prsebyndow* (No. 55. 62. 81. 82. 144. 164), jetzt Prebendson, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255. 260.)
Jacob von P. wird als Bürge genannt (No. 62).
Jan von P. ist Bürge (No. 164).
Jordan von P. wird 1392 am 13. Juli (No. 81), 1401 am 8. Juli (No. 55) und sonst noch ein Mal (No. 144) als Bürge genannt.
Peter (Peter Kayn No. 81, wo er als Bürge auftritt), *Rostke* und *Staski* erhalten am 4. Dec. (Jahr ?) gegen die Fehde, die sie mit zwei Panen von Slaekow führen, ein umfassendes Friedegebot (No. 82).
Przozke von P. tritt bei dem oben erwähnten Friedegebot als Bürge für seinen Bruder ein (No. 82).
- Prsetotzin* (No. 129), jetzt ?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 135.)
Dalke von P. muss eine Busse für einen Todschlag erlegen.
- Prusk* (No. 111), vielleicht Prussow ?, Putziger Gebiet.
Knuttel von P. wird einer Wegelagerung angeklagt (No. 111).
Prussow (No. 17. 89), jetzt Prüssow, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 234.)
 In No. 89 steht der Name als Uberschrift.
Adam von P. erscheint 1414 in einer Rechtssache (No. 27).

Putzker gebitt, S. XXIII. der Tafeln als Ueberschrift, und in No. 137 und 138 „Putzk“ mit den unverständlichen Zusätzen Donnow und Donnuitz.

Redescho, Redischow, Redysow (No. 47. 145. 154. 165), jetzt Reddeschau, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 256.)

Hartwig von R. wird ein Mal (No. 165) einer Körperverletzung und ein ander Mal (No. 154) eines Todschlags angeklagt.

My... von R. wird der Misshandlung einer Frau angeklagt und da er nicht vor Gericht erschienen in die Acht gethan (No. 47).

Jeske von R. gelobt für Nemiss, dass derselbe seinen Bruder gestellen wird (No. 145).

Redestow, Reddestow, Reddistow, Rodistow (No. 42. 55. 65. 81. 161 B), jetzt Reddeschau, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. 138. 157. 163. 250. 255.)

Bartke von R. erscheint 1392 am 13. Juli (No. 81) und 1401 zu zweien Malen (No. 42. 55) als Bürge.

Ratke, Rutke von R. ist 1404 am 13. März (No. 65) und noch einmal (No. 161 B.) als Bürge genannt.

Rerpsk (Sarbske?), Woycich von, ist Bürge (No. 8).

Riben, Rügen (No. 115, auch No. 11 und 123 so zu lesen), eigentlich Rybenow, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 238. 257.)

Abraham (von Riben?) ist durch Hans und Hinr. Swetzin getödtet (No. 123).

Jacob von R. wird 1398 als Bürge genannt (No. 115).

Joriypk von R. ist als Bürge eingetragen (No. 11).

Riczszitz, richtiger *Rossicz* (No. 38), jetzt Roschütz, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 155. 255.)

Vincent von R. erhält eine Entscheidung seines Streites über eine Mühle (No. 38).

Rebakau, Robakau (No. 160. 166), jetzt Robbakau, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 156.)

Ein Antheil des Gutes R., das einem gew. Stefanus gehört und dnrrh Todesfall an die Ordensherrschaft zurückgefallen, wird ca. 1390—91 Heinr. Woian unter bestimmten Verpflichtungen gegen die Wittwe des St. verliehen (No. 160).

Hinrik Kausi und *Swian* von R. sind eines Todschlages wegen angeklagt und werden, da sie der Ladung nicht gefolgt, in die Acht gethan (No. 166).

Rosgars (No. 81), jetzt Rosgors, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255. 259.)

Mikusch von R. ist 1392 den 13. Juli als Bürge eingetragen (No. 81).

Roslasin, wie das *Wslasin* in No. 28 gelesen werden muss, jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 124. 137. 191. 257.)

Der Pfarrer von R., welcher mit seinem Bruder in Streit gestanden, erhält 1414 den 24. Juni ein Friedegebot (No. 28).

Rustzin (?) Friedrich von, erscheint als Bürge für die Befolgung einer gerichtlichen Entscheidung (No. 91).

Sagors (No. 129), jetzt desselben Namens, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 135.)

Der Sohn einer gew. Hedwig von S. ist erschlagen und sein Mörder wird mit Strafen belegt (No. 129).

Saulin, *Saulyncke*, *Suline* (No. 6. 55. 71), jetzt noch desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 127.)

Der Pfarrer von S. erhält durch das Gericht von Paul von Slauekow, der mit ihm in Streit gestanden, eine Genugthuung (No. 55).

Die Bauern von S. werden auf Antrag des H. Geist-Hospitals in Danzig für ihr unbefugtes Fischen im Sauliner See bestraft (No. 6).

Schelesno (No. 55), jetzt Schweszin ?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255. 260.)

Michal von Sch. tritt 1401 den 8. Juli als Bürge auf (No. 55).

Schoczeschow (?), Wedege von, Bürge bei einem Friedegebot (No. 31).

Schonor (No. 31. 42. 56. 76. 93. 164), jetzt Schönehr, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255. 260.)

Jeske von S. hat sich ein Mal (No. 93) gegen eine Anklage wegen Wegelagerung zu verantworten und wird später 1401 unter Strafandrohung angewiesen sich dem Komthur zu stellen und Frieden mit Jeger zu halten (No. 42).

Petir von Sch. erscheint zu dreien Malen als Bürge (No. 91, 42, 164), hat eine Strafe zu verbüssen (No. 56) und kauft 1416 von dem Kämmerer Jenyschin das Gütchen Schonor um 100 Mark (No. 76).

Rupke von S. ist mit Peter von Sch. ein Mal (No. 42) als Bürge eingetragen.

Schalichow, (No. 62), vielleicht das heutige Schluchow ?, steht im D. Kb. nicht verzeichnet.

Woyczch von Sch. ist als Bürge eingetragen (No. 62).

Schynaw (?), Jeske von, erscheint als Bürge bei einem Friedegebot (No. 31).

Sechlin (No. 99), jetzt desselben Namens, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 130. 147. 255.)

Mertusch, *Micusch* und *Petrusch* v. S. sind Bürgen in einer Lehnsache (No. 99).

Serpsk, Serpczk (No. 11. 95), jetzt Sarbske, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 125. 255. 260.)

N. N. von S. wird seiner Drohungen wegen in den Thurm gelegt (No. 11).

Die Frau des *Woicech* von S. und ihr Sohn stehen in Streit mit einem gew. Jeger (No. 95).

Serssobelin (No. 29 und 20), vielleicht identisch mit *Strsebelin* oder *Srzebelin*.

Hartus, Mascey und *Pawel* von S. werden angeklagt, den Müller von *Slusow* in seinem Hause überfallen, verwundet und beraubt zu haben (No. 20).

Siczazow (No. 152), nicht nachzuweisen, wenigstens nicht in dieser Schreibart.

Die Brüder *Niczke* und *Ticze* von S. erhalten 1380 für ihren Streit mit Paul von *Trzebelin* einen Schiedsspruch (No. 152).

Slauecow, Slauekow, Slawyko (No. 14. 15. 27. 29. 31. 37. 50. 55. 61. 65. 68. 81. 82. 95. 144. 152. 157), jetzt *Slaikow*, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126. 255. 260.)

— *a* von Sl. tritt als Kläger auf gegen *N. N.*, dass derselbe ihn auf der Landstrasse angefallen.

Adam von S. erscheint 1392 am 13. Juli und 1416 am 2. Febr. als Bürge (No. 81 und 68).

Anchal von S. ist 1401 am 8. Juli als Bürge eingetragen (No. 55).

Jacob von S. wird mit seinem Bruder Paul eines Raubzuges angeklagt (No. 55).

Jeger von S. hat einen Erbstreit mit der Wittwe des *Woicech* zu führen (No. 95).

Jeske von S., dominus betitelt, fungirt in einem Schiedsgericht als Schiedsrichter (No. 252).

Jordan von S. führt mit seinem Bruder Paul zusammen eine Fehde gegen die Brüder von *Prsebando* (No. 82).

Michel von S. war in den Thurm geworfen, wird 1392 am 13. Juli durch Bürgen, die für seine Gestellung und sein ferneres ruhiges Verhalten einstehen, aus dem Thurme befreit (No. 81), hat mit Paul von S. eine Berichtigung gemacht und ist Bürge bei einem Friedensgebot (No. 144).

Paul von Sl. geht eine „Berichtunge“ ein, die in seiner Fehde mit dem *Vloder Prsipke* durch Schiedsmänner vermittelt ist (No. 31), erhält Friedegebot gegen *Jelico*, der ihn angegriffen zu haben scheint (No. 37), führt mit seinem Bruder *Jacob* einen Raubzug gegen einen gew. Dalke aus (No. 157), tritt 1392 am

13. Juli als Bürge auf (No. 81) für seinen Bruder Michel, hat bis 1401 am 8. Juli eine Fehde mit dem Pfarrer von Saulin gehabt, zu deren Beendigung ein Schiedsgericht eingesetzt wird (No. 55), ist am 13. März 1404 Bürge in einer Fehdesache (No. 65) und 1409 in der Sache des Kretschmers von Bozepol (No. 50) und ist 1408 oder 1409 von Jan Jelico verwundet worden (No. 61).

Peter von Sl. tritt 1392 am 13. Juli als Bürge auf (No. 81) und wird später (No. 95) angewiesen, Friede mit Jeger zu halten.

Philipp von Sl. erscheint als Kläger in einer nicht mehr festzustellenden Angelegenheit (No. 29).

Slaweschow (No. 31), jetzt Slaweschow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 255.)

Filip von S. ist als Bürge eingetragen (No. 31).

Slawisschin, Stewschin (No. 138. 168), jetzt Slawschin, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 256. 295).

Nic. Kuszewicz von Sl. wird als Mitschuldiger eines Todschlages angeklagt (No. 138).

Michal von Sl. ist 1383 oder 1382 von „hern“ Gneomir getödtet worden (No. 168).

Sluschau, Sluschow, Slusow, Sulschau (No. 19. 20. 86. 87. 94), jetzt Schluschow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 131.)

Sluschow wird No. 19 als der Ort einer Gewaltthat bezeichnet.

Matis von Sl. wird von Dobraw v. Sl. eines an Paul v. Perlin begangenen Mordes angeklagt, und da er nicht vor Gericht erscheint in die Acht gethan (No. 94).

Adam, Bogusch und *Restke* von Sl. nehmen nach Schätzung des Gutes, die durch R. geschehen ist, eine Erbtheilung vor, nach der R. das Gut behält und die Brüder auszahlt (No. 86), aber bald darnach (No. 87) muss ein Friedegebot an die streitenden Brüder erlassen werden.

Stephan, der Müller von Sl., erscheint als Kläger gegen drei Männer von Trzebelin, die ihn verwundet haben (No. 20).

Smechow (No. 106. 146. 161), heute Schmechau, Putziger Gebiet. (D. Kb. 122. 243. 156.)

Joh. Sucovitz von Sm. gelobt dem Fischmeister von Putzig eine Schuld zu bezahlen (No. 161) und Paske von Sm. ist Bürge in dieser Angelegenheit.

Paul von Sm. erhebt eine Anklage wegen des an seinem Bruder begangenen Todschlages (No. 146).

Petir von Sm. klagt Math. v. Kolkow wegen seines Veters an (No. 106).

Solchow, Sulechow (No. 4. 17. 89), jetzt Schluchau?, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 250.)

Adam S. von wird bestraft, weil er sich nicht gestellt (No. 89) und tritt 1419 als Bürge auf (No. 4).

Bosk wap (?) verfällt 1414 den 24. Juni in eine Strafe von einer Mark, weil er die Sühne nicht geleistet (No. 17).

Unges von S. erscheint 1419 als Bürge (No. 4).

Sterbelin, Sterbenyn (No. 42, 88), jetzt Sterbenin, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 126. 260.)

Jan von St. wird 1414 den 11. November angewiesen, Friede zu halten (No. 42).

Peter von St., wird bestraft, weil er sich nicht gestellt hat (No. 88).

Staryn (No. 79 und 123), jetzt Starzin, Putziger Gebiet (D. Kb. 229).

Martin Schrober von St., wird der Theilnahme an einem Todschlage angeklagt (No. 79).

Herm. Zepeler von St. ist 1403 als Bürge eingetragen (No. 123).

Strasow (No. 62, wo Strosall in der ersten Zeile auch Strosaw gleich der Ueberschrift zu lesen ist), jetzt Stresow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. 148. 158.)

Dibgamir von St., muss sich durch Bürgen verpflichten, sich als unschuldig an dem Kriegsrith der Stolpener zu beweisen (No. 62).

Prsipke von St. ist ein Bürge für Dibgamir.

Strzebelin (No. 68), jetzt Strzebielino, Putziger Gebiet.

Szeslaw und *Woyzech* von St. sind 1416 am 2. Februar Bürgen für Steske v. Bozopol.

Suleczicz, Suliczitz, Suczilts (No. 117. 153), jetzt Sullitz, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 256. 260.)

Bartke von S. wird 1398 den 9. Dezember wegen Todschlages angeklagt und bestraft (No. 153).

Hans von S. erscheint 1401 den 20. September als Zeuge in einer Berichtung (No. 117).

Jacob von S. ist 1398 Bürge in der Sache des Bartke (No. 153).

Suppoczin (No. 116. 129), jetzt nicht mehr vorhanden, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 112. 256.)

Nicl. Knabor und *Woiczeh Warip* von S. sind 1407 Bürgen für eine Strafzahlung und Friedehalten (No. 129).

Pantke von Suppoczin, wie statt Sappoczin zu lesen sein wird, fungirt 1399 am 17. März als Schiedsrichter (No. 116).

Swartaw, Swartow (No. 38. 52. 57. 81. 97. 107), jetzt Schwartow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 131. 148.)

Prsedma von Sw. geht mit seinem Bruder *Woizech* 1386 eine Erbtheilung des Gutes Sw. ein (No. 57) und behält das Gut, erscheint 1392 am 13. Juli als Bürge in zwei gerichtlichen Verhandlungen (No. 52. 81), und auch später noch (No. 97) für *Jeske* und *Jan*, dass sie nicht *Frevel* thun noch drohen würden.

Prsipke von Sw., *Floder* des Gebietes, ging im Jahre 1404 den 2. März (No. 107) mit *Vinc. v. Riczitz* einen Vergleich ein wegen einer streitigen Mühle (No. 38).

Swichow (No. 18. 31), jetzt *Schwichow*, *Lauenburger Gebiet*. (D. Kb. S. 125. 255. 260).

Bogoschow von Sw. und sein Sohn *Lantus* werden angewiesen, mit *Paul v. Slaekow* *Friede* zu halten (No. 31).

Markus von Sw. wird am 24. Juni 1414 für zwei Vergehen mit Strafe belegt (No. 18).

Swetzin (No. 123), jetzt *Schwetzin*, *Putziger Gebiet*.

Die Brüder *Hans* und *Hinrik* von Sw. erhalten 1403 am 25. März im *Gnadenwege* eine Milderung der über sie für einen *Todschlag* verhängten Strafe (No. 123).

Tysebelin, *Trzebelin* (No. 160. 152), jetzt *Strellentin*, *Lauenburger Gebiet*. (D. Kb. S. 126. 154).

Jan Mars erscheint 1400 am 24. Juni als Bürge (No. 60).

Paul Bucke von T. wird in einer sonst unverständlichen Verhandlung genannt (No. 152).

Vrsetz, *Ueberschrift* No. 45, *Lauenburger Gebiet*. (D. Kb. S. 125. 131. 168. 255).

Vstirbow, wie in No. 37, 100, 129 zu lesen ist, jetzt *Ustarbau*, *Putziger Gebiet*. (D. Kb. S. 122. 256).

N. N. von U. ist 1407 als Bürge aufgeführt (No. 129).

Eynt von U. erscheint als Bürge in einem *Friedegebot* (No. 37).

Michel von U. hat *Mündelgelder* 1412 den 24. April empfangen (No. 100).

Usyn (No. 143), nicht festzustellen.

Der *Schultheiss* von U. erhält eine Strafe, weil er eine *Verantwortung* vor Gericht verweigert (No. 143).

Warschaw (No. 115), deutsch *Neuwerder* (*Prutz*, *Gesch. des Neustädter Kreises* S. 50), jetzt desselben Namens, *Putziger Gebiet*. (D. Kb. S. 135.)

Die Brüder *Georg* und *Lanusch* treten 1398 als Bürgen auf (No. 115).

Wargow (No. 108), vielleicht *Warschow* zu lesen.

Mychlil, Petir und *Persoddema* von W. werden von Mikusch von Crampechowitz eines Todschlages und einer Beraubung angeklagt und da sie der Ladung nicht folgen, in die Acht gethan (No. 108).
Warsinsow (No. 126. 128), jetzt Warsau, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 256. 261).

Bartke von W. wird bestraft, weil er der Pfändung sich widersetzte (No. 128).

Kirstan v. W. wird angewiesen Frieden zu halten (No. 126).

Willekow (No. 85), nicht im D. Kb. und auch sonst nicht festzustellen.

Jacob von W. tritt 1377 am 24. Juni als Schiedsmann auf (No. 85).

Wolyn (No 91), vielleicht Vlin des D. Kb. (S. 132), Lauenburger Gebiet.

Jeske von W. giebt durch Bürgen die Versicherung ab, sich den Entscheidungen des Gerichtes zu fügen.

Wossow (No. 91), jetzt Wussow, Lauenburger Gebiet. (D. Kb. S. 255. 260).

Jesko und *Petir* von W. gehen durch Bürgen die Verpflichtung ein, sich an den richterlichen Entscheidungen genügen lassen zu wollen.

Wreschow (No. 136), nicht zu ermitteln, sein Name kommt im D. Kb. nicht vor.

Donete von Wr. klagt *Witzleff* von Wr. an, ihn verwundet zu haben und wird letzterer, da er der Ladung zu Gericht nicht gefolgt ist, in die Acht gethan.

Zagoztowo (No. 151), vielleicht *Zakrzewo?*, fehlt im D. Kb.

Ein Mann aus diesem Orte wird als erschlagen bezeichnet.

Zelow (No. 60), heute Seelau, Putziger Gebiet. (D. Kb. S. 122. 256).

Jeske und *Matzke* von Z. sind 1400 am 24. Juli als Bürgen des Paul Helle eingezeichnet (No. 60).


Zur Baugeschichte

der

Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preussen.

Von **M. Töppen.**

(Zweiter Artikel mit vier Holzschnitten.)





II. Schloss Stuhm.

Ueber „die Reste mittelalterlicher Baukunst in Stuhm“ hat der Bau-
führer R. Bergau (jetzt Professor in Nürnberg) eine Abhandlung in der
Zeitschrift für Bauwesen Jahrgang 1869 XIX, 405 ff. veröffentlicht, welcher
ich manche Einzelheiten in der Detailbeschreibung entnehmen muss, wenn ich
auch von seiner Auffassung der höchst eigenthümlichen Bauanlage des Schlosses
und der Stadt Stuhm im Ganzen wesentlich abweiche. Einige Original-
notizen zur Geschichte der Stadt und des Schlosses Stuhm gab schon vor
ihm Dr. Schmitt in der Geschichte des Stuhmer Kreises, Thorn 1868.
An alten Plänen und Zeichnungen hat sich hieher gehöriges nicht erhalten
bis auf eine Karte des Amtes Stuhm, gezeichnet im Jahre 1772 von
F. Wolff, (Original in der Plansammlung der königlichen Regierung zu
Marienwerder), von welcher im Folgenden eine Copie mitgetheilt ist.

Schon in der Zeit des Heidenthums lag in der Gegend von Stuhm
eine der zahlreichen Burgen Pomesaniens, welche sammt der ganzen
Landschaft um das Jahr 1236 in die Hände des deutschen Ordens fiel¹⁾.
Die Lage derselben lässt sich nicht mehr genau bestimmen, da keinerlei
Spuren derselben übrig sind, aber ohne Zweifel hatten schon die alten
Preussen die für die Vertheidigung günstige Localität zwischen zweien
Seen benutzt, welche dann später auch den Orden veranlasste hier eine
Stadt und ein Schloss zu errichten. Die Stadt Stuhm soll schon um
1302 (?) vorhanden gewesen sein, erhielt aber erst im Jahre 1416 ihre
Handfeste²⁾; von einem Ordensschlosse Stuhm ist im 13. Jahrhundert
noch keine Spur, ein Gebietiger in Stuhm kommt erst um 1331 vor³⁾,

1) Dusburg SS. r. Pruss. V, 60 Perlbach Regesten S. 47.

2) Schmitt S. 169, 172. Die Urkunde von 1302, in welcher das Schöffengericht der
Stadt Stuhm erwähnt wird, ist mir trotz des Transsumptes des Königs Sigismund I höchst
verdächtig; dass Stuhm, Stadt und Schloss, im Jahre 1278 gebaut sei, wird zwar von
Grunau S. 41 behauptet, ist aber dadurch nicht im Mindesten beglaubigt.

3) In dem Zeugenverhör SS. r. Pruss. II. 725, wo commendator, da es nicht nur in
Bezug auf Stuhm sondern auch auf Leipe gebraucht wird, die allgemeiner Bedeutung Ge-
bietiger zu haben scheint. Voigt Preuss. Gesch.-II, 433 nimmt an, dass bei dem Ab-
fall Pomesaniens 1242 schon ein Ordenshaus Stuhm zerstört sei, ihm folgte Schmitt a. a. O.
172 — dies bleibt aber immer nur Annahme.

und das Hervortreten desselben dürfte im Allgemeinen auch die Periode der Erbauung des Ordensschlosses annähernd richtig bezeichnen. Der Titel des Gebietigers in Stuhm war anfangs schwankend: um 1331 wird ein Komthur ¹⁾, um 1333 ein Vogt, noch in demselben Jahre ein Pfleger, dann Vögte bis zum Ende der Ordensherrschaft 1466 erwähnt ²⁾. Das Verwaltungsgebiet dieser Vögte war dem Haupthause Marienburg unmittelbar untergeordnet und erstreckte sich süd- und ostwärts bis an die Grenzen des Bisthums Pomesanien und der Komthurei Christburg. Es wurde noch um 1388 in dem Siegel der Vögte mit dem Namen des altpreussischen Gebietes Aliem bezeichnet ³⁾. Das Schloss Stuhm, in dessen Nähe sich auch ein Thiergarten befand ⁴⁾, war ein von den Hochmeistern oft aufgesuchter Lieblingsaufenthalt.

Eine höchst merkwürdige Notiz zur Baugeschichte des Schlosses Stuhm hat Laurentius Blumenau, hochmeisterlicher Rath um 1454, in seiner Geschichte des Ordens hinterlassen. Er erwähnt, dass Herzog Albrecht von Oesterreich während seiner Kreuzfahrt nach Preussen — um 1377 — mit hundert seiner Edeln den Ritterschlag empfangen habe, und fügt dann hinzu, aus Freude darüber habe der hochherzige Mann einen Thurm zu Stuhm zum Geschenke und sein Wappen dem Orden daselbst hinterlassen, als er in die Heimath zurückkehrte ⁵⁾. Seitdem führten die Vögte von Stuhm das österreichische Wappen in Siegel und Banner, wie denn in der Schlacht bei Tannenberg die österreichischen Söldner sich unter dem Banner von Stuhm scharten ⁶⁾, und ihr Schloss

1) SS. r. Pruss. II, 725.

2) Die Vögte von Stuhm von 1333—1466 stehen in Voigts Namenscodex 81. Der erste, Johann, kommt darnach vor vom 16. August 1333 bis zum November 1336. Nun findet sich aber in einer Urkunde vom 13. September 1333 Cod. dipl. Pruss II n. 142 ein Jeon provisor in Stuhma. Provisor ist Pfleger, Jeon wahrscheinlich verschrieben für Johann. Es wird dadurch zweifelhaft ob am 16. August 1333 urkundlich wirklich ein advocatus und nicht etwa auch ein provisor von Stuhm Namens Johannes erwähnt wird.

3) Vossberg Gesch. d. Preus. Münzen u. Siegel S. 32 mit Taf. XIII Nr. 9.

4) Grosses Tresslerbuch p. 52 c. zum Jahre 1401, p. 263 zum Jahre 1408 und sonst.

5) Ovans vir generosus fortalicium Stumis dono et nobilitatis sue clenodia ordini ibidem relinquendo patriam repeciit. SS. r. Pruss. IV, 55. Vgl. auch III, 550.

6) Vossberg Banderia Pruthenorum, Berlin 1849, S. 16 ff. Vgl. auch Preuss. Prov. Bl. 1850 IX, 329 und SS. rerum Pruss. IV, 19. Dass das hier abgebildete Banner der Vogtei Stuhm dem Siegel derselben, und beide dem östreichischen Wappen völlig entsprechen, hat Vossberg zuerst constatirt. Wenn das Banner hier banderium magnae commendariae de Stuhm genannt wird, so ist allerdings zu bemerken, dass der Grosskomthur in Marienburg und nicht in Stuhm residirt, allein da wir wissen, dass Herzog Albrecht sein Wappen eigentlich dem Orden im Haupthause verliet (SS. III, 550), die Vogtei aber demselben unmittelbar angehörte, und wie jenes von dem Grosskomthur, so dieses von dem unmittelbaren Untergebenen desselben, dem Vogte, verwaltet wird, so ist

galt seitdem als eins der festesten in Preussen. In einem wenige Tage nach der Schlacht bei Tannenberg abgefassten Schreiben, datirt vom 29. Juli 1410 heisst Stuhm ein in der Mitte von Seen schwimmendes, durch seine Baulichkeiten ausgezeichnetes Schloss mit 20 Thürmen, wobei freilich die Thürme der Stadt mitgezählt sein werden ¹⁾.

Nach der Schlacht bei Tannenberg wurde Stuhm, wie so viele andere Schlösser und Städte des Ordenslandes, den Polen übereilt und schmähdlich übergeben (1410, noch vor den 27. Juli) ²⁾. König Jagel bemannte es mit einer zuverlässigen Besatzung, um es auch nach seinem Rückzuge aus Preussen in seiner Hand zu behalten. Als er nach der Aufhebung der Belagerung von Marienburg nach Marienwerder kam, versah er dieselbe von hier aus mit aller Nothdurft. Sie vertheidigte das Schloss unter Anführung des tapfern Andreas Brochoczky mit grösster Entschlossenheit drei Wochen lang und capitulirte endlich unter ehrenvollen Bedingungen, als der Hauptthurm über dem Eingangsthor mit seinen Waffen- und Proviantvorräthen in Brand aufgegangen war ³⁾. Als der Preussische

jener Ausdruck wohl dahin zu deuten, dass das Panier der Vogtei Stuhm zugleich als das des Grosskomthurs galt. — Uebrigens verlieh in ähnlicher Weise ein Herzog Heinrich von Baiern der Hauptburg des Ordens in Littauen den Namen und das Wappen (*insignia armorum et vexilli*) des Baierlandes, was Kaiser Ludwig IV der Baier 1337 bestätigte. Urk. von 1337 in den N. Pr. Prov. Bl. 1850 IX, 113.

¹⁾ *Castrum Stumis, quod distat a Marienburch duobus miliaribus in medio aquarum natans, edificii eminens et 20 turres habens. SS. III, 428.*

²⁾ Johann von Posilge SS. III, 323 vgl. 428. Bitschin III, 485.

³⁾ Johann v. Posilge SS. III, 322, 323. Dlugoss: XI 299. Die Stelle bei Dlugoss: *contigit, casune incertum est an tradimento, turrin castri majorem supra portam sitam cum telis, propugnaculis et victualibus, que in ea condebantur, conflagrari*, so wie ferner: *quam infelix ex turris et propugnaculorum exustione acciderit casus*, erregen wegen der Bedeutung von *propugnacula* Skrupel Cromer, welcher an der entsprechenden Stelle ap. Pistorium SS. rerum Polon II 664 schreibt: *turris, in qua tormenta et pulveres bellici fuerant, versteht unter tela und, propugnacula wohl richtig die Vertheidigungswaffen, denkt aber wozu Dlugoss wenigstens nicht directe Veranlassung giebt, an Büchsen und Pulver. Schmitt a. a. O. 30 übersetzt: „Erst als ein Thurm auf dem Vorschosse oberhalb der Brücke nebst Pfeilern und Brustwehren . . in den Brand gerieth“. Hier ist entweder Pfeilern Druckfehler statt Pfeilen, oder der Uebersetzer hat *pilis* statt *telis* conjicirt; Conjectur ist auch *pontem* statt *portam*. Das alles, so wie die Verlegung von Thor und Brücke nach dem Vorschloss, kann doch nur den Werth einer blossen Annahme haben. Bergau a. a. O. 405 entnimmt aus dieser Darstellung ohne weitere Bemerkung die vermeinte Thatsache „das Vorschloss hatte noch im Jahre 1410 einen hölzernen Thurm, welchen die Ritter bei der Belagerung dieses Jahres in Brand steckten“. Auf diesem ganz unsicheren Boden ist seine — den oben angeführten Thatsachen gegenüber unhaltbare — Anschauung begründet: anfangs scheinete das Haus wegen seiner durch die Natur gesicherten Lage und wegen seiner geringen strategischen Wichtigkeit durch Kunst nur wenig befestigt gewesen zu sein, erst nach 1410*

Bund, welchem sich auch die Stadt Stuhm angeschlossen hatte, in Verbindung mit Polen 1454 gegen den Orden rebellierte, waren die Ordensritter darauf und daran, das Schloss Stuhm preiszugeben, aber noch zu rechter Zeit verstärkte der Hochmeister die Besatzung durch zuverlässige Leute, und nun hielt sich diese, mit grosser Hingebung selbst den schwersten Mangel ertragend, 22 Wochen lang, vom 7. März bis zum 8. August, und auch dann capitulirte sie nur auf die Bedingung freien Abzuges¹⁾. Die Bündischen weilten nicht lange in Stuhm; auf die Kunde von dem Siege der Ordensritter über die Polen bei Conitz am 18. Sept. 1454 entwich der Gubernator aus dem Schlosse, und die Bauern übergaben es wieder dem Hochmeister²⁾. Seitdem blieb es in den Händen des Ordens als eine der wichtigsten Stützen seiner schwankenden Herrschaft bis zum Ende des dreizehnjährigen Krieges. Einer der tüchtigsten Söldnerführer, der rastlos thätige Bernd von Zinnenberg führte daselbst das Commando³⁾, aber es würde zu weit führen, ihn und die Seinen auf allen ihren Unternehmungen zu begleiten. Eine eigentliche Belagerung hatte Stuhm in dieser ganzen Zeit nicht zu bestehen, doch gerieth es einmal durch die Annäherung eines polnischen Heeres, welches nach Marienburg vorbeizog (8. August 1458) in grosse Gefahr⁴⁾, und ein andermal (31. October 1461) wurde die Stadt in Abwesenheit des Hauptmannes von der feindlichen Besatzung der längst in polnische Hände gerathenen Marienburg überfallen, erstiegen und ausgebrannt, wobei das Schloss jedoch ungefährdet blieb⁵⁾. Nach den Bestimmungen des Thorner Friedens 1466 musste Stuhm den Polen überliefert werden. Es gehörte seitdem zur Marienburger Woiwodschaft und bildete mit der näheren Umgebung eine eigene Starostei.

Um das Jahr 1524 wird das Schloss in einem amtlichen Berichte so beschrieben: „Das Schloss ist rings von einer Mauer umgeben, die man mit einem Graben umzogen hat. Der Schlossplatz ist im Viereck ganz gemauert, Von dem Stadthor ab befinden sich zwei Thürme, die

scheine man auch Stuhm stärker befestigt zu haben. Was die strategische Wichtigkeit von Stuhm betrifft, so darf man doch nur auf die Kriegsgeschichte blicken, in welcher Schloss Stuhm als ein höchwichtiges Vor- und Aussenwerk des Hauptschlusses Marienburg erscheint. Die erwähnten Nachrichten über seine Befestigung und Festigkeit von 1377 und 1410 aber sind unberücksichtigt geblieben. — Die Vertheidigung im Jahre 1410 dauerte nach Posilge 3, nach Dlugoss sogar 6 Wochen.

1) Officielle Aufzeichnung SS. III, 663, Hm. Chronik III, 665, 673, Blumenau SS. IV, 68, Gesch. w. e. Bundes SS. IV, 117, 129.

2) Hm. Chronik SS. III, 681, Bund SS. IV, 140, 143, Lindau SS. IV, 511.

3) Bund SS. IV, 193.

4) Bund SS. V, 194, Lindau SS. IV, 557.

5) Bund SS. IV, 210, Pole V, 194.

zu zwei Vierteln mit Ziegeldach belegt sind; am Thore ist ein dritter Thurm, hoch und vierkantig. Beim Eintritte in das Schloss findet sich an dem vierkantigen Thurme ein gemauertes Thor, zu dem eine Zugbrücke mit eisernen Bändern und Ketten führt. Das Schloss ist in gutem Zustande und wohnlich eingerichtet. In den Zimmern waren geräumige Kamine angebracht, standen grüne Kachelöfen, die Zimmerdecken waren gemalt und die Böden entweder gediebt oder gepflastert. Der Remter oder Saal hatte drei grosse Fenster zu 9 Fächern; die Wohnstube des Starosten und seiner Frau befand sich im viereckigen Thurm und in dem Gebäude neben dem Thurm waren Säle. Aus einem derselben führte eine Thür zu dem Thurme, der bis zum Dach acht Stockwerke zählte. In dem Gebäude, welches gegenüber dem Thore lag, befand sich oben (d. h. in einem der oberen Stockwerke) eine von den Kreuzherren herführende Capelle ohne Gewölbe. Es standen in der Capelle zwei Altäre und zwei alte Bänke aus der Ritterzeit.“¹⁾

Ueber die Stadt findet sich in einem amtlichen Berichte von 1565 Folgendes: „Die Stadt Stuhm liegt am Stuhmer Schloss in der Nähe des Weissensee's, welcher sie ganz umgiebt. In die Stadt führen zwei Thore, das eine am Schloss, welches die Schlosswache Nachts zuschliesst; von Marienburg her das zweite, welches die Stadt zu schliessen hat; auch ist sie die Brücke zu bauen verpflichtet. Um die Stadt geht eine alte bereits hinfallige Mauer.“²⁾

Zur Zeit des ersten schwedisch-polnischen Krieges (1626 bis 1629), als Gustav Adolf sich am frischen Haff und im Weichseldelta festsetzte, wurde gleich nach der Erroberung von Marienburg Schloss und Stadt Stuhm durch auskommandirte Reiter und Musketiere weggenommen und mit 200 Mann besetzt (20. Juli 1626).³⁾ Die Schweden behaupteten den Ort, welcher ihnen als Vorhut für Marienburg wichtig war, während der ganzen Dauer des Krieges. In dieser bewegten Zeit sah Stuhm

¹⁾ Nach Baliński und Lipiński *Starozytna Polska*, Warschau 1843. Die Stelle ist von Schmitt S. 170, 171 angeführt und übersetzt, aber die Uebersetzung ist theils durch Druckfehler (Thüren statt Thürme), theils durch Missverständnisse fehlerhaft; Herr Dr. Ketrzinski hatte die Güte mir die nöthigen Verbesserungen zu bezeichnen.

²⁾ Nach derselben Quelle. Die Uebersetzung, welche Schmitt S. 171 giebt, ist völlig unverständlich, so dass ich auch über diese Stelle Herrn Dr. Ketrzinski um Aufklärung bat. Er antwortete mir: „In Betreff der Stadthürme dürfte die Interpunction bei Baliński falsch sein; doch auch die Uebersetzung Schmitts ist fehlerhaft. Ich würde folgender Maassen übersetzen (s. o.). Im Text steht: *która straz zamkora zamyka na nos od Malborku, druga, co miasto zamyka etc.* Das hat keinen Sinn, es kann demnach nur gelesen werden *która straz zamkora zamyka na noc* (d. h. für die Dauer der Nacht, aber nicht nördlich), *od Malboga druga.*

³⁾ Hoppe *Fatum decennale Borussiae Manusc. 39. Lengnich V., 185.*

wiederholentlich schwedische Truppen in grösserer Anzahl durch seine Strassen ziehen; wiederholt diente es schwedischen Diplomaten zum Aufenthaltsorte, welche von hier aus die früh begonnenen, aber lange erfolglosen Friedensunterhandlungen mit Polen leiteten. Oesters rückten auch feindliche Heeresabtheilungen nahe heran; ein Hauptgefecht bestand Gustav Adolf bekanntlich in der Stuhmer Haide, den 26. Juni 1629. Nach eben diesem Gefechte wurde die schwedische Besatzung in Stuhm durch eine zweite Compagnie verstärkt, „den Ort für allen feindlichen Anfall, weil er zuvor mit Palisaden und etlichen Werken, auch meistentheils mit Wasser umgeben, wohl zu bewahren“ (1. Juli 1629).¹⁾ In der That zeigte sich bald darauf eine Abtheilung der polnischen und kaiserlichen Völker vor Stuhm (12. Juli), jedoch ohne etwas Ernstes zu unternehmen.²⁾ Erst am 15. August versuchten „etliche polnische Compagnien, Kosaken und Husaren“ einen Ueberfall, kamen aber bei der Besatzung wegen Mangels an Fussvolk übel an, und mussten viele ihrer Pferde und Reiter nebst der Bagage im Stich lassen.³⁾ Der am 25. September vereinbarte Vertrag brachte Stuhm, sowie Marienburg, das Danziger Haupt und den Marienburger Werder, für die Dauer des damals abgeschlossenen sechsjährigen Waffenstillstandes in die Hände des Kurfürsten Georg Wilhelm, als Sequesters.⁴⁾ Nach Ablauf desselben kehrten die Schweden zwar in die sequestrirten Orte zurück, übergaben sie aber kurze Zeit darauf, gemäss dem Stuhmdorfer Vertrage vom 12. September 1635, dem Könige von Polen.⁵⁾ Während des zweiten schwedisch-polnischen Krieges (1655—1660) eroberten die Schweden 1656 Stuhm abermals, und behaupteten es bis zum Olivaer Frieden 1660.⁶⁾ Auch während des dritten schwedisch-polnischen Krieges finden wir Stuhm, wenn auch nur vorübergehend, 1703 wieder in den Händen der Schweden.⁷⁾ Durch die erste Theilung Polens 1772 wurde es preussisch.

Es standen damals — nach dem Wolffschen Plane — rings um den Schlosshof noch mehrere Gebäude von denen jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. Nach mündlicher Mittheilung eines hochbejahrten Mannes der

1) Hoppe 417, 420.

2) Hoppe 427.

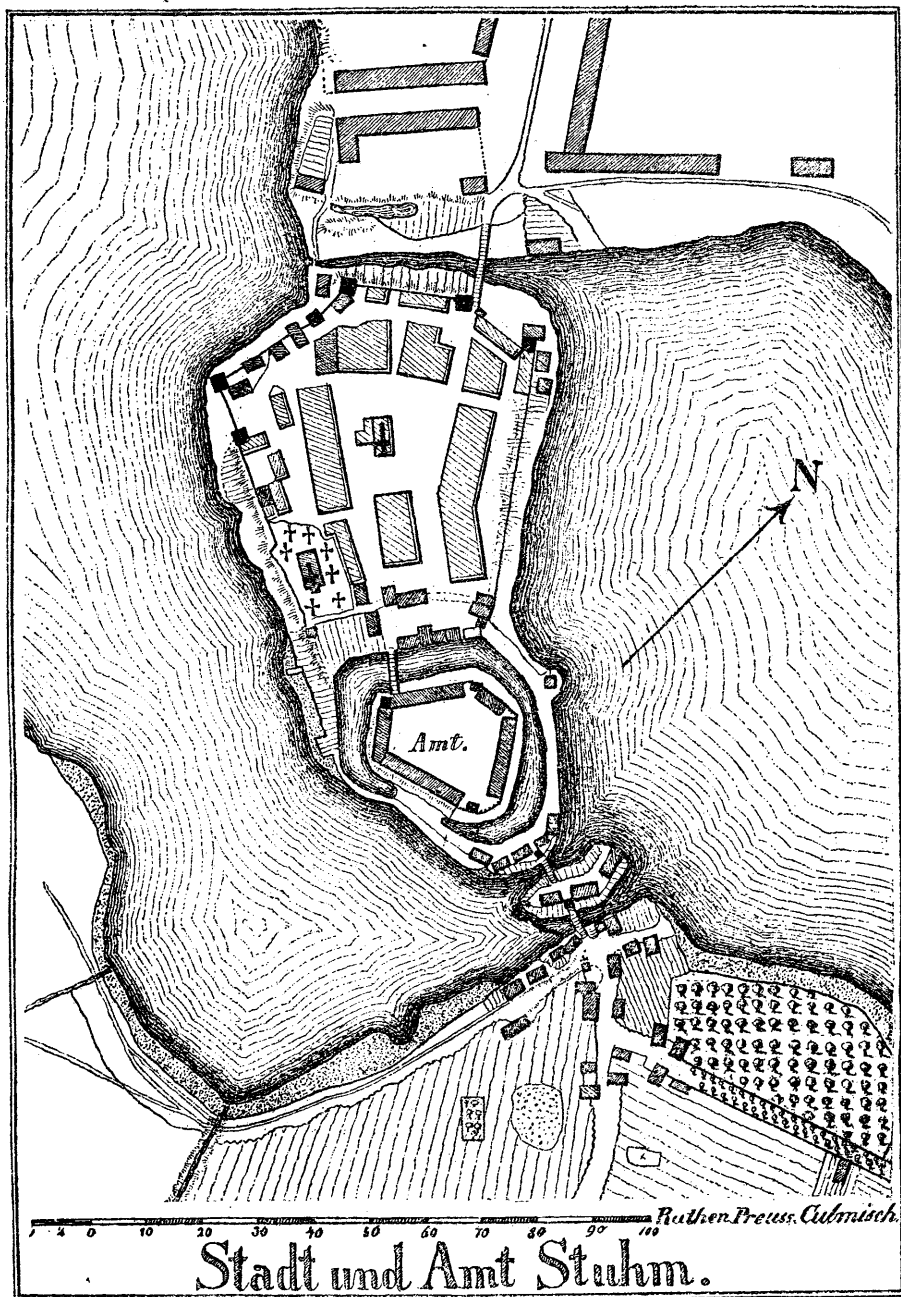
3) Hoppe 443. Oger in seinem *Iter Polonicum* bei Kolof SS. *histor. Polon I*, 731 berührt das Ereigniss in folgenden Worten: *Stuma pusillum est oppidum aquis cinctum, ubi ante sex annos quatuor milia Caesareorum, qui Sigismundo regi Poloniae in auxilium venerant, manserunt in obsidione, cum in defendendo oppido quadraginta sani milites essent, aegrotantibus aliis, coactique sunt abire Caesarei duce Mansfeldio.*

4) Hoppe 463, 465 und Beilage 41 § 8.

5) Kolof SS. *hist. Polon I*, 743 § 4.

6) Pufendorf *Thaten Carl Gustavs S.* 151, 649. *Lengnich VII.*, 153, 234.

7) *Lengnich IX.*, 146.



Stadt und Amt Stuhm.

Rathen Preuss. Culmisch.



sich auf die Aussagen seines ebenfalls hochbejahrten Vaters berief, waren um die Jahre 1780, 1785 die Mauern der Stadt noch so hoch, dass man von aussen her keinen Schornstein in der Stadt sehen konnte ¹⁾. Aber eben in jener Zeit begann nun die Abtragung des in polnischer Zeit in argen Verfall gerathenen Gemäuers. Die Mauern der Stadt sanken hinab bis auf die Feldsteinplinthe, die, weil der Boden der Stadt höher liegt, als die Uferränder der Seen, zugleich als Futtermauer diente und theilweise noch dient; desgleichen die Mauerthürme, deren es nach der Tradition 18 gab. ²⁾ Besonders lebendig hat sich die Erinnerung erhalten, dass ein Herr Schlemmer, Besitzer von Hohendorf, massenweise Steine der abgebrochenen Stadtmauern und Schlossbaulichkeiten abefahren und zur Errichtung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf seinen Gütern benutzt habe. In den letzten Decennien waren es besonders die Chauseebauten, um deren Willen man in der Zerstörung der noch vorhandenen Mauerreste immer weiter ging. Von Restaurationsbauten ist nur so viel innerlich, dass die eine Hälfte des Südwestflügels schon 1812 für die Intendantur ausgebaut war; dass die andere Hälfte desselben, welche damals wüste, wenn auch noch unter Dach, dalag, im Jahre 1819 für das Gericht hergestellt wurde; endlich dass dieses im Jahre 1824 in den südlichen Flügel, der bisher als Brauerei benutzt war, hinüberzog, das frühere Lokal der Intendantur und des Gerichts aber später dem Landrathsamt und der Kreiskasse zugewiesen wurde. Ein durchgreifender Umbau des Südflügels, so wie die Errichtung des Gerichtsgefängnisses auf der Nordostseite des Schlosshofs wurde in den Jahren 1864—1866 ausgeführt. Gegenwärtig verfolgen die Kreisstände des Stuhmer Kreises den Plan, das Schloss als Kreishaus auszubauen, zu welchem Zwecke bereits 10 000 Mark bewilligt sind; es handelt sich jedoch zunächst noch um die Frage, ob und zu welchem Preise ihnen von dem Fiscus das Schloss überlassen wird.

Schloss und Stadt Stuhm liegen zwischen zweien Seen, welche ehemals durch drei breite Gräben mit einander in Verbindung gesetzt waren ³⁾. Durch diese Gräben wurden zwei Inseln eine grössere westliche und eine kleinere östliche gebildet, von welchen jene Schloss und Stadt, diese die

1) Aehnlich, aber wohl etwas übertrieben, sagt Baczko im Jahre 1800: „die jetzt abgebrochene Mauer um Stadt und Schloss hatte eine solche Höhe, dass selbst das hohe Schloss ausserhalb der Stadt nicht zu sehen war“. Reise durch einen Theil Preussens I, 109.

2) Bergau S. 410.

3) Baczko a. a. O. sagt, die beiden Seen seien durch einen 18 Fuss breiten Damm getrennt, aber durch vier Canäle verbunden, welche den Damm durchschneiden. Auch diese Nachricht enthält Wahres, ist aber durch Missverständniss entstellt. Baczko war bekanntlich blind und beging dergleichen Irrthümer öfter.

Vorburg trug. Schloss und Stadt waren im Norden und Süden durch die Seen vollständig gedeckt, die einzigen Zugänge befanden sich also im Osten und Nordwesten. Wer nach dem Schloss wollte, musste, wenn er von Osten kam, die Vorburg und die Stadt, wenn er von Westen kam, die Stadt passiren. Beide, Vorburg und Stadt, dienten dem Schlosse zur Deckung. Die drei Gräben zwischen den beiden Seen mögen theilweise mit Benutzung natürlicher Wasserrinnen angelegt sein; jedenfalls sind sie durch Menschenhand normirt und breiter gemacht. Der Graben im Nordwesten der Stadt ist an hundert Fuss breit und vielleicht breiter, die beiden Gräben, welche im Osten des Schlosses die Vorburg einschliessen sind schmaler. Jetzt sind sie sämmtlich verfallen oder verschüttet, so dass man ihre Lage zwar noch deutlich erkennt, eine eigentliche Wasser-Verbindung zwischen den Seen aber durch dieselben nur noch bei sehr hohem Wasserstande der letztern hergestellt wird. Der Boden der Insel, welche das Schloss und die Stadt trägt, muss sich schon vor Anlegung beider ansehnlich über das Niveau der Seen erhoben haben, zum Behufe des Schloss- und Stadtbau's ist er in der Art ausgeglichen, dass die Mauern, welche die Stadt und das Schloss umgeben und von den niedrigeren Uferändern der Seen trennen, theilweise zugleich als Futtermauern des innerhalb derselben höher liegenden Erdreichs dienen. Die Befestigung der Stadt ist wohl nicht viel jünger als die Erbauung des Schlosses. Es wurde schon oben bemerkt, dass von den etwa 20 Thürmen, mit welchen die Polen im Jahre 1410 Stuhm bewehrt fanden, nur einige wenige auf das Schloss gerechnet werden können, die andern dienten ohne Frage zur Befestigung der Stadt. Wenn in der Handfeste der Stadt vom Jahre 1416 nur zwei Thürme derselben ausdrücklich als solche bezeichnet werden, so ist dabei nicht zu übersehen, dass neben diesen beiden Thürmen noch die Wiekhäuser an der Mauer (diese ohne Zahlangabe) erwähnt werden; Wiekhaus aber ist eben eine thurmartige Befestigung der Mauer ¹⁾. Man denke an die Mauervorsprünge mit oblongem Quer-

¹⁾ Scherz erklärt Wighus geradezu als *turris ad defensionem, propugnaculum*. Der Glossator zum sächsischen Weichbildrecht, Ausgabe von Daniels und Gruben S. 223, kennt das Wort in dreifachem Sinne, in erster Linie als „eine where, die gebuwit wirt uf der stat muwer, daz unbedeckt ist“. Eine Verordnung für die Stadt Glogau von 1399 bei Tzschoppe und Stenzel Schlesische Urkk. S. 239 zählt die „weren, do dy hantwerker offe wachen“ auf und nennt darunter ausdrücklich das *wyghus*. Oft werden die Weichhäuser in Verbindung mit Mauern und Thürmen genannt, z. B. in der Culmer Stadtwillkühr (im Königsb. Archiv) § 31: „welch man von tormen, bercvredeu, wichusen bricht stufin adir andir holecz, dem sal man abeznydin das rechte ore“ etc.; von Lucas David Preuss. Chronik III, 67, welcher schildert, wie Mauern, Thürme, Weichhäuser einer bedrohten Stadt besetzt werden; in Acten des 16. Jahrhunderts bei Toeppen, Geschichte der Stadt Marienwerder S. 54, 55; auch von Dichtern z. B. von Wolfram von

durchschnitt, die sich in den Mauern vieler kleinen Städte, auch in denen der Stadt Stuhm noch erhalten haben, und die, weil sie einst über die Höhe der Mauer sich erhoben, im Volksmunde geradezu als Thürme gelten. Die Volksüberlieferung in Stuhm weiss von 18 solchen Stadthürmen. Da nun das Schloss Stuhm im Anfange des 15. Jahrhunderts jedenfalls schon stark befestigt und doch zugleich mehr als andere Schlösser auf die Befestigung der daneben liegenden Stadt gewiesen war, da überdies die meisten Städte Preussens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (wo es nicht schon früher geschehen war) durch Mauern und Thürme bewehrt sind, endlich da die Structur der Mauern und Thürme in Stuhm durch nichts auf einen späteren Ursprung hinweist, so können wir im Gegensatz zu Bergau, welcher annimmt, dass Mauer und Graben auf der Westseite der Stadt sammt den beiden in der Handfeste derselben erwähnten Thürmen erst nach 1410 (vor 1416), die Mauern auf den andern Seiten der Stadt mit ihren zahlreichen Thürmen erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts angelegt seien¹⁾, mit höchster Wahrscheinlichkeit behaupten, dass alle diese Befestigungen der Zeit vor 1410, ja wohl dem vierzehnten Jahrhundert angehören.

Ob es ausser den beiden in den Handfesten der Stadt angeführten Thürmen, von welchen der Orden den einen sich selbst vorbehielt, den andern dem Schulzen verschrieb, jemals auch nur noch einen einzigen Befestigungsthurm in der Stadt gegeben hat, ist mir durchaus zweifelhaft, wiewohl auf dem Plane von Wolff noch einige angedeutet zu sein scheinen. Einer jener beiden Thürme lag am Marienburger Thor und hat sich in seinen Ueberresten bis in die neuere Zeit erhalten; Bergau fand ihn noch 17 Fuss hoch über der Erde; im Jahre 1873 ist er bis auf den Grund abgebrochen; von dem zweiten ist keine Spur mehr vorhanden; was man in Stuhm ausser jenem einen gegenwärtig als Thürme ansieht und dafür ausgiebt, sind Ueberreste der alten Wiekhäuser.

Wie zwei Thürme hatte die Stadt auch zwei Thore, eins in der Nordwestmauer, durch welches der Weg nach Marienburg geht, daher das Marienburger, in der Handfeste das Thor am Mälzhause genannt, das

Eschenbach, Parcival 183, 25. Von Handfesten kleinerer Städte erwähnt die Weichhäuser auch die von Gilgenburg 1534, gedruckt in Baczo's Annalen 1793 Quart. III. S. 84. In einem Zinsbuche der Stadt Gollub (Handschr. auf dem Rathhause daselbst) findet sich unter einigen zerstreuten historischen Notizen folgende Bemerkung: Roma hot gehat in der mawer 361 thurm und 6900 weichhäuser unde 22 000 thor unde forten“ und das ist nichts anderes, als Uebersetzung des Anfangs der bekannten Schrift *Mirabilia urbis Romae: murus urbis Romae habuit 361 turres, propugnacula 6090 et 22000 porticularia.*

1) Bergau a. a. O. S. 410, 411.

andere am Schlosse, durch welches ebensowohl aus der Stadt, als aus dem Schlosse (aus diesem durch die Stadt) der Weg nach dem Vorschlosse und weiter nach Marienwerder führt. Es wird hierdurch begreiflich, warum die Ordensritter sich die Bewachung dieses letzteren Thores selbst vorbehielten, während sie die Bewachung des Marienburger Thores der Stadt überliessen. Hält man hiermit zusammen, dass sie auch von den beiden Thürmen der Stadt sich den einen vorbehielten (was sonst schwerlich eine Analogie findet), und den andern dem Schulzen überliessen, und dass der eine der beiden Thürme nach seinen uns bekannten Ueberresten dicht neben dem Marienburger Thor liegt, so scheint die Annahme wohl begründet, dass beide Thürme eben zum Schutz der Thore dienten, dass also der zweite Thurm neben dem Thor beim Schlosse zu suchen sein möchte¹⁾. Auch die Thore sind jetzt längst abgetragen. Das Marienburger Thor war schon im Jahre 1813 nicht mehr vorhanden, doch ist die Lage durch die Richtung der Marienburger Strasse selbst hinlänglich bezeichnet; das Thor beim Schlosse, welches sich länger erhalten hat, kennen ältere Bewohner der Stadt noch sehr wohl. Es war so niedrig, dass man mit einem hochbeladenen Heufuder nicht hindurch konnte. Der letzte Rest desselben wurde um 1840 niedergebrochen und das Material desselben zur Erbauung der Weissgrabenbrücke (am Ausfluss der beiden Stuhmer Seen nach Konradswalde) verwendet.

Das im Osten der Stadt gelegene Schlosse wird von jener durch einen von Futtermauern gestützten Graben getrennt, der in gleicher Beschaffenheit auch die Nord- und Ostseite des Schlosses umzieht. An der Süd- und Südwestseite des Schlosses reichte der Spiegel des Sees, welcher früher notorisch beträchtlich höher stand, bis unmittelbar an den Fuss der Schlossgebäude, die mithin durch keinen eigentlichen Parcham von der Wasserlinie getrennt wurden. Doch hat sich hier durch Senkung des Seespiegels im Laufe der Zeit etwas Vorland gebildet. Der Graben im Norden und Osten des Schlosses war auf seiner Aussenseite durch einen Damm von mässiger Breite begrenzt und umgeben, auf welchem der von Marienwerder kommende, sobald er die kleine Insel passirt hatte, an dem Schlosse vorbei nach der Stadt gelangte. Dieser Damm und die kleine Insel bildeten die Vorburg. Ueber die Befestigung dieser letzteren ist nichts Positives überliefert, doch wird man nicht fehlgreifen wenn man sich auf den beiden die kleine Insel einschliessenden Gräben, Zugbrücken²⁾ denkt, dahinter sowohl auf der Insel als auf dem Damm

1) Bergau versetzt, wie gesagt, beide an die Westmauer.

2) Baccko a. a. O. erwähnt solche Zugbrücken, als ob er nach bestimmter Tradition schrieb. Doch beruhen sie vielleicht auch bei ihm auf blosser Annahme.

befestigte Thore, an die sich zu beiden Seiten Palisaden reihten. Jetzt freilich ist von solchen Thoren keine Spur mehr. Um das Jahr 1772 trug der Damm der kleinen Insel gegenüber (im Osten des Schlosses) eine Anzahl von Häusern, aber längs dem See hin (im Norden des Schlosses) war er noch unbebaut; nur eine kleine Capelle ist hier auf dem Wolffschen Plane bezeichnet. Gegenwärtig ist der ganze Damm durch Senkung des Spiegels der Seen sehr viel breiter geworden und mit einer Menge von Gebäuden besetzt.

Doch wir kehren nach dem Ordensschlosse zurück. Die Area desselben bildet ein unregelmässiges Sechseck mit vier längeren und zwei kürzeren Seiten von etwa 60 Ruthen oder 720 Fuss Umfang. Das ist für ein Schloss, welches doch immer nur zu den geringeren gerechnet werden kann, da es keinen Convent hatte, ein verhältnissmässig grosser Raum; man bedurfte aber eines grösseren Raumes hier offenbar deshalb, weil die Vorburg so ungemein beengt war, mithin ein beträchtlicher Theil der Wirthschaftsgebäude in die Hauptburg gezogen werden musste. Der Schlosshof liegt etwas höher als die Stadt, der Damm und das Uferland am See (das untere Kellergeschoss der Schlossgebäude liegt nämlich unter dem Niveau des Hofes, aber über dem Niveau des Wasserspiegels der Seen und Gräben). Nur auf der südlichen und auf der südwestlichen Seite des Schlosshofes scheinen eigentliche Schlossflügel gestanden zu haben, deren altes Gemäuer in den beiden noch jetzt vorhandenen bei der Restauration theilweise veränderten Gebäuden des Schlosshofes erhalten ist; jetzt sind sie durch eine Zwischenmauer von einander getrennt, in alten Zeiten trafen sie, wie noch bei Wolff, im stumpfen Winkel aufeinander. Der eine ist etwa 100, der andere etwa 180 Fuss lang gewesen. Auf allen andern Seiten des Schlosshofes d. h. der westlichen gegenüber der Stadt, der nördlichen und östlichen gegenüber dem Damm sind die zum Theil noch erhaltenen Umfassungsmauern unmittelbar auf die inneren Futtermauern des Grabens aufgesetzt. Dass auf diesen Seiten, von dem Thorgebäude abgesehen, keine eigentlichen Schlossgebäude gestanden haben, lehrt die Beschaffenheit der eben angeführten Umfassungs- und Wehrmauern, namentlich die auf der Hofseite sie stützenden Strebepfeiler. Wenn auf dem Wolffschen Plan auf allen diesen Seiten unmittelbar an der Grabenmauer Gebäude dargestellt sind, die sich von den beiden Schlossflügeln in Nichts unterscheiden, so können diese Gebäude aber wegen der Beschaffenheit jener Umfassungsmauern nur für Wirthschaftsgebäude von leichterem Construction, theilweise vielleicht aus polnischer Zeit angesehen werden, erhalten ist von denselben nichts.

Der Schlosshof und die Schlossgebäude hatten nur einen einzigen Eingang und zwar von der Stadt her durch das noch vorhandene Thor

an dem Südende der Westmauer des Hofes: denn die Durchfahrt, welche sich gegenwärtig in der Nordostmauer des Hofes befindet, ist offenbar neueren Ursprungs, wie der vor derselben durch den ehemaligen Graben quer hindurch geschüttete Damm beweist¹⁾, ebenso auch die Pforte, welche gegenwärtig zwischen den beiden Hauptgebäuden, die doch früher zusammenhingen, durch die Südmauer in den Garten am See hinabführt. Thürme zur Vertheidigung des Schlosses gab es drei: einer stand unmittelbar über dem erwähnten Thor am Südende der Westmauer, nämlich der in der Geschichte des Schlosses öfter erwähnte viereckige; ein zweiter achteckiger stand und steht noch an dem entgegengesetzten nördlichen Ende der Westmauer, ein dritter stand am Ostende des südlichen Schlossflügels. Auf dem Wolff'schen Plane sind diese drei Thürme wohl aufgeführt, aber der Hauptthurm mit dem Thore nicht genau an der rechten Stelle, der zweite nicht in achteckiger, sondern in viereckiger Gestalt etc. Der gleichen muss man wohl beachten, um durch diesen im Allgemeinen sehr nützlichen Plan im Einzelnen nicht irre geleitet zu werden.

Das Thor des Schlosshofes stand, wie gesagt, am Südende derjenigen Wehrmauer des Schlosshofes, welche der Stadt gegenüberliegt. Von der Stadt nach dem Thor führte über den hier 45 Schritte breiten Graben eine Brücke, über deren Beschaffenheit wir uns nur deshalb keine bestimmte Vorstellung machen können, weil es ungewiss ist, ob unter dem jetzt hier aufgeschütteten Damme nicht vielleicht noch Ueberreste von Steinpfeilern vorhanden sind: dann würden wir eine auf gewölbten Bögen ruhende Steinbrücke anzunehmen haben; eine blosse Holzbrücke wäre doch gegen alle Analogie anderer Ordensschlösser²⁾. Als Zugbrücke mit eisernen Ketten und Bändern wird sie schon in dem Berichte von 1524 charakterisirt. Ueber dem Thor befand sich, wie schon erwähnt, ein Thurm, dessen Brand bei der Belagerung im Jahre 1410 die Uebergabe zur Folge hatte. Auch der allerdings ungeschickte Ausdruck des Berichtes von 1524: „am Thore ist ein dritter Thurm hoch und vierkantig“ und „an dem vierkantigen Thurme findet sich ein gemauertes Thor“ kann nichts anderes bedeuten als einen Thurm über dem Thor oder ein Thor in dem unteren Theile des Thurmes. Der Gedanke, dass sich hier ein Thor neben einem Thurme befunden habe, kann nach der Beschaffenheit der baulichen Ueberreste und nach dem weiteren Inhalt eben jenes Berichtes nicht aufkommen.

Das gegenwärtig erhaltene Bauwerk bildet ein Rechteck, dessen längere Seite neben dem Graben hin $46\frac{1}{2}$, dessen kürzere Seite, die Tiefe

1) Was Bergau verkannt hat.

2) Doch Bergau nimmt eine solche an.

nach dem Schlosshofe hin bezeichnend, $26\frac{1}{2}$ Fuss misst, und hat sich noch bis zu einer Höhe von 21 Fuss erhalten. Von den äusseren Mauern des Thurmes sind die längs dem Graben und die gegen Südwesten gerichtete, als die durch Angriffe zunächst gefährdeten, die stärksten, aber sie sind nichtsdestoweniger doch nur $5\frac{1}{2}$ Fuss dick, was einigermaßen auffällt, wenn man damit die Stärke anderer Thorthürme vergleicht. Die andere Seitenmauer und die Hintermauer nach dem Hofe hin sind nur 4 Fuss stark. Durch die nördliche Hälfte dieses Baues führt die Einfahrt mit einem vorderen und hinteren Portal, welche einen Raum von $17\frac{1}{2} \times 15$ Fuss Flächeninhalt einschliessen, in der südlichen Hälfte befinden sich Wohnräume von ungefähr gleichem Flächeninhalt (19×14 Fuss). Die beiden Räume sind durch eine Zwischenmauer von nur $3\frac{1}{2}$ Fuss Dicke getrennt.

Die Einfassung des vorderen und des hinteren Portals besteht bis zur Kämpferhöhe aus mächtigen sorgfältig behauenen Granitblöcken; auf jeder Seite beider Portale ist ein solcher auf einem darunter breit liegenden und als Prellstein etwas hervorragenden als Pfosten aufgerichtet. Die Spitzbögen darüber sind aus Ziegel gemauert. Ueber dem Spitzbogen des hinteren Portals erkennt man in dem Gemäuer auch noch einen flachen Rundbogen wie über dem Portal im grossen Thurme zu Roggenhausen und sonst. Der innere Raum, von welchem aus der Graben durch eine Scharte bestrichen werden konnte, ist durch reiche Nischenarchitektur geschmückt, aber nicht überwölbt.¹⁾

Zu dem Raum neben der Durchfahrt führt gegenwärtig eine kleine Thür, welche aber wohl neueren Ursprungs ist. Der Thurm wird zu ebener Erde ursprünglich keinen Eingang gehabt haben, wie so viele andere Thürme auch nicht. Ueber dem Thore und diesem Raum daneben stieg der ungewöhnlich umfangreiche Thorthurm bis zu 8 Stockwerken empor. Das Hauptgeschoss desselben hatte um 1524 der Starost zu seiner Wohnung gezogen, wovon noch weiter unten die Rede sein wird. Dass die Böden der einzelnen Geschosse nur aus Holz hergerichtet waren, muss man daraus entnehmen, weil der Thurm im Jahre 1410 verbrannte. Die Gestalt des Thurmes im Ganzen, die Breite, die Durchfahrt auf der einen Seite erinnert lebhaft an den Thorthurm der Vorburg von Roggenhausen, der kürzlich in halber Breite abgebrochen ist.

Der zweite Thurm, an welchem die West- und die Nordmauer zusammenreffen, hat zum Durchschnitt ein nicht ganz vollständiges reguläres Achteck von 9 Fuss Seitenlänge. Mit 5 dieser Seiten steht er ausserhalb der Hofmauern, an der 6^{ten} und 7^{ten} treffen diese mit ihm zusammen, der

¹⁾ Die Beschreibung des Thores zum Theil nach Bergau.

innerhalb der Hofmauern fallende Theil des Thurmes zeigt die drei letzten Seiten nur compendiös ausgeführt, da er hier nicht so starker Ringmauern bedurfte, als nach aussen hin. Die Ringmauern des Thurmes nach aussen sind nämlich 5 Fuss, die nach innen belegenen nur $2\frac{1}{2}$ Fuss dick. Der Thurm ist in einer Höhe von etwa 32 Fuss erhalten und ragt über den Schlosshof (jetzt zum Theil Garten) noch 15 Fuss. Er ist vorzüglich gemauert und macht besonders von aussen betrachtet (wiewohl man sich nur auf einem ganz engen Gange nähern kann) noch immer den Eindruck eines schönen und bedeutenden Bauwerks. Der Schmuck regelmässig im Quincunx geordneter, dunkel glasierter Ziegelköpfe tritt deutlich hervor. Das Innere desselben ist von dem Schlosshofe durch eine $3\frac{1}{2}$ Fuss hoch über dem Erdboden befindliche schmale Thür zugänglich. Er besteht aus drei Geschossen. Das Kellergeschoss ist gewölbt und nur durch eine jetzt 3 Fuss weite Oeffnung im Gewölbe zugänglich, hat auch keine Lichtöffnungen. Es diente wahrscheinlich als Verliess. Gegenwärtig ist es etwa 15 Fuss tief, ist aber zum Theil verschüttet. Die Mauern dieses Erdgeschosses, 5—6 Fuss dick, bestehen aus grossen rohen Granitblöcken. Die beiden oberen Geschosse sind je 7 Fuss hoch, jedes derselben ist mit einer Scharte, hinten $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{4}$ Fuss hoch, $2\frac{3}{4}$ Fuss breit, vorn $1\frac{1}{4}$ Fuss hoch und nur 6 Zoll breit, welche in verschiedenen Seiten des Achtecks angelegt sind, versehen. Die Zwischendecken waren von Holz. Um für die Balken ein sicheres Auflager zu gewinnen, sind die Umfassungsmauern in jedem folgenden Stockwerk um je eine halbe Ziegellänge (6 Zoll) schwächer construirt. Auch erkennt man in den Ecken noch gegenüberliegende Vertiefungen, in denen offenbar die Hauptbalken lagen. ¹⁾

Gegenwärtig hat der Thurm keine Bedachung und es ist wohl möglich, dass er früher auch beträchtlich höher war, als jetzt. Bergau gründet auf die ansprechende Vermuthung, dass jede der fünf Aussenseiten des Thurmes eine Scharte in einem besonderen Stockwerke gehabt haben möchte, wie die vorhandenen Scharten zweier Seiten in verschiedenen Stockwerken liegen, wodurch der Thurm nach allen Seiten vertheidigungsfähig geworden wäre, eine Berechnung seiner ehemaligen Höhe. Er hätte dann 5 Geschosse über dem Verliess, also 3 (nicht wie Bergau wohl durch ein blosses Versehen schreibt: 4) Geschosse mehr als jetzt gehabt, und da jedes Geschoss 7 Fuss hoch ist, würde er 35 Fuss über dem Schlosshof hervorgeragt haben. Ich möchte hiezu nur bemerken, dass die Bedeutung dieser Scharten doch wohl nicht so klar ist, als es den Anschein hat. Ein Bogenschütze könnte durch eine solche Scharte gar nichts und

1) Meist nach Bergau.

ein Hakenschütze eben wegen der Dicke der Mauer und der Enge des Schlitzes zur Vertheidigung nur ausserordentlich wenig und so zu sagen nur bei zufällig gebotener Gelegenheit beitragen. Selbst als Visirlöcher können diese Scharten nur wenig nützen. Ich möchte sie daher doch lieber für blosse Lichtschlitze halten, die zur Erleuchtung der einzelnen Stockwerke wohl nothwendig waren. Nun hat unser Thurm zwar in dem Geschoss unmittelbar über dem Verliess ausser der Scharte in der Aussenseite den Eingang vom Schlosshof her und in dem oberen Geschoss gerade gegenüber der Scharte in der Aussenseite eine ähnliche in der Mauer nach dem Schlosshof zu, es ist aber dabei zu bemerken, dass jener Eingang für den äussersten Fall doch verschlossen werden musste, und dass in dem oberen Geschoss die Scharte in der Aussenseite gegenwärtig vermauert, die in der Schlosshofseite aber möglicher Weise aus irgend welchem Grunde erst eingebrochen ist, als jene vermauert wurde. Ausserdem ist es bekannt, und Bergau macht dies in Bezug auf den Thorthurm selbst geltend, dass die Vertheidigung der Thürme im Mittelalter hauptsächlich von oben her erfolgte. Waren jene Scharten nun aber blos Lichtschlitze, so fällt der Hauptgrund fort, dergleichen in jeder einzelnen der fünf Aussenseiten des Thurmes anzunehmen. Endlich da die erste Scharte nicht in einer unmittelbar an die Grabenmauer anstossenden Seitenfläche des Thurmes liegt, sondern in der zweiten und die zweite Scharte in der dritten (mittelsten), so würden die beiden nothwendigsten Scharten, von denen aus man die Gräben hätte bestreichen können, in die obersten Stockwerke treffen, wo sie am wenigsten fördern könnten. Bergau's Hypothese über die ehemalige Höhe des Thurmes scheint demnach nicht hinlänglich begründet. Trotzdem würde auch ich mich dafür entscheiden, dass derselbe 5 Geschosse und etwa eine Höhe von 35 Fuss über dem Niveau des Schlosshofes gehabt habe. Mich bestimmt dazu aber mehr dasjenige, was unten über die Höhe der Umfassungsmauern des Hofes überhaupt zu sagen sein wird, da man doch annehmen muss, dass der Thurm die Mauer überragt hat. Der Lichtschlitz des dritten Stockwerkes würde dann in der vorderen Seitenfläche des Thurmes als symmetrisches Gegenstück zu dem ersten sich dargestellt haben. Die obersten Stockwerke erhielten das nöthige Licht von oben. Auf die ehemalige Beschaffenheit des Daches lässt sich nur rathen; nicht unwahrscheinlich ist es, dass das Dach flach war, mit einer Brustwehr oder einem Zinnenkranze wie bei dem alten schönen achteckigen Schlossthurm zu Schlochau und so vielen andern. Was das Alter des Baues anbelangt, so redet das vortreffliche Mauerwerk ¹⁾, der Schmuck der dunkelglasirten Steine und die Geschichte des Schlosses überhaupt

1) Auch Häbler rühmt das Material N. P. P. B. 1849. VII. 449.

für die gute alte Zeit des 14. Jahrhunderts. Wenn Bergau die Erbauung desselben in das 15. Jahrhundert setzt und dafür besonders die polygone Gestalt desselben geltend macht (denn im 14. Jahrhundert habe man dergleichen Thürme gewöhnlich rund gemacht) so möchten wir bezweifeln, ob er diesen Grund selbst hätte gelten lassen, wenn ihm das oben zusammengestellte literarische Material zur Baugeschichte des Schlosses Stuhm bekannt gewesen wäre. Die Statistik der Baugeschichte unserer Landes-schlösser ist noch zu dürftig, als dass solche Sätze für sich allein beweisen könnten. An achteckigen Thürmen, welche aus dem 14. Jahrhunderte stammen, (und in diese Kategorie gehört unser Thurm wesentlich) seien hier die schönen Thürme in Heilsberg, Strasburg und Schlochau erwähnt, achteckige Thürme, von welchen nur fünf Seiten freistehen, finden wir in Preuss. Mark aus dem 14. und in Mewe wohl aus dem 15. Jahrhundert.

Dass das Schloss Stuhm noch einen dritten Thurm gehabt habe, liess sich theils aus der Betrachtung der Schlosslage, theils aus einer Andeutung des Wolff'schen Planes vermuthen; bestätigt wurde diese Vermuthung durch Nachgrabungen an der fraglichen Stelle, welche auf starke Grundmauern bei und unter einem in neuern Zeiten errichteten Stallgebäude geführt haben. Er lag an der Nordostecke des Schlosses nahe dem östlichen Giebel des ehemaligen Südfügels der Wohngebäude, fast direct gegenüber den beiden Brücken, welche auf der Marienwerderer Strasse zuerst nach der kleinen, dann nach der grossen Insel führen. Nach Feststellung dieser Thatsache wird eine etwas wunderbare Stelle in dem amtlichen Berichte von 1524 verständlich sein. Wenn es daselbst heisst: „vom Stadthor ab befinden sich zwei Thürme, die zu zwei Viertel mit Ziegeldach belegt sind“, und dann diese beiden Thürme dem Thurme über dem Schlossthor entgegengesetzt werden, so kann hier nur der achteckige und der jetzt verschwundene gemeint sein; sie liegen in der That vor dem Stadthor insofern, als man an beiden vorbeikam, wenn man von dem Stadthor nach der Vorburg ging.

Weiteres über die Baugeschichte der drei Thürme ist nicht überliefert, und vergebens würden wir fragen: welcher derselben mag es gewesen sein, den Herzog Albrecht von Oestreich um 1377 erbaute?

Die Umfassungsmauern des Hofes zwischen den dreien Thürmen waren unmittelbar auf die inneren Futtermauern der Gräben aufgesetzt; während aber diese, so weit sie eigentliche Futtermauern sind, also in 12—15 Fuss Höhe, und noch 5 Fuss über das Niveau des Hofes hinaus aus Feldsteinen von zum Theil collosalen Dimensionen bestehen, sind jene — etwa 3 Fuss dick — aus Ziegelsteinen aufgemauert; sie erheben sich gegenwärtig an manchen Stellen noch bis 15 Fuss über den Schlosshof, die Verzahnungen an dem achteckigen und namentlich auch an dem

Thorthurme zeigen, dass sie früher mindestens so hoch als die jetzigen Reste dieser Thürme, nähere Betrachtung aber, dass sie noch beträchtlich höher gewesen sind.

Genauere Untersuchung und Vermessung der Mauer zwischen den genannten Thürmen ¹⁾ hat nämlich folgendes Resultat ergeben. Das Gemäuer des Schlossthors, welches an dieselbe stösst, ist 6,7 Meter hoch. Ueber den Verzahnungen desselben sitzt auf der neunten Schicht von oben gerechnet ein Stück Bogen, aus vier Schichten bestehend, welches unverkennbar der Anfang eines Spitzbogens ist, welcher hier vorhanden war. Nun sind an der Mauer zwischen den beiden Thürmen auf der Schlosshofseite in Zwischenräumen von 3,1 Meter dreizehn Pfeiler von 1,25 Meter Breite und 0,72 Meter Tiefe angebracht gewesen, von welchen sich noch beträchtliche Ueberreste erhalten haben. Es ist wahrscheinlich, dass der erwähnte Spitzbogen von dem erhaltenen Bogenstück bis an den ersten Pfeiler reichte und dass gleiche Spitzbögen dann fort von Pfeiler zu Pfeiler geschlagen waren, und dass diese Bögen theils zur Mauerverstärkung theils dazu dienten, einen über ihnen längs der Mauer hinlaufenden Wehrgang zu tragen. Diese Spitzbögen müssen, da die Zwischenräume zwischen den Pfeilern der Spannung des Spitzbogens in dem Schlossportal, der Winkel des erhaltenen Bogenstückes dem Winkel eines gleich langen Stückes in dem Spitzbogen des Schlossportals ziemlich genau entspricht, dem Spitzbogen des Schlossportals etwa gleich gewesen sein. Dann überragten sie das anstossende Gemäuer des Schlossportals schon bedeutend; wenn nun aber über denselben der Wehrgang, bezüglich die Brustmauer desselben, sich auch nur noch 1,25 Meter erhob, so erreichte die Schlossmauer reichlich die Höhe von 9 Meter über dem Niveau des Schlosshofes. ²⁾ Zwischen dem achteckigen Thurm

1) Diese Untersuchung über die Beschaffenheit der Mauer so wie die vorhin erwähnte Nachgrabung hatten Herr Bauinspector Hacker in Marienwerder und Herr Maurermeister Koehn in Stuhm die Güte in Verbindung mit mir auszuführen.

2) Bergau meint, der Wehrgang, den er sich mit Zinnen versehen vorstellt, müsse nach gewissen Projectionen an dem achteckigen Thurm zu urtheilen ausserhalb der Mauer, also über dem Mauergraben, auf Consolen von Granit, zwischen welche Bögen gespannt waren, geruht haben. Er scheint dabei an die bekannten räthselhaften Kragsteine des Schlosses Rheden gedacht zu haben. Allein die Anhaltepunkte für diese Vorstellung sind doch nur äusserst schwach, und die Construction, die sie voraussetzt, schwerlich zweckmässig. Die Mauerpfeiler mit den Spuren der zwischen dieselben gespannten Spitzbögen scheinen mir viel deutlicher zu reden, die Construction natürlicher. Eine Analogie zeigen die Mauerreste des Schlosses Roggenhausen. — Beiläufig sei noch bemerkt, dass an dem Gemäuer des Thorthurms unterhalb des mehrerwähnten Bogenstückes noch zwei Auskragungen vorhanden sind, und dass über dieselben die Meinung ausgesprochen ist, dass sie ebenfalls Bögen getragen hätten, und zwar nach den Winkeln derselben zu urtheilen, die höher gelegene einen Spitzbogen, die tiefer gelegene einen Rundbogen. Dann wären die Pfeilerzwischenräume von je drei Bögen überspannt gewesen. Doch mag ich dieser Anschauung mich nicht anschliessen.

und dem nächststehenden Pfeiler scheint eine Pforte durch die Mauer gegangen zu sein, die jetzt freilich mit Ziegeln vermauert, aber durch eben diese zwischen Feldsteinen deutlich hervortretenden Ziegel kenntlich gemacht ist. Die ganz nahe derselben im Thurm befindlichen Schlitzten dürften zum Einlegen von Vorlegehölzern und damit zur Herstellung einer Stiege nach der Pforte gedient haben.

Das eigentliche Schlossgebäude bestand, wie gesagt, aus zwei Flügeln welche allem Anschein nach in einem stumpfen Winkel an einander stiessen. Am besten erhalten ist derjenige, welcher den Hof im Südwesten abschliesst. Er stösst auf der einen Seite mit dem Thorthurm der Art zusammen, dass das Mauerwerk der Giebelkanten beider Gebäude unmittelbar verbunden ist, auf der andern Seite schliesst er, mit einem schiefwinklig die Längenmauern treffenden Giebel ab, welcher genau die Richtung des zweiten Schlossflügels hat. Dieser zweite Schlossflügel ist zwar gegenwärtig nicht mehr ganz erhalten und durch Umbau stark verändert. An Stelle desselben steht jetzt das Gerichtsgebäude und ein Stallgebäude, zwischen diesem und dem schiefen Giebel aber nur noch eine Mauer mit einer modernen Pforte. Dass der zweite (südliche) Schlossflügel über alle diese Räume bis zu dem schiefen Giebel des ersten ursprünglich sich hinzog, ergiebt hauptsächlich die Darstellung auf dem Wolffschen Plane und die Beschaffenheit der Aussenmauer, welche in ihren unteren aus Feldsteinen bestehenden Theilen noch ganz, theilweise aber auch noch im Ziegelbau bis zu beträchtlicher Höhe auf der ganzen Linie erhalten ist. Die Aussenmauer des Südwestflügels steht noch in ihrer ganzen Ausdehnung und Höhe da. Der untere Theil derselben, etwa bis zur Höhe des Schlosshofes (15 Fuss), ist aus rohen Feldsteinen gemauert, was darüber steht von Ziegeln. Man erkennt unter diesen Ziegeln wohl manche, dunkel glasirte, aber in der Anordnung der letzteren zeigt sich keine Regelmässigkeit. Sie ist in dem Parterregeschoss gemessen 9—10, im oberen Geschoss 8—9 Fuss dick. Auch die innere Mauer dieses Flügels ist theilweise noch die alte; desgleichen die Kellerräume, deren Kreuzgewölbe mit stark vorstehenden Graten sich unversehrt erhalten haben. Auffallend ist nur, dass der Eingang zu denselben sich nicht unmittelbar an oder in dem Gebäude, sondern etwa 10 Schritt von demselben entfernt unter Fallthüren befindet, um so mehr, da diese Einrichtung allem Anschein nach alt und ursprünglich ist. Ausser den Kellergewölben finden sich in dem ganzen Schlossgebäude keine anderen Gewölbe, weder über dem Erdgeschoss, noch über dem Hauptgeschoss; die Decken werden hier durch starke dicht an einander gereimte Balken gebildet, die sehr alt ja ursprünglich zu sein scheinen. Verbinden wir hiemit die amtliche Notiz vom Jahre 1524, dass selbst

die Capelle keine Gewölbe gehabt habe, so dürfte es kaum noch einem Zweifel unterliegen, dass das Schloss Stuhm in der That keine anderen als die Gewölbe der eigentlichen Keller gehabt habe. Wenn Bergau im Gegensatze hiezu zwei achteckige, $6\frac{1}{2}$ Fuss lange, 18 Zoll dicke Granitpfeiler, welche sich an dem 1785 erbauten, 1880 abgebrochenen Pfarrhause befanden, für Ueberreste derjenigen Pfeiler erklärt, welche einst das Gewölbe eines der grossen Säle trugen, so kann ich dem nicht bestimmen, theils weil es mit den angeführten Thatsachen nicht übereinstimmt, theils weil diese Pfeiler doch nur roh bearbeitet waren, etwa wie die Pfeiler, welche die Kellergewölbe des Schlosses Rheden tragen; vielleicht dienten sie zu gleichem Zwecke in einem der jetzt nicht mehr vorhandenen Keller des Schlosses, vielleicht waren sie irgend wo ausserhalb desselben, etwa an dem Arkadengange angebracht — wenn sie überhaupt dem Schlossbau angehört haben. Der Pfarrer glaubt das Letztere in Abrede stellen zu müssen.

Ueber die Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten des Schlosses wissen wir nur wenig. Die Capelle lag nach der amtlichen Aufzeichnung von 1524 in dem Flügel, welcher dem Thorthurm gegenüber lag, also in den Räumen des heutigen Gerichtsgebäudes, natürlich im Hauptgeschoss, oder, wie die Urkunde sagt, oben. Aus derselben Urkunde ergibt sich dann weiter, dass der grosse Remter, welcher 3 grosse Fenster mit je 9 Fächern gehabt haben soll, und die Säle, welche zur Wohnung des Starosten gehörten, in dem südwestlichen mit dem Thorthurm zusammenschliessenden Flügel lagen, endlich, da der Starost sein Wohnzimmer in dem Thorthurm selbst gewählt hatte, dass die ihm zugehörigen Säle dem Thorthurm näher, der Remter demselben ferner lag.

Nach Analogie anderer Ordensschlösser ist auch in Stuhm ein Bogengang zur Verbindung der Räume des Hauptgeschosses voranzusetzen; wir können ihn um so sicherer zur Vervollständigung des Bildes, das wir uns von der früheren Beschaffenheit des Schlosses zu machen haben, annehmen, da ohne einen solchen eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Wohnzimmer des Starosten im Thorthurm und den ihm zugehörigen Sälen in dem Südwestflügel nicht möglich war; ja ein mächtiger Kragstein an dem Thorthurm rechts über der Einfahrt scheint unmittelbar auf das Vorhandensein eines solchen Bogenganges hinzuweisen. In dem zunächst an den Thorthurm anstossenden Raume des Südwestflügels findet sich ein tiefer Wandschrank, welcher sich als Ueberrest einer ehemaligen Thür ankündigt, durch die man aus diesem Raume auf den Bogengang hinaustrat. An eine Treppe unter diesem Bogengange werden wir zu denken haben, wenn bei Gelegenheit eines Besuches, welchen die Danziger Abgeordneten, Bürgermeister Mathias Zimmermann und Rathsherr Lucas

Reding im Jahre 1512 dem eben in Stuhm anwesenden Bischof von Ermland abstatteten, gesagt wird: „da aber die Herren auf das Schloss kamen, standen an der Treppe die achtbaren, würdigen und hochgelarten Herren, Herr Georg von der Dele und Herr Nicolaus Coppernic, Domherrn zu Frauenburg, und empfangen die Herren.“¹⁾

Zu den bekanntesten Merkwürdigkeiten des Stuhmer Schlosshofes gehört der tiefe Brunnen, der das beste Trinkwasser in Stuhm enthält. Er befindet sich in einem runden Schachte von etwa 100 Fuss Tiefe und 7 Fuss Durchmesser. Seine Seitenwände sind mit grossem sorgfältig behauenen Werkstücken (von Granit oder Sandstein?) eingefasst, deren Klammern mit Blei ausgegossen sind.²⁾

Baczko bemerkt in seiner 1800 erschienen Reisebeschreibung: „der ganze Hof des Domänenamtes klingt hohl, weil unter ihm Gewölbe enthalten sind, deren Eingänge zum Theil vergessen sind“ — ein Satz, der im Wesentlichen als Uebertreibung anzusehen ist, wenngleich altes Gemäuer und Ziegelschutt an verschiedenen Stellen des Schlosshofes sich in Menge findet. Merkwürdiger ist die von ihm ebenfalls berührte Sage von unterirdischen Gängen, welche sich von Stuhm in weite Fernen fortziehen sollen.³⁾ Mir wurde in Stuhm erzählt, ein solcher unterirdischer Gang gehe aus dem Keller des Schlosses bis nach Marienburg. Ich konnte darauf erwidern, dass ich ganz ähnliches schon öfter gehört hätte.

III. Schloss Christburg.

Die erste Anlage der Burg Christburg reicht in die Zeiten zurück, in welchen der deutsche Orden im Culmerlande sich eben erst festgesetzt hatte und nun das Gleiche in Pomesanien versuchte. In Pomesanien sind nur die Burgen Marienwerder und (wenn es hierher gehört) Zantier älter als Christburg, und diese vom Ufer der Weichsel und Nogat tiefer in das Binnenland vorgeschobene Zwingburg hatte dem Orden bereits wesentliche Dienste geleistet, als er in Elbing einen neuen Waffenplatz und neuen Mittelpunkt deutscher Colonisation begründete. Also bald nach dem Jahre 1233 und jedenfalls vor dem Jahre 1237 ist Christburg be-

¹⁾ Bornbach Reccesse VI, p. 512.

²⁾ Nach Baczko a. a. O. S. 103 ist er 107, nach Bergau 90 Fuss tief. Auch in dem Brunnen zu Balga war der erwähnte Bleiguss vorhanden. Hennig im Preuss. Archiv 1794 II, 691.

³⁾ Baczko, a. a. O. S. 106.

gründet¹⁾. Sie war ohne Zweifel nur mit Wällen und Palisaden befestigt, und ist später von dem Orden verlegt; dennoch haben sich hochinteressante grossartige Ueberreste derselben, Wallungen in weiteren und engeren Kreisen neben einer jäh abstürzenden Schlucht, bei dem Dorfe Alt-Christburg bis zum heutigen Tage erhalten.²⁾ Diese älteste Burganlage des Ordens fiel bei der allgemeinen Empörung der Preussen, welche sich seit dem Jahre 1242 über alle von demselben unterworfenen Landschaften ausbreitete, in die Hände der Heiden; wurde zwar von dem Landmeister Heinrich von Wida im Jahre 1247, angeblich gerade zu Weihnachten, wieder erobert, sodann aber vom Herzog Swantopolk von Pommerellen in Verbindung mit den aufständischen Preussen noch einmal erstürmt³⁾ und nun von dem Orden aufgegeben. Dafür erbaute der letztere, sobald er die Mittel herbeigeschafft hatte, eine neue Burg, die er mit demselben bedeutungsvollen Namen belegte, etwa 1½ Meile nördlich von der älteren auf einer Höhe am Ufer des Flüsschens Sorge, wo diese nach wiederholtem Wechsel ihrer Richtung sich nach Nordosten wendet.⁴⁾ Sie erhielt sofort einen Komthur mit einem Convente von Ordensrittern.⁵⁾ Noch vor der

1) Direct sagen dies die *Translatio s. Barbarae*, *Scr. r. Pruss.* II, 403 und *Herm. v. Salza's Bericht*, *Scr. r. Pruss.* V, 160, und diese Angabe erhält eine wesentliche Stütze durch die urkundliche Erwähnung der Christburg (Kirsberg) im Jahre 1239. *Voigt Cod. dipl. Pruss.* I. n. 50.

2) Näheres über diese Wallungen bietet *Toeppen: Ueber einige Alterthümer etc. in der Altpreuss. Monatsschrift* 1876. XII, 141. Sie werden in der Handfeste von Alt-Christburg von 1312 als Burgwall erwähnt.

3) *Chron. Oliv. Ser. V*, 600 *Dusburg Ser. I*, 83, 85. Wenn man das Datum der Christnacht für historisch begründet ansieht, wird man die Eroberung Christburgs mit *Perlbach Altpr. Mschr.* 1872 IX, 490 nicht vor den 25. December 1247 setzen können. Unrichtig ist jedenfalls der Zusatz, dass die Burg von dieser Wiedereroberung in der Christnacht 1247 den Namen Christburg erhielt; denn sie hatte diesen Namen schon früher. Soll aber der angebliche Zusammenhang des Datums der Christnacht mit dem Namen der Christburg aufrecht erhalten werden, so müsste das Datum auf die erste Eroberung des heidnischen Burgwalls durch die Ordensritter bezogen werden.

4) Die Gründung von (Neu-)Christburg wird von den Chroniken theils in das Jahr 1247, theils in das Jahr 1248 gesetzt. Die erste Angabe haben die *Annal. Pelplin. I*, 270, der *Canon. Samb. I*, 280, die kurzen *Preuss. Annal. III*, 2, die letztere Angabe *Chronica terrae Prussiae III*, 468 und *Chron. Oliv. V*, 600. Mit *Dusburgs Darstellung V*, 85 sind beide Zahlen vereinbar. Auffallend ist die Angabe der *Annal. Thorun. III*, 59, Christburg sei im Jahre 1244 gegründet, wo *Strehlke's* Bemerkung: „der Annalist meint wohl Alt-Christburg“, das Richtige nicht trifft, da Alt-Christburg doch schon lange vor 1244 als Ordensburg vorkommt.

5) *Heinrich Stange*, welchen *Voigts Namenscodex S. 24* als Komthur von Christburg vom 18. März 1250 bis 30. April 1252 nachweist, war in diesem Amte schon am 16. Februar 1249 nach der Urkunde in *Perlbach's Regesten No. 319*. Der Convent wird zuerst in einer Urkunde *Eberhard's von Sayn, Hennig D. O. Statuten S. 221*, welche etwa in das Jahr 1251 gehört, angeführt.

Unterdrückung des ersten Aufstandes der Preussen wurde sie von diesen und dem Herzog Swantopolk wiederholt aber vergeblich angegriffen¹⁾ und der päpstliche Legat, Jacobus von Lüttich, konnte sie zum Unterhandlungsorte ausersehen, als die gedemüthigten Preussen um Frieden baten: Der Friedensvertrag wurde zu Christburg am 7. Februar 1249 untersiegelt²⁾. Sogar als Ausgangspunkt militärischer Unternehmungen hat Christburg gleich in den ersten Jahren seines Bestehens hervorragende Wichtigkeit gehabt; von dort aus zog das Heer nach den Niederlanden, welches dort freilich bei Krücken am 29. December 1249 unglücklich kämpfte³⁾; von dort aus unternahm der Komthur Heinrich Stange den Angriff auf Samland, der ihn bis nach German führte⁴⁾. Endlich, von vornherein war beschlossen, mit der neuen Burg eine Stadt zu verbinden, und dafür gesorgt, dass der Zufluss der deutschen Colonisten dorthin seine Richtung nahm, während gleichzeitig in der Nachbarschaft derselben als Zufluchtsort für die getreuen Pomesanier noch eine zweite Burg und Stadt angelegt wurde⁵⁾. Nach allem dem scheint es nicht zweifelhaft dass der Christburg gleich bei ihrer Gründung eine besondere Wichtigkeit zugehört und beigelegt wurde. Wir zweifeln deshalb nicht, dass man den Ausbau derselben in Stein- und Ziegelmaterial schon damals in Angriff genommen und in der Zwischenzeit bis zum zweiten Aufstande der Preussen beendet habe. Während der Stürme dieses zweiten Aufstandes (1260—1273) ging von diesem Schlosse wieder mancher glückliche Offensivstoss der Ordensritter aus, und auch die Festigkeit derselben bewährte sich vollkommen: denn wenn auch in der Abwesenheit des grössten Theiles der Ritter und der Burgmannschaft die zurückgebliebenen Vertheidiger mit einigem Zuzuge von Fischau und Posilge sich von den Pomesaniern bei Poganste überraschen und in die Flucht treiben liessen, und die siegreichen Pomesanier mit ihnen zugleich in die

1) Diese Angriffe erwähnt jedoch nur Dusburg I, 86, nicht das Chron. Oliv.

2) Der Ort der Untersiegelung war in dem Original der Urkunde, welches Bischof Caspar von Pomesanien 1453 transumirte, genannt. Voigt, Gesch. Preussens II, 633, 672. Die Abdrücke der Friedensurkunde enthalten ihn nicht.

3) Den Auszug aus Kirsburg erwähnt das Chron. Oliv. V, 600, nicht Dusburg und die kleinen Chroniken.

4) Chron. Oliv. V, 601. Dusburg I, 89.

5) So verführerisch es ist, das Dorf Altstadt $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Christburg um seines Namens willen als die hier erwähnte Stadt der Pomesanier anzusehen, zumal in der Nähe desselben eine alte Verschanzung erwähnt wird (Voigt II, 253, Anm. 1), so müssen Burg und Stadt der Pomesanier nach dem, was von denselben bei Dusburg I, 120, 121 erzählt wird, doch näher bei dem deutschen Christburg gelegen haben. Vielleicht lag die Burg auf dem Hügel dicht neben dem Ordenschloss, welches später zum Ordenschloss selbst gezogen wurde.

deutsche Stadt eindringen und diese sammt Burg und Stadt der Pomesanier zerstörten — die Ordensburg konnte doch von einer kleinen Zahl Bewaffneter gegen grosse Uebermacht gehalten werden¹⁾.

Der Komthur des Schlosses und Gebietes Christburg erhielt seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts fast regelmässig zugleich den Titel eines obersten Trappiers und trat damit in den innern Rath des Hochmeisters. Die Mehrung des Gottesdienstes auf dem Schlosse Christburg, welche der Hochmeister Luther von Braunschweig (1331—1335) anordnete, erinnert uns daran, dass Christburg ein Hauptschloss des Ordens in Preussen und die Kapelle desselben dieser Bedeutung wohl entsprechend war²⁾.

Als nach der Unglücksschlacht bei Tannenberg König Jagel mit seinen Kriegerscharen Preussen in schnellem Triumphzuge durcheilte, und Städte und Schlösser von dem ersten Schrecken bewältigt sich ihm ergaben, fiel auch Christburg in seine Hände. Schloss und Stadt waren leer von Vertheidigern, als er am 22. Juli 1410 dort seinen Einzug hielt. Er soll in dem Schlosse den Tisch gedeckt, das Feuer in der Küche brennend gefunden haben, so dass er sich alsbald zu Tische setzen konnte. Wichtiger waren ihm die Vorräthe, die er in den Kammern, Kellern und Speichern vorfand, und die er unter die Seinen vertheilte. In der Schlosskapelle hörte er die Messe; dort fielen ihm ausgezeichnet schöne aus Holz geschnittene Bilder (*pulcherimae imagines ex ligno cisae*) auf, welche er als Geschenk für die Marienkirche zu Sandomir nach Polen schickte. Als er am 24. Juli Christburg verliess, übertrug er das Commando im Schlosse dem Marschall Sbigneus von Brzezie³⁾. Bekanntlich verloren die Polen bald darnach die Schlösser und Städte Preussens eben so schnell, als sie dieselben gewonnen hatten.

Aber im Jahre 1414 kam der König wieder, drang ohne Widerstand zu finden bis in die Nähe von Königsberg und verheerte das Land nicht minder als vier Jahre vorher. Am 7. September rückte er von Elbing her in das Christburger Gebiet, und verheerte dies so arg, „dass Nichts blieb weder an Dörfern, noch an Höfen und Kirchen.“ Schloss und Stadt Christburg fand er wiederum leer; beide wurden in Brand gesteckt. Das Schloss erlitt bei diesem Brande so grossen Schaden, dass es von jener Zeit an nie wieder vollständig hergestellt werden konnte.

1) Dusburg I, 120 ff. 137. Vgl. Chron. Sampetrin. in den Scr. r. Pr. I, 245.

2) Kurze Reimchronik Sr. II, 6. Vgl. die Statuten Pauls von Rusdorf § 33. Scr. IV, 449.

3) Dlugoss. Hist. Pol. XI, 272, 273. Die Ordenschronisten erwähnen nur ganz kurz, dass Christburg dem Könige in die Hände fiel. Scr. III, 318, 428, 459, 485.

Am 9. September rückte der König weiter nach Riesenburg.¹⁾ Es ist schwer sich von dem Grade der Zerstörung, welcher damals über das Schloss Christburg gekommen ist, eine klare Vorstellung zu machen. Dass es seitdem wüst gelegen hätte, ist übertriebene Behauptung des schlecht berufenen Geschichtschreibers Simon Grunau, welcher zur Illustration derselben auch allerlei Gespenstergeschichten zur Hand hat²⁾; aber zugeben muss man wohl, dass das Schloss seitdem seine militärische Bedeutung gänzlich verloren hat; dass der Convent (wenn auch nicht sogleich) nach Preussisch Mark verlegt ist; dass die Komthure in Christburg nur selten sich aufhielten; endlich dass in demselben nur geringe Vorräthe gehalten wurden. In einem Verzeichniss der Bestände, welche sich im Jahre 1434 auf dem Schlosse befanden, werden uns jedoch, wie geringe dieselben auch sein mochten, immer noch folgende Localitäten als Aufbewahrungsorte derselben genannt: Schlosskirche, Kammer des Komthurs, Harnischkammer, Trapperie, Söller, Komthurs Küche, Komthurs Keller, Convents Küche, Convents Keller, ferner Karvan, Kornhaus, Sattelhaus, Schuhhaus, Backhaus.³⁾

Im Anfange des Jahres 1454 fiel Schloss und Stadt Christburg dem rebellischen Bunde der Ritter und Städte in die Hände, im September gewann es der Orden wieder, ohne dass der Verlust oder Gewinn besonders gespürt wäre; die Stadt Christburg brannte der Orden nieder, dann überliess er beide Stadt und Schloss gleichgültig ihrem Schicksal, während er alles daran wandte, das Schloss Preuss. Mark als Hauptvor-mauer der Marienburg zu behaupten.⁴⁾ Im Thorner Frieden musste der Orden Schloss und Stadt Christburg an den König von Polen abtreten;

1) Dlugoss Hist. Polon. XI, 355. Johann von Posilge, Ser. III, 345, vergl. 487, 629. Von dem Schlosse sagt Dlugoss: *castro Dzirgen primum evacuato, deinde incenso, quod ab eo tempore nunquam poterat instaurari.*

2) S. Grunau I, 753, 754. II, 16—18. Faber welcher diese Behauptung Grunaus in einem eigenen Aufsätze in den Beiträgen zur Kunde Preussens V, 528 zu widerlegen sucht, begnügt sich im Wesentlichen, die Reihe der späteren Komthure Christburgs aufzuführen, womit aber nichts bewiesen wird, wenn nicht zuvor erwiesen ist, dass dieselben auch wirklich in Christburg residirt haben. Auch die Anführung eines Christburger Hauskomthurs um 1413 beweist nichts, weil die Zerstörung des Schlosses doch erst 1414 erfolgte. Endlich von der Gebietsversammlung 1444 (Akten der Ständetage II, 626, 628) weiss man nicht, ob sie im Schloss oder auf dem Rathhause oder in der Kirche gehalten ist

3) Nach dem grossen Aemterbuche im Königsb. Archiv S. 40. 41. Neben der Schlosskirche wird auch noch der Heilige Geist zu Christburg, die St. Annenkirche zu Christburg, ad passionem domini und St. Lenhards Altar erwähnt.

4) S. die ä. HM. Chronik Ser. III, 663, 664 Anm. und Geschichten wegen e. Bundes Ser. IV, 140, 143, P. Pole V, 194.

es wurde dabei vereinbart, dass das Schloss, — welches also, wenn auch in trauriger Verfassung, noch immer stand — demolirt werden solle. ¹⁾

Trotzdem erhielt sich das Schloss auch noch in der Periode der Polnischen Herrschaft (1466—1772). Da es zu einem Grodschloss ausersiehen und dem Woywoden von Marienburg zu unmittelbarer Verwaltung zugewiesen wurde ²⁾, dachten die Polen nicht daran, die vertragsmässig festgesetzte Zerstörung vorzunehmen. Da es aber doch nur zeitweise und in einzelnen Theilen bewohnt und benutzt wurde, so schritt der Verfall immer weiter vor, und die Phantasie der Menschen belebte es durch Gespensterspuk und Schatzgräbersagen, ja es wurde von Leuten als Aufenthaltort ausersiehen, die das Licht der Welt scheuten. Es galt als ein verwünschtes Schloss ³⁾.

Es entspricht solchen Verhältnissen vollkommen, dass das Schloss in den Polnisch-Schwedischen Kriegen des 17. Jahrhunderts für die Kriegführung durchaus keine Bedeutung mehr hatte. So oft auch die beiden kriegführenden Parteien die Stadt Christburg in freundlicher oder feindlicher Absicht betreten, so viel von den Leiden der Stadt in dieser Zeit berichtet wird, des Schlosses zu gedenken finden die Geschichtsschreiber ⁴⁾ keine Veranlassung. Aber in so völlig desolatem Zustande, als dasselbe in Hartknochs Altem und Neuem Preussen um das Jahr 1684 abgebildet ist, kann es sich trotz alledem auch damals nicht befunden haben. Auf dieser Abbildung sieht man nur einen Theil der Ringmauern, zwei bis drei Stockwerk hoch, aber kein Dach, keinen einzigen bedeckten Raum. Wäre es damals in solchem Zustande gewesen, so hätte man sicher nie daran gedacht, es wieder herzustellen. Es zeigt sich hier von Neuem, dass Hartknochs Contrafacturen von Städten und Schlössern doch nur äusserst geringe historische Wahrheit haben.

Auf dem im December 1689 zu Marienburg gehaltenen Landtage erhielt der Marienburger Woywode den Auftrag einen Reparaturbau an dem Schlosse Christburg auszuführen und darauf 10000 Gulden zu verwenden ⁵⁾. Die Reparatur hat doch den Erfolg gehabt, dass auch während des 18. Jahrhunderts noch das Grodgericht auf dem Schlosse gehalten wer-

1) Privil. d. Stände fol. 21. b.

2) Vgl. besonders den Beschluss von 1611 bei Lengnich S. 49. Ein Hans von Baysen ist nach mehreren Urkunden um 1469 Hauptmann v. Christburg neben Stibor von Baysen Marienburgschen Woywoden. Spätere Starosten nennt Schmitt S. 220.

3) Grunau erzählt ausser den schon angeführten Spukgeschichten auch noch eine Schatzgräbergeschichte, welche er in die Zeit Johans von Tiefen setzt, Tract. XVIII c. 13., eine andere aus der Mitte des 16. Jahrhunderts fügt Hernenberger S. 48 hinzu. Alles das wiederholt Hartknoch A. u. N. Pr. S. 388.

4) Auch Jsrael Hoppe nicht.

5) Lengnich S. 298, schon angeführt von Schmitt Gesch. des Stuhmer Kreises S. 182.

den konnte ¹⁾. „Im Jahre 1772, als der Preuss. Adler am Grodhofo angeschlagen wurde, fand man nur eine einzige wüste Stube; die Akten wurden in Kisten aufbewahrt, welche in der Schlosscapelle standen“ ²⁾.

Die Schlosskirche war nach einem Visitationsrecess vom Jahre 1601 der Jungfrau Mariageweiht und war eine Doppelkirche, denn unter der Hauptkirche befand sich eine Krypta ³⁾. Als die Mönche des um 1685 zu Christburg gegründeten Reformatenklosters sich die Erlaubniss des Marienburger Woywoden ausgewirkt hatten, Ziegel der Schlossruinen zu ihren Baulichkeiten benutzen zu dürfen, setzten ihnen die Bürger der Stadt thätlichen Widerstand entgegen, gegen welchen sie einstweilen 2. September 1709 nur protestiren konnten, bis Peter Graf von Kczewo Kczewski Woywode von Marienburg in Uebereinstimmung mit dem Bischof von Culm und Pomesanien am 23. December 1720 die Erlaubniss mit der Massgabe erneuerte, dass sie „zu Vollendung der Fabrik“ [d. h. des Baues] ihres Convents eine hinlängliche Quantität Ziegel „ex ruderibus der Schlosscapelle oder der Kreuzritterkirche auf dem Christburger Schlosse“ entnehmen dürften. Diese Verleihung ist im Jahre 1724 sowohl von seinem Nachfolger Przebendow, Przebendowski, als auch von dem Culmisch-Pomesanischen Bischöfe Felix Ignacius von Kretkow Kretkowski bestätigt und wird denn wohl den Widerstand der Christburger niedergeschlagen haben ⁴⁾.

Friedrich der Grosse soll noch die Absicht gehabt haben, das Schloss zu erhalten und als Magazin zu benutzen. Nachher aber kam es in Privatbesitz, wurde abgebrochen und das Material zu allen möglichen Zwecken in der Stadt verwendet. Die noch vorhandenen dürftigen Ueberreste der Ruinen reichen gerade nur noch aus, sich über die Lage der ehemaligen Baulichkeiten zu orientiren.

Die Sorge und der dieselbe eine Strecke hin begleitende Mühlengraben bilden bei Christburg in ihrem Laufe einen Bogen oder eine Schlinge, welche nach Norden geöffnet ist, und welcher hier zwei durch eine starke Einsenkung von einander getrennte Berge, der Schlossberg und der Annaberg vorgelagert sind. Die Stadt auf drei Seiten von der Bogenwindung der Sorge umgeben und geschützt, wurde im Norden durch die Berge, diese ihrerseits an ihrem Nordfusse von einem breiten aus dem Flusse oberhalb der Stadt nach dem Flusse unterhalb der Stadt gezogenen

¹⁾ Actenstücke desselben aus den Jahren 1716, 1743, 1750, sah ich bei Herrn Decan Harwart in Christburg.

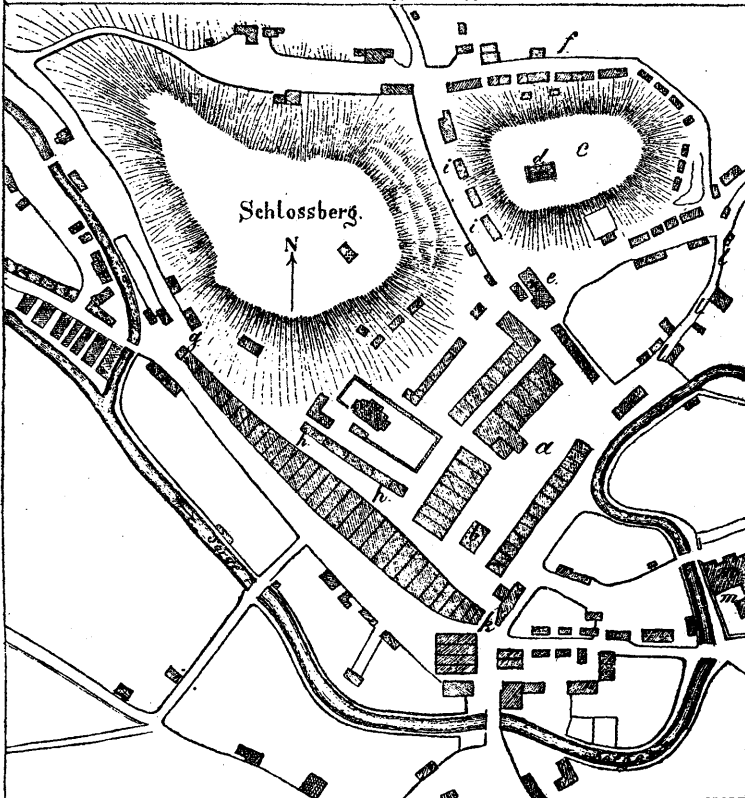
²⁾ Schmitt a. a. O. S. 182.

³⁾ Eine Erwähnung der Schlosskirche zum Jahre 1567 berührt Schmitt 189. Den Recess von 1601 theilte mir Herr Decan Harwart mit. Zu den von Toeppen Gesch. der Stadt Marienwerder S. 210, 211 angeführten Kirchen mit Krypten gehört ausser der untergegangenen Schlosskirche zu Christburg auch die katholische Pfarrkirche ebendasselbst.

⁴⁾ Auch diese Urkunden verdanke ich Herrn Decan Harwart. Vgl. Schmitt S. 166.

Situation des Schlosses und der Stadt Christburg.

nach einer Zeichnung von Vogt 1810.



<p>a. Markt b. Rathhaus c. St. Annenberg</p>	<p>d. St. Annenkirche e. Evangelische K. f. Geistlichkeit</p>	<p>g. Marienburger Thor. h. Marienburger Str. i. Schlossstrasse</p>	<p>k. Riessburger Thor. l. Georgengasse. m. Benhankes Kloster.</p>
--	---	---	--



Graben befestigt. Fluss und Graben zusammen bilden also eine Insel, auf welcher Schloss und Stadt neben einander liegen. Der Schlossberg fällt gegen den Mühlengraben im Südwesten, gegen die Stadt in der Linie von der katholischen bis zur evangelischen Pfarrkirche im Südosten und gegen die ihn von dem Annaberge trennende Einsenkung, die sogenannte Schlossstrasse, im Osten recht schroff ab. Der schroffe Abhang gegen den Mühlengraben im Südwesten ist von der Natur gebildet, die Abhänge gegen die Stadt im Südwesten und gegen die Schlossstrasse im Osten sind durch hohe, zum Theil noch vorhandene Stützmauern gesichert. Gegen Norden hin senkt sich der Schlossberg sehr allmählich; der höchste Theil desselben zunächst der Stadt trug das Hauptschloss, der niedrigere nördliche das Vorschloss. Von dem Hauptschloss ist ausser den erwähnten Stützmauern blutwenig vorhanden, da man Ziegel und Steine der alten Mauern auf der Höhe mit grosser Ausdauer ausgegraben hat; nur an dem Rande der gegen die Sorge schroff abfallenden Seite stehen noch einige beträchtliche Mauerklötze meist in einer Reihe, einige hinabgestürzte etwas nach aussen hin vorgerückt. An der Stelle, wo das Hauptschloss an das Vorschloss stiess, wird die niedrigere Lage des letzteren noch jetzt durch einen wallartigen Terrainabfall angedeutet. Man weiss noch, dass in dieser Gegend einer der Thürme des Schlosses gestanden hat. Der Graben, welcher das Vorschloss im Norden deckte, war nach den vorhandenen Spuren recht breit und selbstverständlich von starken Mauern eingefasst. Von der innern Grabenmauer sind Spuren erhalten, theils in der Nähe der Schlossstrasse, wo sie mit der diese Strasse begleitenden Mauer eine Ecke bildete, theils weiter westwärts, wo sie den Zaun des zum Maleischen Grundstück gehörigen Gartens trägt. Dieser Garten selbst, aus einer tiefen Mulde bestehend, bezeichnet deutlich die Lage des alten Grabens, und eine 8 Fuss starke auf 30—40 Fuss hin noch vor kurzem bloss gelegte Mauer war offenbar ein Ueberrest der äusseren Grabenmauer. Von den weiteren Befestigungen des Vorschlosses ist nur noch so viel erinnerlich, dass an diesem Graben ehemals zwei Thürme standen, einer nahe der Sorge, also in der Nordwestecke, der andere etwa in der Mitte der Mauer, und durch ein Portal¹⁾ in oder vor diesem letzteren führte die Brücke über den Graben. Simon Grunau, der das Schloss sehr wohl kannte, spricht von den Befestigungen mit Bewunderung: „wenn man es stürmen wollte, man müsste 10 000 Mann haben von wegen tiefer Gräben,

1) Einer der Formsteine dieses Portals liegt vor dem Hause des Herrn Bürgermeisters Lasse; ein anderer ist seit Menschengedenken gesprengt. Belläufig mag hier auch ein Ziegelstein in Riesenformat ($2\frac{1}{2}$ Fuss lang und 1 Fuss breit), erwähnt werden, welcher von dem Schloss her vor das Haus von Fritz gekommen ist, und dessengleichen ich sonst nicht gesehen habe.

starker Mauern und hoher und starker Thürme¹⁾. Von der Schlosskirche ist keine Spur mehr. Ueber die Schlossstrasse führte von dem Schlossberge nach dem Annaberge wohl schon in alten Zeiten eine Brücke; dass dies in späteren Zeiten der Fall war, ist alten Leuten noch sehr wohl bekannt; sie führte den Namen „grüne Brücke.“ Dass der Annaberg ebenfalls befestigt war, kann nach den Verhältnissen der Localität nicht bezweifelt werden, und es scheint, dass auch diese Befestigungen als zum Schlosse gehörig betrachtet wurden: denn in einem Kirchenvisitationsrecess vom Jahre 1669 werden „unter den Ruinen des Schlosses“ auch die Trümmer zweier Kapellen, der heiligen Anna und des heiligen Christoph erwähnt, deren Ursprung sich im Dunkel der Vorzeit verliere²⁾. Die Annenkapelle ist 1737 von dem Parochus auf eigene Kosten wieder hergestellt und, nach abermaligen Verfall vor 1807, noch einmal in der neuesten Zeit³⁾. Von Befestigungen auf dem Annaberge ist gegenwärtig nichts vorhanden.

Sagenhaft erscheinen die noch umgehenden Ueberlieferungen von einem unterirdischen Gange aus dem Schlosse nach Neuhof und von der Versorgung desselben mit Wasser durch Röhrenleitungen aus dem tief unten gelegenen Mühlengraben oder Sorgefluss.

IV. Schloss Preussisch Mark.

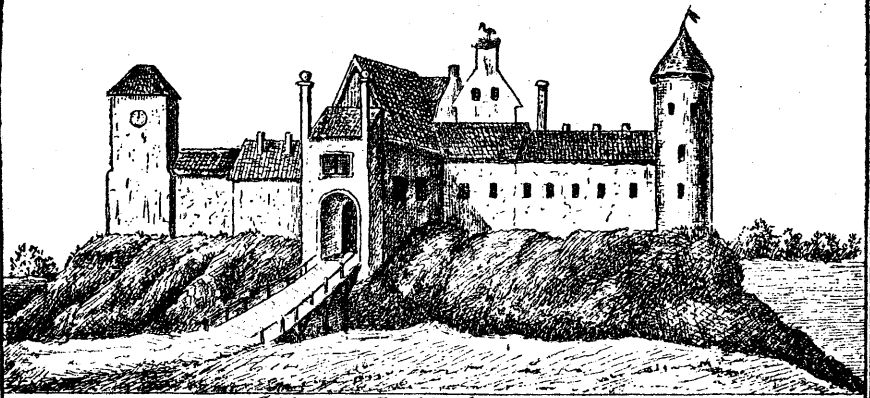
Eine ältere wohlgemeinte aber kritiklose Abhandlung über das Schloss Preussisch Mark von Krause findet sich in Richters Beiträgen zur Kunde Preussens 1837, Seite 171. Sie hat nur insofern einigen Werth, als sie einige Originalnotizen und als Beigabe drei Contrafacturen des Schlosses von verschiedenen Standtpunkten und einen Grundriss darbietet. Die Zeichnungen stammen von dem Elbinger Dewitz der sie in einem Exemplar des Hennenberger niedergelegt hat. Wir wiederholen sie hiebei nach Krause.

1) Grunau I, 754. Grunau erwähnt auch die „erste Zugbrücke“ II, 16, woraus man wohl folgern kann, dass ein zweiter Graben mit einer zweiten Zugbrücke zwischen dem Vorschloss und Hauptschloss folgte.

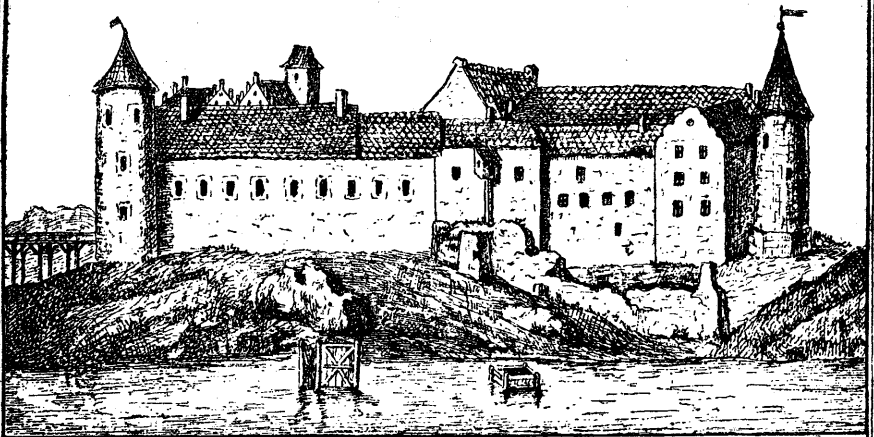
2) Der Recess befindet sich in Frauenburg, ist mir aber von Herrn Decan Harwart mitgetheilt; die betreffende Stelle lautet so: Inter ruinas arcis videntur quoque parietinae templorum duorum tituli s. Annae et s. Christophori, quorum origo et proventus profundo tempore et silentio obrutae. Eine Annenkapelle wird schon in einem Inventarienverzeichniss von 1434 (s. o.) und in einem Kirchenvisitationsrecess von 1601 erwähnt, aber keine Christophskapelle.

3) Schmitt S. 189.

Ansichten des Schlosses R. Mark nach Dewitz 1750



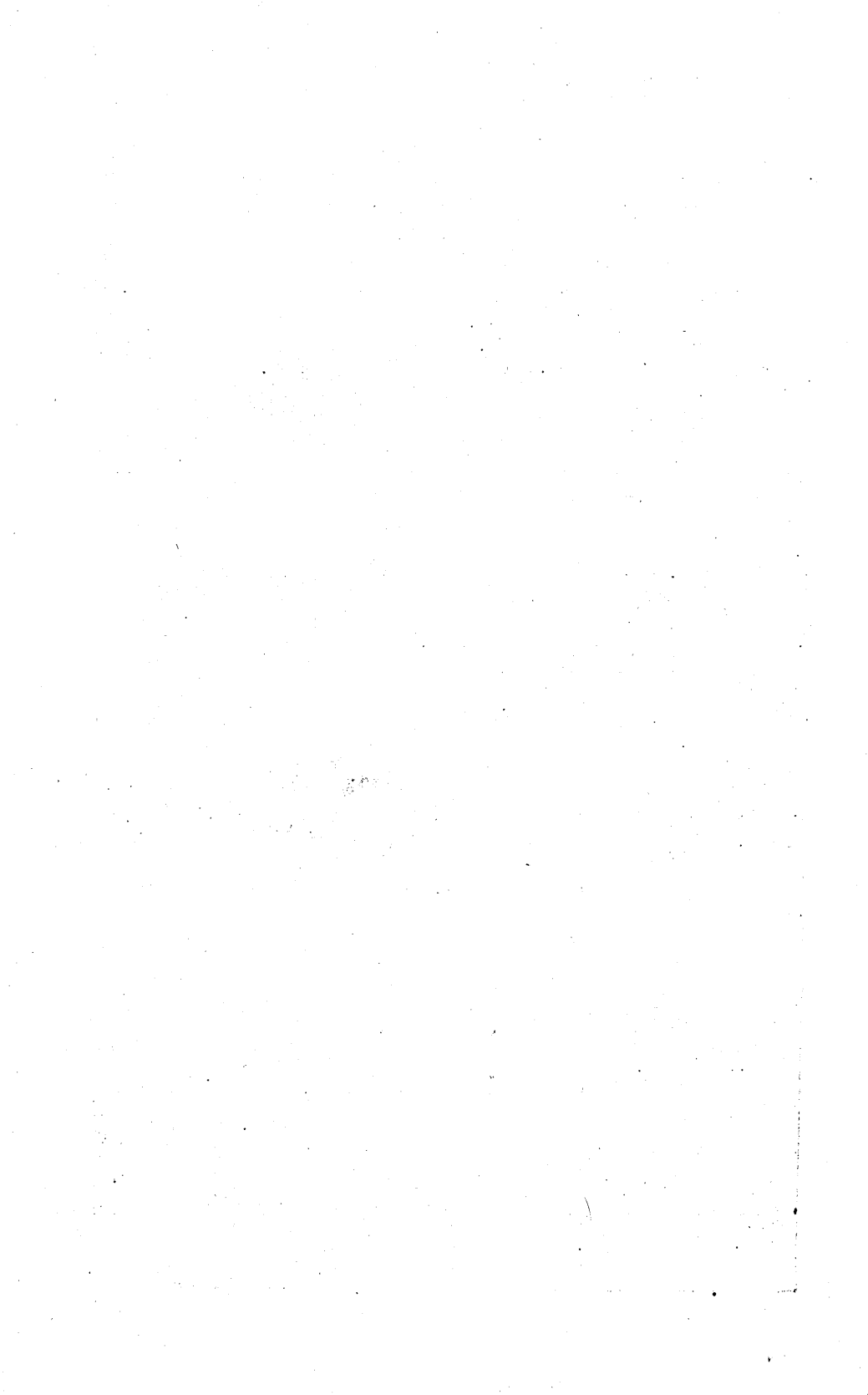
Das Schloss zu R. Mark in Ostpreussen



Das Schloss von der Süd-Seite.



Das innere Schloss von Südwest.



Preuss. Mark liegt bis auf einen Thurm völlig in Trümmern. Es scheint im Anfange des 14. Jahrhunderts erbaut zu sein: denn im Jahre 1312 kommt ein Schäffer in Pr. Mark vor, also noch nicht ein eigentlicher Districtsverwalter, sondern ein Beamter, der mit irgend welchem ausserordentlichen Geschäfte, wahrscheinlich mit der Erbauung des Schlosses, beauftragt war. Seit 1320 werden Pfleger von Pr. Mark erwähnt, jetzt also war es der Mittelpunkt eines eigenen Districts, dessen Verwaltung eben dem Pfleger oblag; der District gehörte zur Komthurei Christburg. An die Stelle der Pfleger treten seit dem Jahre 1359 Vögte. Sowohl die Pfleger wie die Vögte führten als Unterbeamte der Komthurei die Verwaltung allein; ein Convent, wie er am Hauptorte der Komthurei sich stets findet, steht ihnen nie zur Seite. Aber die Reihe der Vögte endet mit dem Jahre 1410¹⁾ — eine Folge der unglücklichen polnischen Kriege. Zwar wurde Pr. Mark selbst von den Polen bei deren Einfällen in Preussen 1410 und 1414 vorübergehend besetzt²⁾, aber es blieb im Ganzen verschont; dagegen wurde das Schloss Christburg von den Polen eben damals so arg mitgenommen, dass es seitdem nicht wieder hergestellt werden konnte, und allgemeine Landesnoth zwang zur Verminderung der Zahl der Convente, der Beamten und der Ordensbrüder. Seitdem also wurden keine Vögte von Preuss. Mark mehr eingesetzt, an ihrer Stelle treten hie und da z. B. 1438, 1451, 1454, etc. Hauskomthure von Preuss. Mark hervor³⁾, woraus man schliessen kann, dass Preuss. Mark mit dem Haupthause des Gebietes vereinigt war. Der Komthur selbst hielt sich meistens in Preuss. Mark auf und ihm folgte dahin auch der Convent. Am 4. December 1449 beschlossen die Gebietiger unter Anderem: der künftige Meister solle kein Amt unter sich schlagen, und Preuss. Mark und Mewe wieder Convente erhalten, wie früherhin, Preuss. Mark jedoch erst nach 2 Jahren, damit (nämlich aus den Einkünften des Amtes) binnen der Zeit das Haus Cüstrin gebaut werden könne.⁴⁾ Aber auch nach 2 Jahren erhielt Preuss. Mark den Convent noch nicht, denn wir wissen, dass noch im Jahre 1454 der Hochmeister selbst das Komthuramt in Preuss. Mark hielt⁵⁾, d. h. dass die Einkünfte des Gebietes

1) Voigt Namens-Cod. 98 ff. Grunau's Nachrichten über die Gründung des Schlosses Preuss. Mark an Stelle des alten Transpare im Jahre 1329 Pr. Chronik S. 41, 237, vgl. Hennenberger S. 359 sind, wie so oft, falsch.

2) Johann v. Posilge SS. III., 323 und 345. Von grossen Schätzen in Pr. Mark redet zu 1410 Dlugoss. p. 272.

3) Töppen Hist. comp. Geogr. 181 Anm. 783. Schmitt Kreis Stuhm S. 217 SS. III., 663 Anm. Des „Comthurs Stall“ befand sich schon in früheren Zeiten zu Preuss. Mark. Gr. Aemterbuch S. 29, 32, 40 zu den Jahren 1382, 1415, 1434.

4) Voigt Gesch. Preuss. VIII., 200.

5) SS. III., 663.

gespart wurden. Bei dem Aufstande des Preussischen Bundes gegen den Orden im Jahre 1454 wurde Preuss. Mark zwar den Rebellen von dem feigen Hauskomthur selbst verrathen ¹⁾, aber noch im Herbst desselben Jahres gegen das Versprechen der Amnestie wiedergewonnen ²⁾, und nun blieb es während der ganzen Dauer des 13jährigen Krieges einer der wichtigsten Stützpunkte des Ordens, besonders seitdem Marienburg im Jahre 1457 in die Hände des Feindes gefallen war. Nur einmal im Jahre 1461 kam es in ernste Gefahr, da die Feinde des Ordens von Marienburg aus es angriffen und „die erste Bastei“ durch Verrath einnahmen. ³⁾ Im Thorner Frieden 1466 verblieb es dem Orden, welcher die Befestigungswerke, so lange er über Preussen herrschte, unterhielt, während das benachbarte den Polen abgetretene Christburg vollends dem Untergange entgegeneilte. ⁴⁾ Als Verwalter erscheinen in dieser letzten Zeit der Ordensherrschaft auf Pr. Mark Statthalter z. B. 1477, 1486, dann wieder Hauskomthure z. B. 1496, 1507. ⁵⁾ Zur Zeit der Aufhebung des Ordens 1525 befand sich in Preuss. Mark nur 1 Ordensbruder und zwar ein Firmereier (d. h. Invalide). ⁶⁾ Nach dieser Zeit während der herzoglichen und königlichen Regierung über Preussen war Preuss. Mark der Mittelpunkt zuerst eines Hauptamtes, dann eines Domänenpachtamtes, an dessen Stelle seit etwa 1846 ein Rentamt getreten ist: ⁷⁾ endlich wurde daselbst ein Remontedepot eingerichtet. Seine Lage an der grossen Strasse von Berlin nach Königsberg gab dem Schlosse eine gewisse Wichtigkeit, so dass es sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhalten hat. Wir treffen auf demselben während des Verlaufes des ersten schwedischen Krieges den Kurfürsten von Brandenburg, Herzog Georg Wilhelm, öfters anwesend, z. B. im Februar 1628 und im Januar 1629. ⁸⁾ Während des zweiten schwedischen Krieges versuchte ein fliegendes Corps der Schweden, dem doch Städte wie Marienwerder, Saalfeld, Mohrungen und Liebstadt die Thore öffneten, die Eroberung des Schlosses Preuss. Mark vergeblich; es fehlten ihnen — wie Pufendorf sagt — grössere Geschütze. ⁹⁾

1) SS. III, 663, 664, vgl. jedoch Voigt Gesch. Preuss. VIII, 370.

2) SS. III, 681. IV, 139, 512.

3) SS. IV, 208, 578.

4) Urk. 1466. Privil. der Stände Preussens fol. 21 b. ff.

5) Namenscodex 99. Hist. comp. Geogr. a. a. O.

6) SS. V, 371. Nach Grunau S. wäre das Schloss überhaupt nur für Verlähmte erbaut.

7) Töppen Hist. comp. Geogr. 311, 383, das Hauptamt wurde 1535 für einige Zeit verpfändet. Dogiel cod. dipl. Pol. V n. 209 p. 297.

8) Israel Hoppe Fatum decennale Borussiae.

9) Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi p. 492.

Ueber den Verfall des Schlosses berichtet der Pfarrer Krause in Niebudschen, welcher im Jahre 1837 die erwähnte Abhandlung über das Ordenshaus Pr. Mark veröffentlichte, und dessen Grosseltern vor dem siebenjährigen Kriege in Preuss. Mark gewohnt haben, mit ausdrücklicher Beziehung auf seine Grosseltern Folgendes: „Noch 1750 stand ein Stück der Mauern des Burgfriedens; aber das Hauptthor und die Palisaden gesehen zu haben, konnte sich damals kein Bewohner der Umgegend mehr erinnern. Vorzüglich merkwürdig war der in der Burg befindliche Brunnen, er war 27 Ellen tief und ganz gemauert“¹⁾. Aber diese Notiz sicher zu deuten ist sehr schwer, da man nicht sicher erkennt, was Krause unter Burgfrieden versteht, und wohin das Hauptthor und die Palisaden zu setzen seien. Burgfried ist jeder Befestigungsthurm und solcher hat Pr. Mark mehrere; nähme man Krauses Burgfried in diesem allgemeinen Sinne, so bleibe sein Ausdruck unbegreiflich, der doch voraussetzt, dass es nur einen Burgfried gab; wollte man zugeben (was neuerdings mehrfach, aber ohne Grund, behauptet ist), dass Burgfried der Hauptthurm der Burg sei, so kann Krause diesen vor allen nicht gemeint haben, weil er noch heute vollständig erhalten ist: es scheint demnach, dass ihm Burgfried allgemein Burgumfriedigung, Umfangungsmäuer der Burg bedeutet. Dies angenommen, könnte das Hauptthor auf das Thor der Vorburg bezogen werden. Beides vorausgesetzt, würde Krauses Notiz ergeben, dass der Verfall des Schlosses schon 1750 sehr arg gewesen sei.

Einige nähere Angaben über den Verfall des Schlosses haben sich in den Akten der Kirche zu Liebwalde erhalten, welcher im 18. Jahrhundert die Schlosskirche zu Preuss. Mark als Tochterkirche zugehörte.²⁾ Unter dem 28. October 1763 berichtet der Kreisbaumeister Salomon Jacobsen über die Kirche zu Preuss. Mark amtlich Folgendes:

1) „Es besteht dieses Gebäude aus 44 Bindsparren und Balken, in welchen weder Stuhl noch ein Wolf (so) ist, noch zweimal verkehlbalket ist, und wo inwendig keine Haltung hat, sondern nur von den Dachlatten gehalten wird.

2) Sind auf der Seite nach dem Gehöft 15 Stück Balken abgefaulet, 3, 4 bis 5 Fuss lang, 3 Stück sind schon angesticket. Die Sparren sind gleichfalls abgefaulet. Auf selbiger Seite sind schon 7 Stück, so zum

1) A. a. O. S. 178.

2) Die Schlosskirche diente in Ordenszeiten selbstverständlich zunächst den Bedürfnissen der Ordensritter. In protestantischen Zeiten hatte sie eine Zeit lang einen eigenen Pfarrer: im Jahre 1584 introducirte der Pfarrer von Preuss. Mark den Pfarrer von Liebwalde. Bis wie lange die Kirche ihren eigenen Pfarrer hatte, ist nicht bekannt; 1635 war Radovius schon Pfarrer beider Kirchen. Krause a. a. O. S. 179.

Theil über die Kirche treffen, unten ausgeschoben nach dem Schlossplatz und nur auf die Knie, so unter den Sparren stehen, etwas hangen. Die Kehlbalken haben sich schon aus den Blättern gezogen, dass solche nur auf Stützen stehen, so zum Theil von runden Stangen und von Latten unterstützt sind, die sich wie ein Fidelbogen gekrümmt haben.

3) Auf der andern Seite auswärts sind 6 Stück Balken abgefaulet nebst den Sparren, und das Dach ist auf 24 Fuss unten abgefallen, dass es immer auf die Mauern regnet. Die Sparren sind auch nach voriger Art mit Stangen und Latten gestützt. Ist also bei so bewandten Umständen zu befürchten, dass das Dach einfallen und grossen Schaden verursachen kann.“

In Folge dessen musste der Gottesdienst einstweilen in einer andern Räumlichkeit des Schlosses gehalten werden, in „einer Stube auf dem Vorgebäude des Schlosses oder „im Vorderschlosse“, wie der Antrag lautete, „in einer grossen Stube auf dem Schlosse“, wie der Befehl an den Beamten in Preuss. Mark besagte. Die ordentliche Reparatur der Schlosskirche wurde mit einem Aufwande von 70 Thlr. 28 Gr., sage siebenzig Thalern auch 28 Groschen, ausgeführt.

Eine solche Reparatur hielt natürlich nicht lange vor. Der Pfarrer Gotschewski zu Liebwalde berichtete schon unter dem 11. October 1776 an das Justizcollegium zu Saalfeld, dass die Preuss. Mark'sche Schlosskirche, die in dem fast zerfallenden Schlossgebäude vorhanden, nicht mehr ohne eine kostbare Reparatur des ganzen Schlosses zu gebrauchen sei. Er fügte hinzu: „Die auf dem ganzen Schlosse mit schweren Dachsteinen behangenen Latten, besonders über dem Gange zur Kirche sind so mürb, dass sie alle Augenblicke den Einsturz drohen, welches leicht geschehen könnte, wenn die Gemeinde zum Gottesdienst sich sammlet. Einige Latten mit Dachsteinen sind schon über dem Kirchengange herabgestürzt, das grösste Glück war, dass es des Abends geschah, da keine Menschen mehr wanketen.“ Er bittet endlich um kräftige Befürwortung bei der Regierung, „dass die Reparatur des verfallenen Schlosses und der Kirche zugleich mit bewirkt werde,“ unterdessen aber um Anweisung eines Ortes zur Haltung des Gottesdienstes, „indem im Schloss nicht eine brauchbare Stube vorhanden ist.“

Noch etwas näher lernen wir den Zustand des ganzen Schlosses aus einem Bericht des Landbaumeisters Bertram vom 3. December 1776 kennen. „Da alle vier Flügel des Preuss. Mark'schen Schlosses höchst baufällig sind und der Flügel nach Norden zu Erbauung des neuen Amtshauses angewandt und abgebrochen werden soll, der Flügel gegen Westen gleichfalls baufällig und gegenwärtig des Beamten Wohnung ist, der Flügel gegen Süden aber schon längstens wüst und irreparabel gewesen,

da nun noch in dem übrigen Flügel gegen Morgen die Kirche vorhanden ist, an welcher nicht nur das Dach, sondern auch vornehmlich der höchst baufällige Gang zu repariren höchst nöthig ist“ — so schlägt er vor, den Gottesdienst auch für die nach Preuss. Mark eingewidmeten Dörfer Preuss. Mark, Goiden und Kunzendorf beständig in der Liebwald'schen Kirche halten und eventl. diese durch einen Anbau erweitern zu lassen.

Andern Sinnes war die Gemeinde der drei Dörfer, deren Repräsentanten in einer Eingabe an das Justizcollegium in Saalfeld vom 18. April 1777 nachzuweisen suchten, dass eine eigene Kirche in Preuss. Mark unentbehrlich und dass die Kirche in dem Schlosse allerdings noch reparabel sei. Sie deuten unter Anderen darauf hin, „wie über dem Verdeck der Kirche eine Mauer von 8 Fuss hoch, worauf das Gespän steht, abgebrochen werden könnte und also die Sparren auf die gesunde Balkens herunter gebracht und die oberen Balkens zu Reparaturung der Sparren angewandt und das Holz dadurch eines Theils mit erspart werden könnte“; ferner wie „auch der Flügel, worin die Kirche in dem Giebel hinter dem Altar nach Norden, worin eine wüste Kammer und Küche vorhanden, zur Erweiterung der Kirche sehr convenabel wäre.“

Ohne Rücksicht auf diese Vorstellungen verfügte die Kgl. Regierung zu Königsberg unter dem 27. October 1777, „dass die Fialkirche auf dem Schloss zu Preuss. Mark ihrer grossen Baufälligkeit halber gänzlich eingehen und mit der Liebwaldeschen Kirche als der bisherigen Mater völlig combinirt sein sollte.“ Aber die Gemeinde der drei Dörfer beruhigte sich bei dieser Verfügung nicht, sondern wandte sich unmittelbar an den König, erklärte sich einmüthig bereit, die Schlosskirche aus eigenen Mitteln in Stand setzen und erhalten, ja auch für den Fall, dass die anstossenden Theile des Schlosses mit der Beamtenwohnung nicht mehr genutzt und weggebrochen werden sollten, mit einem oder mit zwei neuen Giebeln gegen die um einen billigen Preis zu überlassenden alten Materialien versehen zu wollen, (wobei sie nur einen Theil der Revenuen eben dieser Kirche zu Hülfe zu haben wünschte) und erwirkte dadurch den erwünschten Cabinetsbefehl vom 21. Januar 1779 ¹⁾, in Folge dessen die Schlosskirche zu Preuss. Mark in der That noch einmal reparirt, die ihr zugehörigen Geräthe noch einmal aus Liebwalde in dieselbe zurückgeschafft und der Gottesdienst in derselben zu Pfginsten 1779 wieder aufgenommen wurde.

Aber der Ruin der Kirche war unaufhaltsam. Als im Jahre 1789 sechs eiserne Tralgen von den Fenstern derselben entwendet waren, musste

¹⁾ In eben diesem Cabinetsbefehl werden die erwähnten Verpflichtungen der Gemeinde im Allgemeinen erwähnt. Noch näher ist auf das bezügliche Protokoll vom 1. December 1778 in einer Regierungsverfügung vom 5. Februar 1795 hingewiesen.

der Pfarrer Gotschewski die der Kirche angehörigen Werthstücke eine Zeit lang ausserhalb derselben in Sicherheit zu bringen suchen. In einer hierauf bezüglichen Eingabe vom 14. April giebt er über den baulichen Zustand der Kirche folgendes trostlose Bild: „Die Preuss. Mark'sche Kirche ist in schlechter Lage oder Stellung, die ihr keine Dauerhaftigkeit verspricht. Beim Eingang in die Kirche zu rechter Hand stösset sie an eine verwüstete Kammer, davon das Dach bis an des Beamten Wohnung eingestürzt, die Dachpfannen zerschmettert, das Holz verfault, jetzt allem Stühm, Schneegestöber und Regen ausgesetzt ist, dadurch die Gewölbe in dem Flügel verweicht, der Einsturz derselben drohet und unfehlbar nach sich ziehen wird. Beim Eingang der Kirche zur linken Hand stösset die Wand ebenfalls an eine verwüstete Stube, die aller Fenster und der Tralgen beraubt, mithin allem Ungewitter ausgesetzt und dazu mit der Kirche so vereinigt ist, dass aus derselben das Kirchenfenster bestiegen, Einbruch geschehen und nicht verwehret werden kann, weil von draussen ausserhalb der Mauern solches thunlich ist.“ Noch einmal wurden alte, anderweitig entbehrliche Tralgen vor den Kirchenfenstern befestigt und am 21. Juli konnte der Pfarrer die Anzeige machen, dass die Kirchenkasse nebst dem Silber und anderen Werthstücken in die Kirche zurückgebracht seien.

Man benutzte die Kirche so lange, bis endlich Theile der Mauern selbst einstürzten. Am 21. Mai 1794 erschienen die Kirchenvorsteher Liepcke und Braun vor der Kreis-Justiz-Commission zu Saalfeld mit folgender Anzeige: „Der Herr Amtmann Born lasse zu den vorsehenden Amtsbauten die mit der Kirche in Verbindung stehende alte Schlossmauer abbrechen, um die Ziegeln davon zu brauchen. Gestern aber hätten die zu dieser Arbeit gezogenen Leute so nahe an der Kirche die Schlossmauer gebrochen, dass ein Stück von der Kirchenmauer, ungefähr 20 Fuss lang und 15 Fuss breit, oben vom Dach nach unten zu eingestürzt und nicht allein ein Fenster ganz, sondern auch das zweite zur Hälfte zerschmettert und in der Kirche die Vorsteherbank zerschlagen habe. Sie hätten die Arbeiter in Zeiten gewarnt, der Kirche nicht zu nahe zu kommen, indem sie durch das starke Dröhnen sehr leicht Schaden nehmen könnte, indessen wäre diese Arbeit dennoch zu dem jetzigen Nachtheil der Kirche und der Eingewidmeten fortgesetzt“ etc. Die Kirchenvorsteher verlangten, dass die Arbeiter oder ihr Auftraggeber zur Tragung der Kosten für die erforderlichen Reparaturen verurtheilt würden. Amtmann Born erklärte, die wahre Ursache des Einsturzes sei ein alter Mauerriss und weder die Arbeiter noch er selbst könnten für den durch den Mauersturz verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden, zumal da er „den Flügel des alten Schlosses, in welchem auch die Kirche

aptiret sei, nicht etwa seines Nutzens wegen habe abbrechen lassen, sondern auf die Ziegel desselben, zu den Preuss. Mark'schen Rentablissemmentsbauten angewiesen sei.“ In der That ist ihm der Schadenersatz nicht zugemuthet worden.

Die Kreis-Justiz-Commission trug eine nähere Untersuchung des Schadens und der etwaigen Reparaturkosten dem Bauinspector Winkelmann auf. Dieser fand laut Gutachten vom 20. November 1794, dass eine Reparatur durchaus nicht rätlich sei. Es handele sich nicht blos um Aufmauerung „der eingestürzten Kirchenecke“, (welche vorläufig verschlagen und nothdürftig in Stand gesetzt sei), sondern das Abbrechen und zum Theil das Einstürzen des alten Schlosses, in welchem sich die Kirche befinde, mache die Aufbauung des einen Giebels ganz und der andern zum Theil erforderlich. Gedachte Aufbauung würde aber in aller Art sehr kostbar werden, weil die Kirche, wie überhaupt dieser Theil des Schlosses auf doppelten Kellergewölben stehet, deren Höhe allein einige 20 Fuss beträgt; selbige müssten mit einer neuen Steinmauer wenigstens 4 Fuss stark ausgemauert werden; darunter käme dann zuvor noch erst ein ansehnliches Fundament und zuletzt der Bau der entblössten Giebel selbst. Er veranschlagte die Kosten eines solchen Baues auf etwa 500 Mk. und machte ausserdem darauf aufmerksam, dass die beiden Brücken, welche man zu passiren habe, um nach dem alten Schlosse und der Schlosskirche zu gelangen, sobald die übrigen Schlossgebäude dem vorhandenen Plane gemäss abgebrochen und die Kirche allein erhalten würde, wahrscheinlich auch von der Gemeinde zu erhalten sein würde. „Unter diesen Umständen fuhr er in seinem Berichte fort, glaube ich, dass es am allergerathensten sein wird, auch das Kirchengebäude gleich den übrigen Schlossgebäuden abzutragen, und solche auf einen schicklicheren Platz, deren verschiedene vorhanden sind, wieder neu aufzubauen, um so mehr, da alsdann ausser den Verbindungsmitteln alle übrigen Materialien vorhanden sind, und die Kosten nicht mehr als 351 Mk. 35 Gr. 13 Pf. betragen würden.“

Ein solches Gutachten liess der Gemeinde keine Wahl. Sie erklärte sich (am 17. December 1794) für den Neubau, wünschte nur zum Behuf der Kapitalansammlung in der Kirchenkasse die alte Kirche noch drei Jahre zu erhalten, stand jedoch hiervon ab, als sie darüber belehrt war, dass ihre Rechnung auf die Kirchenkasse auf falschem Grunde beruhe (18. Juni 1795). Der Bau der neuen Kirche begann im Sommer des Jahres 1796, wurde aber durch allerlei ungünstige Umstände unterbrochen und verzögert, so dass die Einweihung der neu erbauten Kirche erst am 25. October 1801 stattfinden konnte.

Fassen wir das Ergebniss der Verhandlungen über die Reparatur und den Neubau der Pr. Mark'schen Kirche kurz zusammen, so ergibt

sich aus denselben, dass der Abbruch des Schlosses, zuerst des Nordflügels zum Zwecke der Errichtung eines neuen Amtshauses schon um 1776 beschlossen und in den nächsten 25 Jahren allmählich ausgeführt ist. Zuletzt in den Jahren 1796—1801 fiel die Schlosskirche im Ostflügel. Der Schlossbrunnen wurde im Jahre 1805 bis über die halbe Tiefe hinauf verfüllt, mass aber dennoch im Jahre 1810 noch 96 Fuss ¹⁾; jetzt ist er ganz verschüttet. Aus mündlicher Ueberlieferung lässt sich zu diesen Thatsachen wenig hinzufügen. Aber allgemein bekannt ist noch der Name des wilden Born, der das Schloss gebrochen habe. ²⁾ Völliges Vertrauen floss mir die Mittheilung eines hochbejahrten Mannes in Preuss. Mark ein, dessen Mutter 65jährig im Jahre 1829 verstorben, also 1764 geboren ist, und welcher aus deren Munde bestimmt wusste, dass sie in jungen Jahren als Kindermädchen noch auf dem Schloss gedient habe. Allgemein erzählt man sich, dass das von dem Schlosse Pr. Mark entnommene Material unter anderen auch zu Bauten in den Domänen Weskenhof und Dolstadt verwendet sei ³⁾, und noch jetzt werden trotz aller Verbote und aller Aufsicht Ziegel und Steine aus den Fundamenten oft gebrochen und gestohlen.

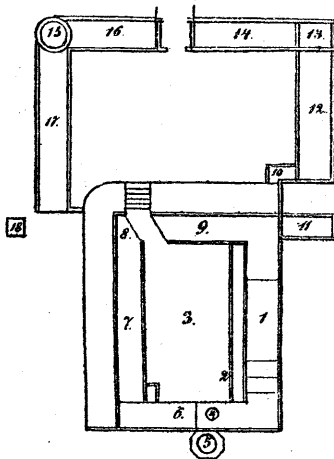
Unsere Kenntniss von den Baulichkeiten des Schlosses beruht nicht allein auf den bis dahin gegebenen urkundlichen Andeutungen und den geringen Ueberresten des ersteren, sondern auch auf der Dewitzschen Zeichnung, welche der Pfarrer Krause, wie sie einst an Ort und Stelle aufgenommen und ihm mitgetheilt worden, mit der erwähnten Abhandlung zugleich im Jahre 1837 veröffentlicht hat. Die Zeichnung, welche ausser dreien Seitenansichten des Schlosses, wie es um 1750 beschaffen war, auch den Grundriss desselben enthält, weicht zwar in den Massverhältnissen hie und da von der Wirklichkeit ein wenig ab und ist perspectivisch sehr unvollkommen, erweckt aber im Uebrigen keinerlei Bedenken gegen ihre Treue und Zuverlässigkeit. Der Grundriss, den wir nach den vorhandenen Grundmauern in manchen Punkten berichtigen konnten, ist besonders deshalb belehrend, weil auf demselben die Verwendung der einzelnen Räumlichkeiten angedeutet wird. Von den Seitenansichten giebt der erste mit der Ueberschrift „das Schloss Preuss. Mark in Ostpreussen“ eine Ansicht des Vorschlosses von Norden her; die zweite „das Schloss von der Südseite“ und die dritte, „das innere Schloss von Südwest“ bezeichnen die Weltgegend, von welcher aus sie das Schloss darstellen, offenbar unrichtig. Die zweite zeigt nämlich die Westseite des Schlosses,

¹⁾ Wrede in den Beiträgen zur Kunde Preussens II, 416.

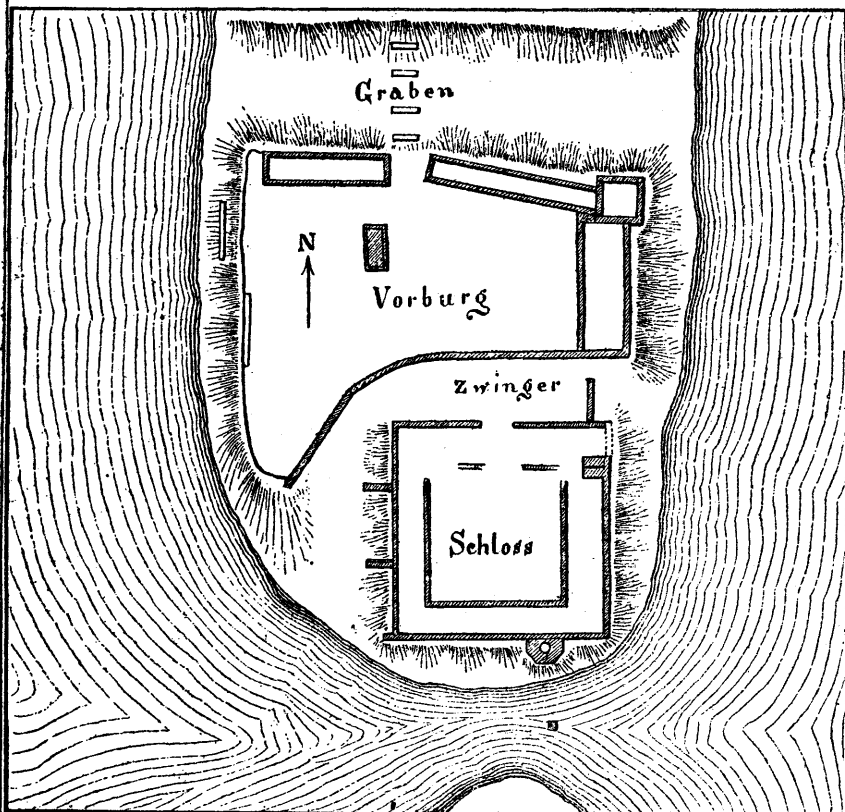
²⁾ Wir erwähnten ihn beim Jahre 1794. Wir finden ihn aber auch schon in einer Verfügung der Kreis-Justiz-Commission zu Saalfeld vom 23. März 1793.

³⁾ Desgleichen Fenster des Schlosses Pr. Mark in einem Gasthause zu Proteinen.

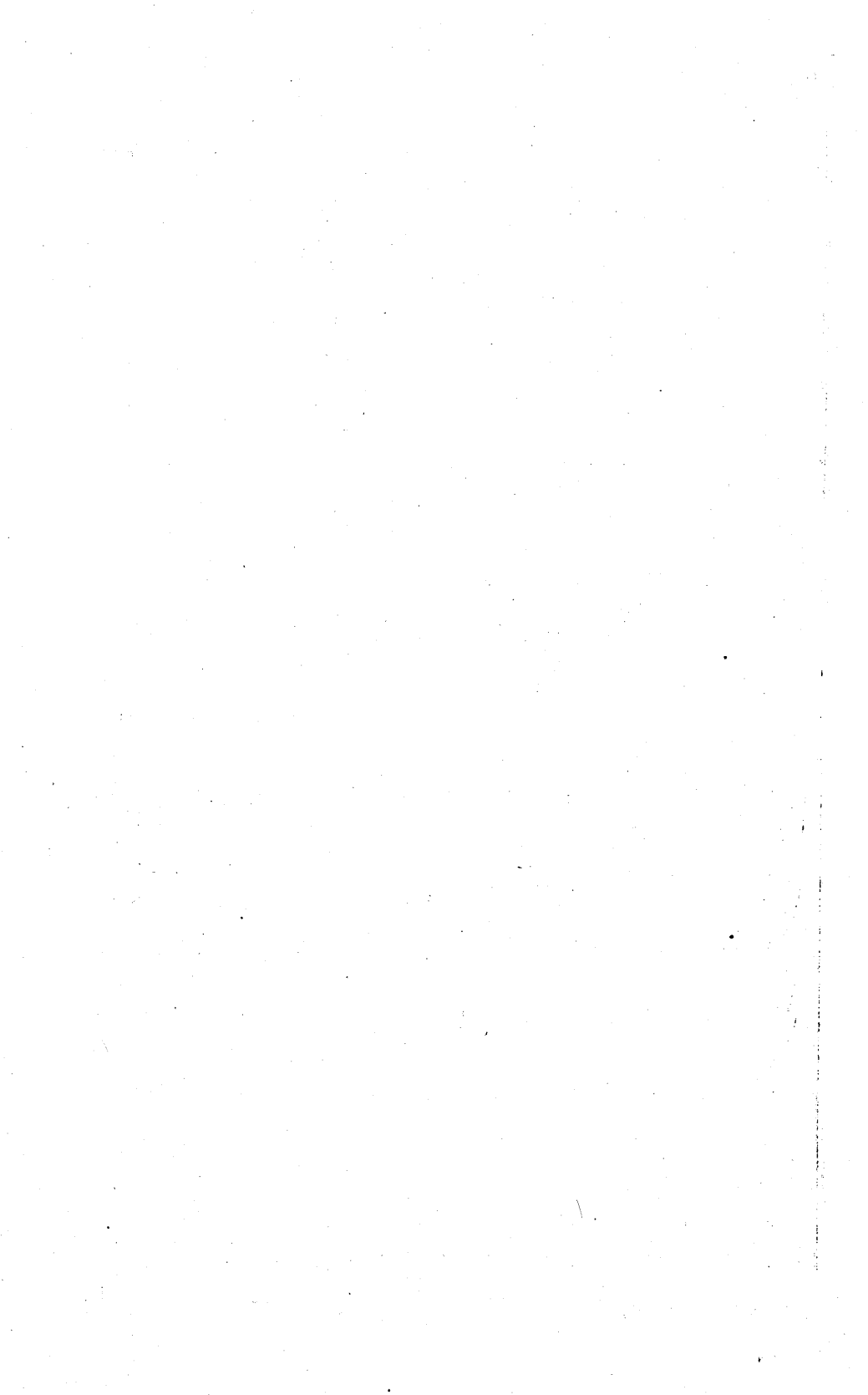
Grundriss des Schlosses Pr. Mark nach Dewitz.



1. Die Kirche
2. Die Gallerie
3. Der innere Schlosshof
4. Der Brunnen
5. Der runde Thurm.
6. Wohnung des auf Gerichtstisch.
7. Wohnung des Amtmanns.
8. Der Königliche Saal.
9. Wohnung d. Amthauptmanns.
10. Rest von einem Thurm.
11. Halle
12. Stall
13. Thurm für Gefangene.
14. Rossmühle.
15. Eckthurm
16. Wohnung d. Hainmehrs
17. Das Brauhause.
18. Rest von d. Küche der Ritter.



Grundriss der Ruinen des Schlosses Pr. Mark
aufgenommen von Toeppen 1875.



d. h. des Vor- und Hauptschlusses, in ganzer Ausdehnung und die Südseite des Hauptschlusses in starker Verkürzung, ist also von Westen oder West-Süd-West aufgenommen, nicht von Süden. Auf der dritten sehen wir die Nord- und wenig verkürzt die Westseite des inneren, d. h. des Hauptschlusses; sie ist also nicht von Südwest, sondern von Nordwest und zwar von dem Vorschlosse aus aufgenommen.

Schloss Preuss. Mark liegt auf einer Halbinsel, welche sich von Norden her in den Singersee erstreckt und sich mit mehr oder minder steilen Rändern nicht unbeträchtlich (bis 30 Fuss) über den Spiegel des See's erhebt. Wahrscheinlich haben schon die alten Preussen vor der Ankunft des deutschen Ordens hier eine Wehrburg gehabt, und die erste Anlage des Grabens, welcher die beiden nördlichen Spitzen des Singersee's mit einander verbindet und die Halbinsel zur Insel macht, ist ohne Zweifel ihnen zuzuschreiben. Aber oft legte der Orden seine Schlösser an Orten an, wo schon vorher die Preussen ihre Wehrburgen gehabt hatten; so wahrscheinlich auch hier. Schloss Preuss. Mark zerfällt in zwei Theile. in das innere und das äussere oder Vorschloss, welche durch einen tiefen, aber wohl von jeher trockenen Graben, den sogenannten Zwinger, von einander getrennt werden, und von welchen das innere auf dem südlichen schmälern, das äussere auf dem nördlichen breiteren Theile der Halbinsel liegt. Das innere Schloss bestand aus einem auf allen 4 Seiten von Gebäuden umgebenen Hofe und bildete, diese Gebäude mitgerechnet, ein Quadrat von etwa 100 Schritt Seitenlänge. Die Ringmauern dieses Quadrats sind vom Hofe aus gesehen, auf dem der Bauschutt bis 3 Fuss tief liegen soll, dem Erdboden bis auf wenige Stellen fast gleich, von der Wasserseite aus betrachtet, nach welcher hin ihr Fusspunkt auf dem Bergabhang weiter hinabreicht, haben sie eine wechselnde Höhe von 10, 15 bis 20 Fuss. Die noch ganz erhaltenen Futtermauern des Zwingers mögen sogar eine Höhe von 25 Fuss und darüber haben. Ueber diese Grundmauern ragen in der inneren Burg nur zwei beträchtliche Mauerstücke, eins am Zwinger und eins an der Ostmauer hervor. Ausserhalb des Quadrates der Umfassungsmauern lag nach Ausweis des Krause'schen Grundrisses nur ein eckiger Thurm, an der Südseite des Schlosses, dessen unterer Theil bis zur Höhe von einigen Fussen über dem Niveau des Hofes noch erhalten ist, und ein Bautheil an der Ostseite neben der Verlängerung des Zwingers, der als „Halle“ bezeichnet wird, von denen sich aber gegenwärtig nichts mehr unterscheiden lässt.

Wenn das innere Schloss nur einen Thurm hatte, während zum Vorschlosse drei gehörten, so erklärt sich dies hinlänglich daraus, dass jenes durch dieses wenigstens gegen Angriffe von der Landseite aus völlig geschützt war. Der Thurm des inneren Schlosses erhielt aber seine Stelle

an der Südseite ohne Zweifel deshalb, weil sich hier der Schlosshalbinsel (oder Schlossinsel) eine Halbinsel von der Südseite des Singersee's entgegenstreckte, die von jener nur durch eine mässige Wasserenge (etwa 30 Fuss breit) getrennt ist; er war also wohl besonders gegen etwaige Angriffe von dieser Seite her bestimmt. Er lehnt sich unmittelbar an die Schlossmauer, so dass diese einen Theil seines Umfanges bildet, und von den 8 Seitenflächen eines regulären Octagons nur 5 frei aus derselben heraustreten — eine Thurmanlage, wie man sie auch sonst findet, z. B. im Ordensschloss Stuhm. Nach der zweiten Seitenansicht der Krause'schen Zeichnung hätte der Thurm die octagonale Form nur wenige Fuss hoch über dem Boden beibehalten und wäre dann in eine cylindrische mit kegelförmigem Dache übergegangen. Das Innere des Thurmes zeigt auch schon in den erhaltenen Resten einen rundlichen Raum, der ohne Zweifel mit einer Wendeltreppe ausgefüllt war.

Von den 4 Flügelgebäuden des inneren Schlosses enthielt das östliche, wie wir schon wissen, und wie auch der Krause'sche Plan es bestätigt, die Schlosskirche. Das hier bis zu einer Höhe von etwa 30 Fuss erhaltene Mauerstück muss mit derselben in Zusammenhang gestanden haben. Es besteht aus einem Theile der hier etwa 8 Fuss dicken Umfassungsmauer und einem Theile einer an dieselbe anstossenden, etwa 3 Fuss dicken Quermauer. In der Ecke zwischen beiden befindet sich einige Fuss hoch über dem jetzigen Boden des Hofes, d. h. über dem Erdgeschoss, wie es in allen Ordensburgen unter dem Hauptgeschoss, dem auch die Kirche stets angehörte, vorhanden war, und folglich in gleicher Höhe mit dieser letzteren, ein kleines Kämmerchen von etwa 8×4 Fuss Grundfläche und nicht viel über Mannshöhe. Es hing mit dem südwärts anstossenden Raum — und das muss eben die Kirche gewesen sein — durch eine noch erhaltene höchst alterthümliche Thür von vier behauenen mächtigen Granitblöcken (ähnlich dem nördlichen Eingange der Kirche zu Marienwerder), von welchen 2 als Pfosten, die beiden andern als Ober- und Unterschwellen dienten, und in deren einem sich noch eine massive Thürangel befindet, zusammen. Es ist wahrscheinlich die Kammer, welche zur Aufbewahrung von Kirchenkleinodien diente. Von der Kirche selbst ist weiter nichts erhalten. Unterhalb des Raumes, den sie einnahm, sieht man noch jetzt eingefallene Kellergewölbe, die sich noch weithin unter der Erde fortziehen sollen, aber schwer zugänglich sind. Es knüpft sich hieran die Sage von einem unterirdischen Gange, der bis nach Christburg führen, dessen Eingang jetzt aber durch eine starke Thür mit grossem Schlosse verschlossen sein soll! Der Gang nach der Kirche, welchen wir aus den Verhandlungen über die Reparatur derselben kennen, ist auf dem Krause'schen Grundriss als „Gallerie“

neben dem Ostflügel selbstverständlich auf der Seite des Schlosshofes angedeutet. Es war ohne Zweifel ein Bogengang in der Höhe des Hauptgeschosses, hier der Kirche, der sich ursprünglich ohne Zweifel um alle vier Seiten des Schlosshofes herumzog. Der Südfügel und der Nordflügel scheinen nach der Krause'schen Zeichnung beträchtlich höher gewesen zu sein, als die beiden andern und ihre mächtigen Giebel standen in einer Flucht mit dem anscheinend niedrigeren Westflügel, der übrigens durch zwei ansehnliche noch vorhandene Strebeböcker nach dem Abhänge zu gestützt wird. Auf der Aussenseite des Westflügels ist überdies ein Erker bemerkenswerth, ganz ähnlich dem an der Südseite des Schlosses Schwetz¹⁾. Der Nordflügel stand mit seiner Aussenseite unmittelbar auf der Futtermauer des Zwingers. Von dieser Mauer steht noch ein Fragment von etwa 10—15 Fuss Höhe, in welchem sich zwei grössere Oeffnungen befinden, eins wie ein Portal, das andere wie ein Fenster. Das erstere ist untermauert, wie mir gesagt wurde, von einem der Amtsleute in Pr. Mark, der hier unbefugter Weise Steine gebrochen und deshalb den Befehl erhalten hatte, die beschädigte Mauer durch Untermauerung zu stützen und so vor dem Einsturze zu bewahren. Es liegt nahe diese Oeffnung als das Hauptportal des neueren Schlosses anzusehen, da sie ziemlich in der Mitte des Nordflügels liegt und ein angemessener Zugang zu dem inneren Schlosse nicht wohl anders als aus der Vorburg durch eine Brücke über den Zwinger herzustellen war: denn zwischen den Mauern der Vorburg und dem Seeufer liegen nur ziemlich steile Abhänge. Es fällt dagegen auf, dass die Krause'sche Zeichnung die Brücke und das Portal des inneren Schlosses nicht in die Mitte, sondern ziemlich nahe dem Westgiebel des genannten Flügels und zwar mit schrägem Durchgange durch denselben, wie in Marienburg, darstellt. Hat sie recht, so ist auch die grössere Oeffnung des noch stehenden Mauerstücks nur als ein erweitertes Fenster anzusehen. Aus dem Krause'schen Plane entnehmen wir noch die Notiz, dass einst in dem Nordflügel die Wohnung des Amtshauptmanns, im Westflügel die Wohnung des Amtmanns und der königliche Saal, im Südfügel die Wohnung des Gerichtsschreibers lag.

Der Zwinger zwischen dem inneren und äusseren Schlosse erinnert lebhaft an den tiefen Graben zwischen dem Hochschloss und Mittelschloss Marienburg. Er hat bei einer Tiefe von ca. 25 Fuss etwa die doppelte Breite, ist aber an den Rändern von Gerölle theilweise verschüttet. An seinem Ostende scheint er durch eine Quermauer in der Weise verschlossen gewesen zu sein, dass nur etwa eine Pforte frei blieb; wenigstens

¹⁾ S. d. Abbildung bei Wegner, Ein pommersches Herzogthum etc. II, 125 vgl. 127 Anm. 1. Vielleicht gab es einen ähnlichen Erker auch an dem Schloss zu Marienwerder, Hennenberger S. 308, Töppen, Marienwerder S. 186.

vermögen wir die hier noch vorhandene allerdings nicht sehr hohe Quermauer nicht anders zu erklären. Nach Westen hin nimmt die Breite des Zwingers etwas ab, indem die Futtermauer auf Seiten des Vor Schlosses sich der Nordwestecke des inneren Schlosses nähert und sich noch ein Stück um dieselbe hin nach Süden zieht, so dass der Zwinger hier mit einem mässigen Raume, welcher nur wenig über das Niveau des See's sich erhebt und im Westen des inneren Schlosses liegt, im Zusammenhang steht. Der eben beschriebene Raum ist der einzige freie Platz zwischen dem Schlosse und dem See, da überall sonst die Höhen, auf welchen die Schlossmauern stehen, recht steil zum See hin abfallen. Dieser Platz ist deshalb durch eine Vormauer, welche sich an die zuletzt erwähnte Futtermauer anschloss und dem Westflügel des Schlosses parallel lief, endlich zur Südwestecke des Schlosses hinaufstieg, eingeschlossen und geschützt gewesen. Es wird einen Weg in den Zwinger und den anstossenden Raum hinab gegeben haben, den auch Pferde passiren konnten; ich kann ihn mir nur an der Südwestecke der Vorburg, in welchem Falle eine Pforte in der zuletzt erwähnten westlichen Vormauer anzunehmen wäre, oder an der Nordostecke der innern Burg, an der oben erwähnten Halle vorbei durch die östliche Pforte des Zwingers führend, denken. Von der mehrerwähnten Vormauer zeigt die Krausesche Zeichnung noch sehr ansehnliche Reste, jetzt finden sich von derselben nur noch sehr dürftige Spuren.

Die Vorburg ist umfangreicher als das innere Schloss, da sie (von Osten nach Westen gemessen) eine Länge von mehr als 150, und eine Breite von 100 Schritt, an manchen Stellen mehr, an manchen weniger, hat. Ihre Gestalt ist unregelmässig, wenn sie sich einem länglichen Viereck auch einigermaßen nähert. Nur die verhältnissmässig kurze Ostseite und die beträchtlich längere Westseite bilden eine gerade Linie, die Südseite, wie gesagt, durch eine der Futtermauern des Zwingers bezeichnet, bildet einen Bogen gegen Südwesten hin, wo die Vorburg in einen Zipfel ausläuft, der den Zwinger auf seiner Westseite gewissermaßen verdeckt und schützt. Die Nordseite endlich ist bei dem Eingangsthor in einem stumpfen Winkel gebrochen. Die Vorburg hatte abgesehen von dem stark befestigten Eingangsthor drei Thürme, einen mit quadratischem Durchschnitt, welcher noch jetzt vorhanden ist, an der Nordostecke, einen mit kreisförmigem Durchschnitt an der Nordwestecke, einen dritten viereckigen an der Südostecke; anderweitige Baulichkeiten schlossen den Hof derselben auf drei Seiten ein, denn die vierte dem inneren Schloss gegenüber am Zwinger musste (wie die entsprechende Seite des Mittelschlosses Marienburg) schon aus militärischen Gründen unbebaut bleiben. Von diesen Baulichkeiten war die östliche zwischen

den beiden vierkantigen Thürmen nach der Krauseschen Zeichnung ein Stall; es könnte der Stall des Komthurs von Christburg gewesen sein, den derselbe hier schon um 1382 hatte, als der District Preuss. Mark noch von eigenen Pflegern verwaltet wurde; gegenwärtig ist von diesem Stall nichts vorhanden als einiges Gemäuer in der Erde und die Projection seiner Räumlichkeiten, namentlich auch des Dachraumes an dem quadratischen Thurm im Nordosten, welcher doch wenigstens so viel zeigt, dass er ausser dem Erdgeschoss ein zweites höheres gehabt haben muss. An der Nordmauer zwischen dem quadratischen Thurm und dem Hauptthor stand nach der Krauseschen Zeichnung eine Rossmühle, zwischen dem Hauptthor und dem runden Thurm im Nordwesten die Wohnung des Kämmerers. Von diesen Gebäuden, welche in Ordenszeiten andere Verwendung gehabt haben mögen, ist das erstere nicht mehr vorhanden, selbst die Fundamentsteine desselben sind neuerdings aus der Erde genommen worden; aber die Projection der Räumlichkeiten an dem quadratischen Thurm zeigt, dass auch dieses Gebäude 2 Geschosse gehabt haben muss. Das Gebäude zwischen dem Hauptthor und dem Rundthurm, welches früher der Kämmerer bewohnt haben soll, wird nicht niedriger gewesen sein; jetzt steht an Stelle desselben ein einstöckiges Insthaus, dessen 8 Fuss starke Hintermauer aber jedenfalls die alte ist und uns beweisen mag, dass die Umfassungsmauern der Vorburg nicht schwächer waren, als die des inneren Schlosses. Auf der Westseite der Vorburg lag nach dem Krauseschen Plane das Brauhaus, das jetzt nicht mehr vorhanden ist, von dessen Fundamenten sich jedoch noch Spuren finden. Der Burgberg ist gerade hier besonders hoch und wird an verschiedenen Stellen von kleinen Terrassenmauern festgehalten.

Der quadratische Thurm in der Nordostecke der Vorburg ist noch vollständig vorhanden. Er verdankt seine Erhaltung wenigstens zum Theile seiner grossen Festigkeit, denn seine Mauern sind 6—7 Fuss stark; seine Höhe mag 80—100 Fuss betragen. Sein Dach ist jetzt pyramidenförmig, und theilweise noch mit Mönchen und Nonnen gedeckt, früher war es nach Ausweis der Krauseschen Zeichnung abgewalmt. Es scheint mir sehr bemerkenswerth, dass in alten Bauwerken nicht blos Gebäude von oblongem Durchschnitt, (wie der grosse Glockenthurm in Marienwerder) sondern auch solche von quadratischem Durchschnitt öfters statt der pyramidalen abgewalmt Dächer haben (wie die Kirche in Löbau, die Mauerthürme in Neumark etc.). Die Aussenwände unseres Thurmes sind in ihrem oberen Theile durch je 2 langgezogene Blenden mit kleinen quadratischen Lichtöffnungen geziert, in mittlerer Höhe umzieht ihn ein Gurt von Rauten aus schwärzlichen Kopfsteinen gebildet. Der untere Theil zeigt noch einige vereinzelt Lichtöffnungen und wiederum durch schwärzliche Kopfsteine dargestellt ein einfaches Linienmuster.

Das Innere des Thurmes (17×17 Fuss) enthält zu unterst, aber nicht tief unter der Erde eine Art von Verliess, weshalb der Thurm in der Krauseschen Zeichnung Thurm für Gefangene genannt wird, in seiner Höhe eine Uhr, wie sie die Krausesche Zeichnung ebenfalls schon andeutet. Beachtenswerth ist auch eine Röhre von quadratischem Durchschnitt, welche sich innerhalb der dicken Mauer des Thurms nahe an dessen Nordwestecke vom Dach bis in das unterste Stockwerk hinabzieht. Sie erinnert mich an ähnliche Röhren innerhalb der Mauern des Schlosses Marienwerder, Graudenz, Roggenhausen etc., deren Zweck mir noch immer nicht recht klar ist.

Einer der Thürme des Schlosses hatte den Namen der Danziger. Wir erfahren dies ganz gelegentlich aus der zwischen 1732 und 1739 verfassten handschriftlich erhaltenen historischen Beschreibung des Marienwerder Doms von dem Erzpriester G. J. Werner in Marienwerder.¹⁾ Er sagt nämlich bei Beschreibung des dortigen bekannten Danzigers „man findet an viel andern Orten bei Schlössern hohe ausgeführte Thürme, die den Namen Danziger tragen, als zu Marienwerder, Preuss. Mark, Balga etc.“ Ob man aber berechtigt ist, hienach anzunehmen, dass es in Preuss. Mark einen Danziger ähnlich dem in Marienwerder gegeben habe, das heisst, einen solchen, welcher über dem Wasser stehend mit dem Schlosse durch einen Bogengang verbunden war, müssen wir bei dem Mangel jeder Spur eines solchen doch dahingestellt sein lassen. Von dem Hauptthor ist gegenwärtig, wie von den beiden anderen Thürmen der Vorburg keine Spur, wiewohl die Stelle desselben nicht zweifelhaft sein kann: denn auf dasselbe führte über den äusseren Graben eine auf mächtigen noch erhaltenen Pfeilern ruhende Brücke. Schade, dass dieser Graben in seiner ursprünglichen Gestalt sich nicht mehr genau erkennen lässt, namentlich vermag ich nicht zu constatiren, ob er ursprünglich ausgemauert war, wie der Zwinger, was man doch bei der grossen Wichtigkeit dieses Grabens für die Vertheidigung voraussetzen möchte. Er war jedenfalls über 30 Fuss tief und über 60 Fuss breit und von Wasser erfüllt, ist aber jetzt theilweise verschüttet und ausgetrocknet. Von den mächtigen, wohl 18×8 Fuss starken Pfeilern der über ihn führenden Brücke sind drei noch erhalten und in beträchtlicher Höhe frei, ein vierter mag noch unter dem abgerutschten Erdreich der äusseren Grabenseite verborgen sein. Sie stehen so, dass der Zwischenraum zwischen dem zweiten und dritten Pfeiler grösser ist, als zwischen dem ersten und dem Uferrande einerseits, dem zweiten Pfeiler andererseits. Die Brücke

¹⁾ S. 45. vergl. Töppen Geschichte der Stadt Marienwerder und ihrer Kunstbauten S. 199 und 415.

über diesen Pfeilern war noch bei Menschengedenken vorhanden ¹⁾; in alten Zeiten wird es eine Zugbrücke gewesen sein, die man bei der Annäherung des Feindes aufzog. Fest wie die Brücke, war auch das Hauptthor der Vorburg, auf welche sie zuführte, doch kennen wir dieses Thor nur aus der von Krause veröffentlichten wegen perspectivischer Mängel gerade hier nicht recht verständlichen Zeichnung. Nur so viel erkennt man, dass zwei verschiedene Bautheile desselben noch vor die Umfassungsmauer der Vorburg nach der Brücke hin hervortreten. Man sah von der Brücke aus zuerst einen flachen Bautheil mit dem Portal und einer breiten Fensteröffnung darüber, mit einem nach vorn geneigten Pultdach, auf den beiden Ecken schlanke mit je einer Kugel gekrönte Säulen, eine Zierrath, welche kaum aus der Ordenszeit stammen dürfte. Hinter diesem flachen Bautheil folgt ein stärkerer mit etwas höher ragendem nach Osten und Westen abfallendem Satteldach und je zwei Fensteröffnungen in den Seitenwänden nach Osten und Westen. Was für Bautheile noch ausserdem zum Hauptthore gehören, und wie sie sich an die genannten hinterwärts anschliessen, vermag ich aus der vorliegenden Zeichnung nicht zu erkennen. Verlassen wir das äussere Schloss, indem wir durch das Hauptthor und über die äussere Grabenbrücke schreiten, so kommen wir auf eine auch noch hoch gelegene Fläche, auf der wir uns wohl die beim Jahre 1461 erwähnte erste Bastei zu denken haben, und auf der jetzt die neue Kirche und der Kirchhof liegt. Ein äusserer Feind konnte nach der inneren Burg, wenn er nicht von der Wasserseite angriff, nur gelangen, indem er zuerst diese Bastei wegnahm, dann über die erste Brücke in die Vorburg, endlich aus dieser über die Zwingerbrücke in die Hauptburg eindrang.

¹⁾ Die Krause'sche Zeichnung deutet auffallender Weise in No. 1 und 2 nur eine Holzbrücke an!



